

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juni 2012



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Veranstaltungshinweis des Bayerischen AnwaltVerbandes:	
8. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag 2012	4
Neues vom Münchener Modell	6

Aktuelles	7
------------------------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	8
Zwangsvollstreckung von Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	9
Veranstaltungshinweis des AG München und des MAV:	
3. Münchener Mietgerichtstag	11
Honorargestaltung von RA Nikolaus Lutje	13
Interessante Entscheidungen	15
Aus dem Bundesministerium der Justiz	17
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	17
Interessantes	18
Nützliches und Hilfreiches	18
Neues vom DAV	20

Buchbesprechungen

Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge : Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen	23
Michalski : Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)	25
Münchener Kommentar, Band 3 : Schuldrecht, bes. Teil	27
Körner/Patzak/Volkmer : Betäubungsmittelgesetz – Arzneimittelgesetz – Grundstoffüberwachungsgesetz	27
Gerhard /von Heintschel-Heinegg / Klein (Hrsg.) : Handbuch des Fachanwalts Familienrecht - FA-FamR	29
Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann : Zivilprozessordnung: ZPO mit FamFG, GVG u.a. Nebengesetzen	29
Zöller : ZPO Zivilprozessordnung	30
Impressum	30

Kultur | Rechtskultur

München: FAREWELL AMERIKA HAUS ?	31
Kulturprogramm	32

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	33
--------------------------------	----

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Die Kunst Anwalt zu sein

2 |

1956 verfasste Heinrich Böll ein Essay mit dem Titel „Das Risiko des Schreibens“: Der Autor besucht den Herausgeber einer Zeitschrift, um ihm neue Manuskripte anzubieten. „Warum schreiben Sie?“ Nach einiger Überlegung antwortet der Autor: „Ich habe keine andere Wahl.“ Und er räsoniert für sich: Es gibt vielerlei Möglichkeiten für einen Künstler, nur eine nicht: sich zur Ruhe zu setzen, und das Wort Feierabend - - ein großes und menschliches Wort, wert, Gegenstand des Neides zu sein - - dieses Wort kennt er nicht; es sei denn, er sei mit „seiner Kunst am Ende“, für immer oder eine gewisse Zeit, und entschlösse sich, dieses Faktum zu akzeptieren; dann hörte er auf, ein Künstler zu sein, freilich eine Vorstellung, die ich nicht vollziehen kann; (...) man kann nicht ein bißchen Künstler sein, ganz gleich, welchen Beruf man ausüben mag. (...)

Kunst ist eine der wenigen Möglichkeiten, Leben zu haben und Leben zu halten, für den, der sie macht, und für den, der sie empfängt. So wenig wie Geburt und Tod und alles, was dazwischen liegt, Routine werden können, so wenig kann es die Kunst. Freilich gibt es Menschen, die ihr Leben routiniert leben; nur: sie leben nicht mehr. (...) Man hört nicht dadurch, dass man etwas Schlechtes macht, auf, ein Künstler zu sein, sondern in dem Augenblick, in dem man anfängt, alle Risiken zu scheuen.

Soweit Heinrich Böll. Wie unterschiedlich doch verschiedene Berufe umgehen mit der „Alternativlosigkeit“ („ich habe keine andere Wahl“) bei der Berufswahl oder mit dem „Getrieben sein“ bei der Arbeit oder gar mit dem „Mut zum Risiko“. Und letzteres ist in unserem Bereich keine Aufforderung, Haftungsrisiken einzugehen – sondern die Antwort auf die Frage des Mandanten zu finden. Darin liegt das Wagnis und die Kunst, Anwalt zu sein.

Doch wie viel Raum lässt man uns, Kunst auszuüben? Wird Rechtsfindung in der Gesellschaft noch als kreativer Akt verstanden? Werden Qualitätskriterien unserer Kunst noch wahrgenommen? Wird der Mut zum Ausbruch aus der Routine belohnt?

Ob sich Heinrich Böll wohl als „Dienstleister“ verstanden hätte?

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



MünchenerAnwaltVerein e.V.

Pro Justiz

Einladung zur Verleihung des Promotionsehrenpreises an Herrn Dr. Udo Hochschild und zwei Vorträgen mit anschließender Diskussion

Dienstag, 26. Juni 2012 - 18.00 Uhr c.t.

Künstlerhaus – Clubetage

[Eingang Maxburgstraße]

Lenbachplatz 8, 80333 München

„Politische und rechtliche Ausein- andersetzung mit der verhinderten Abschaffung des OLG Koblenz“

Referent:

RiOLG Joachim Dennhardt, Koblenz

„Gerichtsorganisation als Gegenstand von Rechtspolitik und verfassungs- gerichtlicher Rechtsprechung“

Referent:

Prof. Dr. Herbert Roth, Universität Regensburg

Die Gerichtsorganisation ist ein Stiefkind von Rechtspolitik und verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung. Erstere behandelt die Dritte Gewalt in mancher Hinsicht sachwidrig als Teil der allgemeinen Behördenorganisation. Letztere schützt nur einen Mindeststandard und lässt daher den Abbau einer bestehenden qualitativ hochwertigeren Gerichtsorganisation durch den Gesetzgeber, z.B. aus fiskalischen Gründen, weitgehend unbeanstandet.

Der Referent tritt für eine strengere Kontrolle des Gesetzgebers durch die Verfassungsgerichte ein, weil gerichtsorganisatorische Maßnahmen von den Aufgaben der dritten Gewalt abgeleitet sind und daher in Bezug auf sie dienende Funktion haben. Ferner wird ein Umdenken in der Rechtspolitik im Sinne einer gebotenen Optimierung der Leistungen der Dritten Gewalt angemaht.

Eintritt frei!



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

KUNST UND KÖNNEN

Ein in München beheimateter Handwerker soll einmal gesagt haben, Kunst komme von Können, nicht von Wollen, sonst würde sie nämlich Wunst heißen – Karl Valentin (u.a. Schreiner und Tischler) ist eben auch als Philosoph nicht zu unterschätzen. Wollen ist manchmal sogar schädlich, selten genügend für Kunst.

Vom Anwalt als Künstler ist dieser Tage viel zu lesen – dass wir darüber den Anwalt als Handwerker nicht vergessen (dürfen, wollen und auch können) versteht sich (fast) von selbst. Zwischen all den Feiertagen und Höhenflügen gilt es im Alltag mit sorgfältiger Sachverhaltsermittlung und Begriffsklärung das solide Fundament für die weiteren Höhenflüge zu schaffen, auch im Hinblick auf den schönen Mammon, denn nicht zu vergessen: Auch Pegasus braucht Hafer (beschlagen sein sollte er sowieso, Hufeisen bringen schließlich Glück), um kräftig wiehern und schön und weit zum Wohle aller fliegen zu können. Wer für den Hafer nicht auf die RVG-Gebührenerhöhung warten will, findet materielle Anregung bei Kollegen Lutje auf Seite 13 – ins Künstlerische hinein führt sein Blogname „Honorarblawg“, wie ich finde, ein wunderbares kreatives Wortspiel, das den Bereich der kleinen Münze doch leicht hinter sich lässt.

Im Mittelpunkt der Kunst des Anwalts steht das Wort, gesprochen oder geschrieben und auch verstanden im Sinne von Begriff. Die Macht des Wortes darf man niemals unterschätzen. Das Beschwören der Macht des Wortes ist aber manchmal doch ein bisschen naiv und neben der Sache (damit meine ich die normative Kraft des Faktischen) – das „Gesetz zur Sachaufklärung“ gibt mir (neben Anlass zum Schmunzeln) auch Anlass, darauf hinzuweisen, dass man zwar gelegentlich über seine Grenzen hinaus gehen kann, soll und muss, sie aber gerade aus diesem Grund doch kennen sollte.

Ein anderes sprachliches Schmankerl: Der Begriff der „Kulturfltrate“ auf den Sie ebenfalls in diesem Heft treffen. **Die Teilnahme am Anwaltstag** bietet jedenfalls eine echte „Kulturfltrate“ für ein hochwertiges Angebot. Es gibt unglaublich viel (u.a. „Oldtimer: automobiles Kulturgut mit Rechtsproblemen“), weil ich immer die etwas abseitigen Beispiele herausgreife, lesen Sie die wahre Vielfalt besser selbst im Programm nach. Weil noch immer der alte Grundsatz gilt „the best things in life are free“ will ich aber noch einmal, wie schon im letzten Heft, auf den Rednerwettbewerb hinweisen, der Kunst, Handwerk, Humor, Philosophie und das spielerische Element vereinigt.

Ob Künstler Rechthaber sind oder sein müssen, werde ich am Rohbau des „Museums für Kunst und Streitkultur“ mit **Philipp Heinisch** vertieft debattieren – der Anwaltstag gibt immer Gelegenheit zum Wiedersehen mit alten Freunden und Kontakten.

Bis zum Wiederlesen also das Handwerk nicht vergessen und die Meister nicht verachten. Zum Handwerk gehört auch, sich Freiräume zu schaffen und ganz banal Termine einzutragen und sich anzumelden. Wir sehen uns also **vor dem Wiederlesen beim Anwaltstag**, schließlich ist er nicht oft direkt vor der Haustür, „bürgernäher“ geht's doch nimmer, **also in die Startlöcher Kollegen ...**

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

P.S. Der Dank an die Autoren dieses Heftes wird diesmal nur persönlich auf dem Anwaltstag ausgesprochen. Vielleicht bringt mir einer oder eine aus diesem Kreis in den verbleibenden Nachtstunden des Anwaltstags noch **Billard** bei, ob dafür allerdings schon **um halb Zehn** Zeit sein wird, wage ich zu bezweifeln.....

| 3

Der 63. Deutsche Anwaltstag findet vom 14.- 16 Juni in München statt.

Das ASC im Justizpalast und die Geschäftsstelle in der Maxburgstrasse sind in der Woche vom 11. - 15. Juni nicht besetzt. Wir freuen uns über Ihren Besuch im Gasteig auf dem MAV-Messestand G 33.

Die Rechtsberatung findet in gewohnter Weise statt.

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP VI/2012

4 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

8. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 06. Juli 2012: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50), für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Datum | Unterschrift

8. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2012

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Freitag, 06. Juli 2012: 9:00 bis 18:30 Uhr – München

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:30 Uhr | **Begrüßung**

durch RA FA Arb Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09:30 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz, Berlin*

Das zentrale Testamentsregister in der Praxis

anschließend Diskussion

10:15 bis 11:15 Uhr | *Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München*

Die EU Reform des Erbrechtes und die Auswirkungen für die Praxis

anschließend Diskussion

11:15 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *DirAG Dr. Ludwig Kroiß, AG Traunstein*

Der Erbvergleich in der nachlassgerichtlichen Praxis

anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:30 Uhr | *RiBGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat des BGH), Karlsruhe*

Aktuelle Rechtsprechung des BGH

anschließend Diskussion

15:30 bis 16:30 Uhr | *Hermann-Ulrich Viskorf, Vizepräsident des Bundesfinanzhofs, München*

Abfindungsvergleiche und ihre steuerlichen Folgen

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *Notar Dr. Bernhard Schaub, München*

Der Tod des GmbH Gesellschafters

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort:

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden mind. 7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Neues vom Münchener Modell

Beschleunigtes Verfahren - Einvernehmliches Verfahren

Sowohl der fundierte Praxisbericht von Richter Florian Schubert in der April-Ausgabe, als auch die Antwort des Kollegen Dr. Eichinger in der Mai-Ausgabe 2012 – unter der Rubrik Nachlese – reizt, sich in einer weiteren Replik mit dem Thema zu beschäftigen. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des dem beschleunigten Verfahren zugrunde liegenden Anliegen des Gesetzgebers.

Beschleunigungs-Gebot dem § 61 a ArbGG nachgebildet hat. Die durchschnittliche Verfahrensdauer nach altem Recht, war für alle Beteiligten, - betroffene Kinder, Eltern, aber auch die beteiligten Professionen-, wesentlich zu lang. Mit der fernen Terminierung wurde der Konflikt verschärft und verhärtet. Es ist daher im Ergebnis, aufgrund der positiven Auswirkungen, auch zu akzeptieren, dass der Reformgesetzgeber diese Prioritätenbildung zugunsten der benannten Kindschaftssachen bewusst im Gesetz niedergelegt hat.

Auf der anderen Seite ist das Beschleunigungsgebot naturgemäß nicht schematisch anzuwenden. Sinn und Zweck ist stets das Kindeswohl. Es prägt und begrenzt zugleich das Beschleunigungsgebot, wie in der amtlichen Begründung des Reformentwurfes niedergelegt. Wird dies nun auf etwaige Verlegungsanträge angewandt, ist sicherlich zu unterscheiden

Das Amerika Haus im Wandel der Zeit



Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot ergibt sich aus § 155 FamFG. Die Vorschrift übernimmt dabei fast wortgleich den ursprünglichen § 50 e I-III FGG, der erst am 12.07.2008 in Kraft getreten war. Insbesondere die Verpflichtung zum frühen ersten Termin binnen Monatsfrist ist von vielen Praktikern kritisch besprochen worden. So gab etwa Jäger in FPR 2006, 410, 415, zu bedenken, dass zumindest „bei überlasteten Großstadt-Gerichten und ebenso überlasteten Großstadt-Jugendämtern“ die Gefahr besteht, dass dieser erste Termin nicht sachgerecht vorbereitet werden kann und zu einem hastigen, nicht abgewogenen Kompromiss führt. Die Autorin nimmt dabei mit Interesse, aber ohne Wertung, zur Kenntnis, dass sich in der Literatur keine kritischen Stimmen finden, die fürchten, dass die überlasteten Großstadt-Anwälte in der Lage sind, diesen Termin sachgerecht vorzubereiten.

Dass sich diese Befürchtungen nicht bestätigt haben, dürfte nunmehr, rund vier Jahre nach Etablierung des Münchener Modells, in der Praxis bewiesen sein. Der dezidierte und immer wieder angepasste Leitfaden zum Münchener Modell gibt eine klare Handlungsanweisung für alle Verfahrensbeteiligten und alle Verfahrensstadien, auch nach Scheitern des ersten Termines.

Gerade in der anwaltlichen Praxis ist die Tatsache, dass binnen Monatsfrist dem Antrag stellenden, aber auch dem den Antrag erwidern den Elternteil, eine mündliche Verhandlung in Aussicht gestellt werden kann, ein wesentlicher Faktor, zur Beruhigung und damit Klärung des Konfliktes. Der Reformgesetzgeber hat absolut richtig gehandelt, wenn er das Vorrang- und

zwischen Umgangsanträgen, die eine Ausdehnung eines regelmäßig bereits stattfindenden Umganges begehren und solchen Anträgen, die aus einem Abbruch des Umganges resultieren. Wird hier die Situation des Kindes zum Maßstab der Beurteilung gemacht, ergibt sich eine klare Richtschnur, ob und inwieweit verlegt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch die nachfolgende Vorschrift des § 156 FamFG „Hinwirken auf Einvernehmen“ wesentlich. Der Gesetzgeber hat hier, unter Erweiterung der gerichtlichen Hinweispflichten, im Vergleich zum bisherigen § 52 FGG, vom Familiengericht grundsätzlich eine einvernehmliche Streitbeilegung gefordert. Das Gericht soll – in jeder Lage des Verfahrens – auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, sofern dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Auch hier wird inhaltlich der Wille des Gesetzgebers sichtbar: Die Idee der Streitbeilegung unter Vermittlung aller Verfahrensbeteiligter und auch unter Einbezug von außergerichtlich tätigen Beratungsstellen. Ziel des Gesetzgebers ist und war es, ein streitiges gerichtliches Verfahren mit Anhörungen, Sachverständigengutachten und Ermittlungen des Jugendamtes zu vermeiden.

Das Zusammenwirken, zur Erzielung eines Einvernehmens, verlangt allerdings von allen Verfahrensbeteiligten, seien sie juristischer Profession oder Mitarbeiter des Jugendamtes oder einer Beratungsstelle, ein Zusammenwirken, in der Erarbeitung der einvernehmlichen Lösung im Termin. Diese Zusammenarbeit ist sicherlich im Kontext eines gerichtlichen Verfahrens nach wie vor ungewohnt und stellt eine Gradwanderung dar, zwischen

Einvernehmen und Interessenwahrung. Einerseits wird gemeinsam am Einvernehmen gearbeitet, in dem bereits die Antragschriftsätze keine diffamierenden Äußerungen gegen den anderen Elternteil enthalten sollen, sodann in der mündlichen Verhandlung auch auf eine konstruktive Gesprächsführung geachtet wird. Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber dem im Verfahren zuständigen Gericht sehr klare Handlungsanweisung im Hinblick auf die Beschleunigung gegeben. Beim Lesen beider Artikel in den vorangegangenen beiden Ausgaben, entsteht der Eindruck, dass genau an diesem Punkte eine gewisse Reibung besteht.

Im Ergebnis kann nur gewünscht werden, dass die Notwendigkeit von hierarchischen Entscheidungen weiter abnimmt, so dass die am Verfahren beteiligten Professionen nicht nur im Rahmen eines äußeren, vom Gesetzgeber erzwungenen Einvernehmen zusammenwirken, sondern dieses Zusammenwirken auch von einer inneren Haltung, die den Umgang der Professionen miteinander widerspiegelt, geprägt ist. Dass sich hier gegebenenfalls eine neue Streitkultur weiter ausbilden und im gemeinsamen Tun noch verfeinern darf, ist unbestritten. Bereits jetzt ist es aber sicherlich im Ergebnis für die betroffenen Familien, aber auch die Verfahrensbeteiligten ein Segen, dass das Kindschaftsrecht vom Gebot der Beschleunigung und des wertschätzenden und kooperativen Miteinander geprägt ist.

Rechtsanwältin Martina Ammon

Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, München

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen **berufsrechtlichen Fragen**, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**. RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Frau Sabine Grüttner, Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Aktuelles

Gesetz und neue Internetportale bringen Licht ins Dunkel ausländischer Berufsqualifikationen

Zum 1.4.2012 trat das lang erwartete Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Kraft. Die neuen Regelungen sehen für Inhaber eines ausländischen Berufsabschlusses einen Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses vor.

Das sog. Artikelgesetz enthält neben dem neuen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-BQFG (Artikel 1) Änderungen zahlreicher bestehender Bundes-Gesetze, etwa

- des Berufsbildungsgesetzes (Artikel 2),
- der Handwerksordnung (Artikel 3) oder
- der Gewerbeordnung (Artikel 4)



**Veranstaltung ARGE Mediation im
Münchener AnwaltVerein e.V.**

Gefühle in der Mediation

Dr. Susan Schäder
Rechtsanwältin und Mediatorin

20. Juni 2012, 18:00 Uhr
Amerikahaus München,
Karolinenplatz 3 (Raum 205)

Die Veranstaltung ist als erfahrungsorientierter Workshop konzipiert. Es geht darum, gemeinsam einen erweiterten Zugang zum Verständnis der beruflichen Rolle des Mediators, seiner Gefühle und unbewusster Aspekte seiner Tätigkeit zu finden.

Im Anschluss an die Veranstaltung gibt es die Gelegenheit zu einem informellen Zusammensein in einem nahegelegenen Lokal.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Dr. Gunter Schlickum
Sprecher der ARGE Mediation

Zur Unterstützung des neuen Gesetzes gibt es ergänzende Angebote im Internet:

So wurde beispielsweise am 15.3.2012 im Rahmen der Internationalen Handwerksmesse München (IHM) das sogenannte BQ-Portal als Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen freigeschaltet. Dort heißt es über die Inhalte u.a.: „... Das BQ-Portal unterstützt Entscheidungsträger bei der Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse mit umfassenden Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen. Zudem stellt es für Unternehmen und Antragsteller eine hilfreiche Informationsquelle dar. Unternehmen können sich hier ein Bild über die beruflichen Qualifikationen potenzieller Bewerber mit Migrationshintergrund machen. Antragsteller finden Hinweise, welche Chancen Ihnen eine Gleichwertigkeitsprüfung bietet und an wen sie sich dafür wenden können...“.

Gebührenrecht

Kostenerstattung nach Rücknahme der Berufung

Wird eine Berufung eingelegt und später wieder zurückgenommen, ergibt sich in der Praxis im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren regelmäßig Streit über die Erstattungsfähigkeit der Verfahrensgebühr und gegebenenfalls über die Höhe der zu erstattenden Kosten.

I. Stillhalteabkommen

Die Erstattungsfähigkeit der Verfahrensgebühr scheidet jedenfalls nicht an der Bitte des Berufungsklägers gegenüber dem Gegner, sich zunächst nicht

Damals und heute



8 |

Zudem sind seit dem 1. April ein zentrales Internetportal unter der Adresse www.anerkennung-in-deutschland.de mitsamt der dazugehörigen zweisprachigen (deutsch und englisch) Hotline unter der Nr. +49 30 1815-1111 frei geschaltet. Dort gibt es auch Informationen zu den Anlaufstellen zur Erstberatung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die sog. Erstanlaufstellen oder Verweisberatungen, die die Bundesländer über das sog. IQ-Netzwerk betreiben.

Zum Thema Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen:

- Informationen auf der Seite des Bundesbildungsministeriums (BMBF) <http://www.bmbf.de/de/15644.php>, u.a. Gesetzestext sowie „Fragen und Antworten zum neuen Gesetz“
- Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen, BQ-Portal <https://www.bq-portal.de/de>
- Erstberatung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen des sog. IQ-Netzwerks <http://netzwerk-iq.de/482.html#c1787>
- Rahmenbedingungen bei der Berufsqualifizierung im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen. http://www.portal21.de/nn_1750520/Portal21/DE/Themen/03Dienstleistungen/start.html

(Quelle: Germany Trade & Invest 2012, gtai-Rechtsnews 5/2012)

zu bestellen. Eine solche Bitte ist irrelevant. Nur dann, wenn der Berufungsbeklagte oder sein Anwalt zustimmen, kommt ein sog. „Stillhalteabkommen“ zustande, das dann im nachfolgend die Kostenerstattung hindert.

II. Rücknahme vor Begründung

1. Notwendigkeit der Anwaltsbestellung

Solange eine Berufung nicht begründet worden ist, besteht für den Berufungsbeklagten grundsätzlich kein Anlass, für das Berufungsverfahren bereits einen Anwalt mit seiner Vertretung zu beauftragen. Andererseits empfindet die juristisch nicht geschulte Partei die Situation als bedrohend, sodass sie sich in dieser Phase durchaus anwaltlicher Hilfe bedienen darf. Sie muss sich beraten lassen, was zu tun ist, ob gegebenenfalls Gegenanträge (Anschlussberufung) zu stellen sind, Fragen der Vollstreckbarkeit und Sicherheitsleistung ergeben sich gegebenenfalls etc.. Daher darf der Berufungsbeklagte in dieser Phase nach einhelliger Auffassung bereits einen Rechtsanwalt beauftragen, sodass dessen Kosten erstattungsfähig sind (BGH AGS 2003, 219 = NJW 2003, 756 = Rpfleger 2003, 217 = BGHReport 2003, 412 = AnwBl 2003, 242 = FamRZ 2003, 522 = MDR 2003, 530 = JurBüro 2003, 257 = VersR 2003, 877 = BB 2003, 280 = BRAGOreport 2003, 53 = EzFamR aktuell 2003, 35 = NJ 2003, 263 = MittDtschPatAnw 2003, 335; OLG Saarbrücken OLG 2006, 1096; OLG Bamberg AGS 2007, 273; OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 61 = FF 2010, 44; OLG Karlsruhe JurBüro 2008, 540; OLG Bremen OLG 2008, 880; OLG Brandenburg AGS 2008, 621 = OLGR 2009, 271; OLG Frankfurt zfs 2010, 405 = AG kompakt 2011, 50).

Eine Ausnahme von der Erstattungspflicht wird nur dann angenommen, wenn der Berufungsbeklagte selbst juristisch ausgebildet ist und er daher nicht – wie ein juristischer Laie – die Situation als bedrohend empfindet. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn der Berufungsbeklagte selbst Rechtsanwalt ist (BGH AGS 2008, 155 = FamRZ 2008, 508 = WM 2008, 567 = MDR 2008, 350 = Rpfleger 2008, 227 = BGHR 2008, 363 = NJW 2008, 1087 = JurBüro 2008, 205 = RVGreport 2008, 66 = BRAK-Mitt 2008, 83 = ZIP 2008, 900); ebenso, wenn der Geschäftsführer einer juristischen Person Rechtsanwalt ist (OLG Köln AGS 2012, 200).

2. Höhe der Gebühr

In dieser Phase, also nach Einlegung der Berufung und vor Einreichung einer Begründung, ist es für den Berufungsbeklagten allerdings noch nicht notwendig, bereits einen Antrag auf Zurückweisung der Berufung zu stellen. Das bedeutet, dass lediglich die ermäßigte Verfahrensgebühr nach Nrn. 3200, 3201 VV RVG erstattungsfähig ist, wenn die Berufung dann wieder zurückgenommen wird. Solange der Berufungskläger seine Berufung nicht begründet hat, ist es nicht erforderlich, dass der Berufungsbeklagte bereits seinerseits einen Antrag stellt, der dann die volle 1,6-Verfahrensgebühr auslösen würde (OLG Koblenz AGS 2007, 274 = OLGR 2006, 792 = JurBüro 2006, 485; OLG Karlsruhe AGS 2005, 518 = OLGR 2005, 560; OLG Bremen OLGR 2009, 484 = FamRZ 2010, 61 = FamFR 2009, 125; LG Stuttgart JurBüro 2005, 654; LAG Düsseldorf MDR 2006, 659).

Eine Bestellung ist dabei nicht unbedingt erforderlich. Die verminderte Verfahrensgebühr entsteht auch und ist auch erstattungsfähig, wenn sich der Anwalt des Berufungsbeklagten noch nicht zur Gerichtsakte bestellt hat (OLG Brandenburg AGS 2008, 621 = OLGR 2009, 271; OLG Zweibrücken OLGR 2006, 750 = RVGprof. 2006, 148; LG Stuttgart JurBüro 2005, 654; KG KGR 2005, 684 = JurBüro 2005, 418 = Rpfleger 2005, 569 = RVGreport 2005, 314).

III. Berufung wird begründet

1. Grundsatz

Wird die Berufung begründet, so ist ein hiernach gestellter Antrag auf Zurückweisung der Berufung immer notwendig, sodass in diesem Fall dann die volle 1,6-Verfahrensgebühr erstattungsfähig ist.

2. Verfrüht gestellter Zurückweisungsantrag

Hatte der Berufungsbeklagte den Antrag auf Zurückweisung der Berufung bereits unmittelbar nach deren Einlegung gestellt und ist erst hiernach die Berufung begründet worden, so gilt Folgendes: Der zunächst gestellte Antrag auf Zurückweisung der Berufung war nicht notwendig, da die Berufung noch nicht begründet worden war. Mit nachfolgender Begründung der Berufung erweist sich dieser Antrag jetzt im Nachhinein aber doch als notwendig, sodass die volle Verfahrensgebühr jetzt erstattungsfähig ist. Der Berufungsbeklagte ist nicht gezwungen, den Antrag auf Zurückweisung der Berufung erneut zu stellen, vielmehr „erstarkt“ der zunächst nicht notwendige Zurückweisungsantrag zu einem notwendigen (BGH AGS 2009, 143 = FamRZ 2009, 113 = Rpfleger 2009, 172 = BGHReport 2009, 267 = AnwBl 2009, 235 = WRP 2009, 69 = JurBüro 2009, 142 = GRUR 2009, 523 = BRAK-Mitt 2009, 32 = RVGreport 2009, 74 = MDR 2009, 233 = FF 2009, 88 = RVGprof. 2009, 40; OLG München MDR 2011, 1267 = NJW-RR 2011, 1559 = AGS 2011, 569 = NJW-Spezial 2011, 763 = RVGreport 2011, 466 = FamRZ 2012, 391).

IV. Gericht verfährt nach § 522 Abs. 2 ZPO

Problematisch ist der Fall, wenn das Berufungsgericht mit Übersendung der Berufungsbegründung bereits darauf hinweist, dass es beabsichtige, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO einstimmig als unbegründet zurückzuweisen. Hier hatte die Rechtsprechung anfangs eine Notwendigkeit verneint, weil abzusehen sei, dass die Berufung auch ohne Gegenantrag zurückgewiesen werde. Zwischenzeitlich ist anerkannt, dass auch in dieser Phase ein Berufungszurückweisungsantrag und insbesondere eine Stellungnahme zur Berufungsbegründung der Gegenseite erforderlich und die

Kosten damit erstattungsfähig sind. Der Hinweis des Gerichts dient lediglich dazu, den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. Insbesondere kann der Berufungskläger jetzt nochmals ergänzend zur Rechtslage Stellung nehmen und das Gericht gegebenenfalls von seiner Überzeugung abbringen. Dann muss gleiches Recht aber auch für den Berufungsbeklagten gelten. Auch er muss die Möglichkeit haben, zur Sache Stellung zu nehmen und gegebenenfalls noch auf weitere Gründe hinzuweisen, aus denen die Berufung zurückzuweisen ist. Daher sind die mit einem Zurückweisungsantrag verbundenen Kosten in diesem Fall erstattungsfähig.

V. Streitwert

Der Streitwert des Berufungsverfahrens bestimmt sich nach § 40 Abs. 1 S. 1 GKG. Maßgebend sind die gestellten Anträge. Wird die Berufung vor ihrer Begründung zurückgenommen, ist der volle Wert der Beschwerde anzusetzen (§ 40 Abs. 1 S. 2 GKG). Daher kann es für den Berufungskläger aus Kostengründen häufig günstiger sein, zunächst noch einen geringwertigen Antrag zu stellen und diesen dann erst später zurückzunehmen. Dann gilt nicht der volle Wert der Beschwerde, sondern lediglich der Wert des Berufungsantrags. Zu beachten ist allerdings, dass ein offensichtlich nur aus Kosteninteresse verminderter Berufungsantrag als rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich gilt, sodass dann doch wieder die volle Beschwerde anzusetzen ist.

Rechtsanwalt Norbert Schneider,

Neunkirchen

Zwangsvollstreckung

Mobiliarvollstreckung & EV-Verfahren:

Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung!?!

Zum 01.01.2013 wird das Gesetz zur Sachaufklärung (Zw.VollStr.ÄndG) in Kraft treten. Es erweitert die Möglichkeiten der Gläubiger im Rahmen der Mobiliarvollstreckung: Einführung der Vermögensauskunft und massive Erweiterung der Befugnisse der Gerichtsvollzieher.

Ziele des Gesetzes

Ziel des Gesetzes zur Sachaufklärung ist eine möglichst frühzeitige Informationsbeschaffung für den Gläubiger schon zu Vollstreckungsbeginn durch den Gerichtsvollzieher und das Einholen ergänzender Fremdauskünfte. Hierzu wird dem bisherigen Vollstreckungsverfahren ein Verfahren zur Erlangung der sog. Vermögensauskunft vorangestellt. Außerdem werden die durch die moderne Informationstechnologie eröffneten Möglichkeiten zur Modernisierung des Verfahrens und zu einer Neugestaltung des Schuldnerverzeichnisses unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange ausgeschöpft, um die Justiz zu entlasten und den Schutz des Rechtsverkehrs weiter zu verbessern.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners

Gem. § 755 ZPO n.F. kann der Gerichtsvollzieher künftig mit der Aufenthaltsermittlung des Schuldners beauftragt werden. Dies steht dem Gerichtsvollzieher nicht von Amts wegen zu, sondern nur auf Grund eines entsprechenden Antrags des Gläubigers; ein Ermessen ist ihm nicht eröffnet. Anknüpfungspunkt für die Aufenthaltsermittlung wird regelmäßig die letzte bekannte Anschrift des Schuldners sein; nach dieser bestimmt sich auch die örtliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers.

Der Gerichtsvollzieher kann Auskünfte bei den Einwohnermeldeämtern, bei Ausländern zusätzlich aus dem Ausländerzentralregister einholen. Da

im Ausländerzentralregister selbst keine Anschriften gespeichert werden, muss die Auskunft hier allerdings in zwei Schritten eingeholt werden. Durch Anfrage beim Ausländerzentralregister kann der Gerichtsvollzieher die Bezeichnung und das Geschäftszeichen der zuständigen Ausländerbehörde ermitteln (§ 3 Nr. 1 des Ausländerzentralregistergesetzes), um dort anschließend die aktuelle Adresse des Schuldners zu ermitteln.

Bleiben diese Quellen ohne Ergebnis, so kann er bei der Gesetzlichen Rentenversicherung und nachrangig beim Kraftfahrt-Bundesamt die aktuelle Anschrift erfragen. Für die beiden letztgenannten Stellen hat der Gesetzgeber eine sog. „Bagatellgrenze“ von 500 Euro eingeführt.

Die neuen Möglichkeiten des Gläubigers

An der Spitze des Abschnitts „Zwangsvollstreckung wegen Geldforderun-

Bislang (Redaktionsschluss Anfang Mai) sind von den einzelnen Bundesländern folgende Zentrale Vollstreckungsgerichte (ZenVG) bekannt gegeben worden:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| – Bayern | AG Hof |
| – Baden-Württemberg | AG Karlsruhe |
| – Berlin | AG Schöneberg |
| – Brandenburg | AG Nauen |
| – Hessen | AG Hünfeld |
| – Niedersachsen | AG Goslar |
| – NRW | AG Hagen |
| – Rheinland-Pfalz | AG Kaiserslautern |
| – Schleswig-Holstein | AG Schleswig |
| – Sachsen | AG Zwickau |
| – Sachsen-Anhalt | AG Dessau-Roßlau |
| – Thüringen | AG Meiningen |

Form und Raum

10 |



gen“ steht der Grundsatz der effektiven Vollstreckung (§ 802 a Abs. 1 ZPO n.F.). Die gütliche Einigung, also die Vereinbarung einer Ratenzahlung oder auch einer zeitweiligen Stundung der Forderung ist zunächst das Ziel des Gesetzgebers. § 802 a Abs. 2 ZPO n.F. bestimmt den Standardumfang der Vollstreckungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers, der jedoch im Einzelfall durch den Vollstreckungsauftrag des Gläubigers konkretisiert oder beschränkt werden kann, z.B. durch detaillierte Vorgaben zur Ratenhöhe, Ratenanzahl oder der Verweigerung der Zustimmung zur gütlichen Einigung als solche usw. .

Wichtig und maßgeblich für alle Gläubiger ist die Neuformulierung der Anträge und die Änderung der Arbeitsabläufe vor dem 01.01.2013.

Der Gläubiger erhält die Möglichkeit, schon vor Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu erlangen, und zwar entweder vom Schuldner selbst (§ 802 c ZPO n.F.) oder – falls dies unergiebig bleibt – von dritter Seite (§ 802 l ZPO n.F.).

Modernisierung des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft - Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses

Die Vorschriften §§ 899 ff ZPO – alle zum Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung - werden gelöscht und das Rechtsinstitut der Vermögensauskunft eingeführt. Durch Einführung zentraler Vollstreckungsgerichte und Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs wird das Verfahren erheblich modernisiert.

Mit Erteilung eines entsprechend formulierten Vollstreckungsauftrags ist der Schuldner verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher in Form einer eidesstattlichen Versicherung Auskunft über alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände zu geben. Darüber hinaus muss er alle entgeltlichen und unentgeltlichen Veräußerungen an nahestehende Personen offenlegen, die er in den letzten zwei bzw. vier Jahren vor dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat; §§ 138 InsO, 802 f Abs. 1 ZPO n.F., sofern es sich dabei nicht um Gelegenheitsgeschenke mit nur geringem Werte handelt, §§ 802 f Abs. 1 ZPO n.F., 811 Abs. 1 ZPO).

Gibt der Schuldner die verlangte Vermögensauskunft nicht oder nicht fristgerecht ab oder ist nicht zu erwarten, dass durch Verwertung der angegebenen Vermögensgegenstände die Forderung des Gläubigers komplett befriedigt wird, § 802 l ZPO n.F., können Dritte befragt werden. Sofern die Bagatellgrenze von 500 Euro erreicht ist, sind die Gerichtsvollzieher befugt, Fremdauskünfte zu potenziellen Arbeitsverhältnissen, Konten, Depots oder Kraftfahrzeugen eines Schuldners bei folgenden Institutionen anfordern:

- Träger der Rentenversicherungen,
- Bundeszentralamt für Steuern und
- Kraftfahrt-Bundesamt.

Der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses wird über eine zentrale und länderübergreifende Stelle im Internet abgefragt werden können; § 882 h Abs. 1, S. 2 ZPO n.F. Die bisherige Frist von drei Jahren wird auf zwei Jahre verkürzt; bei unveränderten Vermögensverhältnissen muss der Schuldner

3. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

27.07.2012 – 08:30 bis ca. 15:00 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FAMiet

Justizpalast München, Schwurgerichtssaal (Saal 270 / 2. Stock), Prielmayerstr. 7, 80335 München

- 08:30 – 9:00 Uhr** **Anmeldung und Begrüßungskaffee**
- 09:00 – 09:30 Uhr** **Grußworte**
Gerhard Zierl, Präsident des Amtsgerichts München
Dr. Beate Merk, Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins
- 09:30 – 10:00 Uhr** *Christian Ude*, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München
Kommunalpolitik und Mietmarkt
- 10:00 – 11:00 Uhr** *RiBGH Dr. Bernhard Schneider*, Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht
- 11:00 – 11:30 Uhr** | **Kaffeepause**
- 11:30 – 12:00 Uhr** *Hubert Blank*, Richter am LG a. D., Mannheim
Spannen und Bandbreiten in der Rechtsprechung des BGH
- 12:00 – 12:30 Uhr** *Isolde Gebele*, Dipl.-Sachverständige (DIA), München
Die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete durch Sachverständigengutachten
- 12:30 – 13:15 Uhr** *RAin Beatrix Zurek*, Vorsitzende des Mietervereins München
RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender Haus und Grund, München
RA Jörg Weißker, München
VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München
RiAG Jost Emmerich, Amtsgericht München
Kontroverse Mietspiegel
- 13.15 – 13.45 Uhr** | **Kaffeepause**
- 13:45 – 14:15 Uhr** *Prof. Dr. Arnold Lehmann-Richter*, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin
Modernisierung: Das Verhältnis von Duldung und Mieterhöhung
- 14:15 – 15:00 Uhr** *VRiLG Hubert Fleindl*, München
Eigenbedarfskündigung: Die gerichtliche Praxis im Lichte der BGH-Rechtsprechung
- 15:00 Uhr** **Verabschiedung**

| 11

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

für Nichtmitglieder: € 188,00 zzgl. MwSt (= € 223,72)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen können max. 5 Std. bestätigt werden.

Anmeldeformular: → siehe nächste Seite



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

MAV GmbH
Dr. Martin Stadler
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. _____

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV VI/2012

**Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?**

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

12 |

Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

- Person/en zum 3. Münchener Mietgerichtstag | 27. Juli 2012:** 9.00 bis ca. 15.00 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 158,- zzgl. MwSt (= € 188,02) für Nichtmitglieder: € 188,- zzgl. MwSt (= € 223,72)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

erst danach auf Antrag erneut eine Vermögensauskunft abgeben.

Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden

Künftig können Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbescheiden – bei Vollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, bei einer Maximal-Hauptforderung von 5000 Euro – ohne Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides elektronisch über das EGVP gestellt werden, § 829 a ZPO n.F.

Blick in die Zukunft: Einheitliche Formulare zur Standardisierung des Vollstreckungsauftrags

Um das Zwangsvollstreckungsverfahren zu vereinheitlichen, sieht das ZwVollStrÄndG vor, einen Formularzwang einzuführen. Nach § 753ZPO n.F. wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats verbindliche Formulare für den Auftrag der Zwangsvollstreckung einzuführen.

Veranstaltungen zum Thema als öffentliche Seminare beim MAV am 25.06., 14.11. und 12.12.2012 und auf Nachfrage gerne als Inhouse-Veranstaltung unter www.KSseminare.de bzw. info@KSseminare.de.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab,
München/Leipzig

Honorargestaltung

10 GEBOTE FÜR DAS PRICING VON ANWALTSHONORAREN

(Teil I)

Gebot 1: Du sollst die strategische Bedeutung des Preises für den wirtschaftlichen Erfolg der Kanzlei kennen

Die meisten Anwälte denken zuerst - und oft als einziges - an die Gewinnung von Neumandaten, um den wirtschaftlichen Erfolg der Kanzlei zu verbessern. Generell gibt es in jeder Kanzlei aber drei „Gewinntreiber“, nämlich:

- Absatzmenge (Mandate)
- Kosten (Fixkosten und variable Kosten)
- Preis (Honorar)

Erhöhung des Absatzes

Die meisten Kanzleien fahren diese Strategie. Zu bedenken ist dabei aber, dass die Erhöhung der Absatzmenge (= der Anzahl der Mandate) verbunden sein kann mit einer Erhöhung der Kosten (z.B. höhere Lohnkosten durch Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter). Das bedeutet: Die Umsatzsteigerung durch Neumandate kann u.U. durch steigende Kosten ganz oder teilweise wieder zunichte gemacht werden. Bei einer Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses durch Neumandate müssen daher neben den zusätzlichen Einnahmen auch etwaige zusätzliche Kosten berücksichtigt werden.

Fazit: Die Strategie der Erhöhung des Absatzmenge ist nur dann uneingeschränkt zu empfehlen, wenn hinreichend ungenutzte Zeitreserven vorhanden sind. In der Praxis trifft dies wohl nur zu auf Kanzleien, die sich in der Aufbauphase oder in einer zielgerichteten Expansionsphase befinden.

Senkung der Kosten

Nach der Erhöhung des Absatzes ist die Senkung der Kosten eine weitere oft angewendete Strategie zur Verbesserung des wirtschaftlichen Erfolges der Kanzlei. Bei Anwaltskanzleien liegt die Kostenquote relativ

hoch (im Durchschnitt 52,6%, vgl. Hommerich/Kilian, Vergütungsbarometer 2009, S.134). Charakteristisch für Dienstleistungsunternehmen ist ferner der hohe Anteil der Fixkosten. Die Senkung der Kosten wirkt sich nicht zu 100 %, sondern entsprechend der individuellen Kostenquote der Kanzlei auf das wirtschaftliche Ergebnis aus. Beispiel: Wenn man in einer Kanzlei mit der genannten durchschnittlichen Kostenquote von 52,6% die Kosten um einen Euro senkt wirkt sich dies nur mit 0,526 Euro positiv auf die Ergebnissituation aus.

Fazit: Durch eine Kostensenkung lässt sich das wirtschaftliche Ergebnis auf Dauer positiv beeinflussen. Allerdings besteht auch die Gefahr, dass sich die Senkung der Kosten als kontraproduktiv für die Kanzlei erweisen kann.

Preiserhöhung

Eine Preiserhöhung vermeidet die Nachteile der Erhöhung der Absatzmenge und die Nachteile der Senkung der Kosten. Die Preiserhöhung wirkt sich außerdem direkt und unmittelbar auf das wirtschaftliche Ergebnis der Kanzlei aus. Unterstellt man der Einfachheit halber eine Anwaltskanzlei rechnet nur nach Stundensätzen ab, dann führt die Erhöhung des Stundensatzes um 10% von 100 Euro auf 110 Euro sofort zu einer unmittelbaren Erhöhung des wirtschaftlichen Erfolges der Kanzlei um eben diese 10%.

Fazit: Die Preiserhöhung ist die effektivste Strategie um das wirtschaftliche Ergebnis der Kanzlei kurzfristig zu verbessern.

Forts. S. 14

Anzeigen



Anwaltspezifische Mediationsausbildung

120 Zeitstunden - 5 Module
zertifizierte Lehrtrainerin, max. 12 Teilnehmer
Neuer Kurs in München ab September 2012

www.amos-institut.de , Tel: 08102 8015242



Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für Rechtsanwälte mit Sonderkonditionen auch für Familienangehörige

- > **Beitragsnachlässe**
Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35 Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR.
ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)
- > **Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie**
- > **Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung**

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe. *Ich vertrau der DKV*

Gebot 2: Die Kanzlei soll eine explizite Honorarpolitik haben

Nur wenige Anwaltskanzleien haben eine explizite, schriftlich formulierte Honorarpolitik („Billing-Policy“). Das zeigt: Den wenigsten Anwälten ist die Bedeutung des Preises für den wirtschaftlichen Kanzleierfolg bewusst. Die Existenz einer expliziten, schriftlich fixierten Honorarpolitik ist ein praktisches Hilfsmittel von enormer Bedeutung, vor allem - aber nicht nur - für Partnerschaften und Sozietäten. In schriftlichen Honorarrichtlinien sind Vorgaben enthalten, wie Honorarberechnungen der Kanzlei zu erfolgen haben. (RVG/ Vereinbarungen auf Stundenbasis/ Vereinbarungen von Pauschalhonoraren/ Mischformen). Die Vorgaben sind für alle Anwälte der Kanzlei verbindlich. Für Abrechnungen nach dem **RVG** sind ggf. Erhöhungsfaktoren (1,5faches, 2,0faches, etc. der gesetzlichen (Höchst-)Gebühren) vorgegeben. Für **Stundensatzverein-**

Beispiel:

In einer Anwaltskanzlei betragen die Personalkosten 70.000 €, die Sachkosten betragen 50.000 €, der kalkulatorische Unternehmerlohn soll 120.000 € betragen. Die Kosten einschließlich des angestrebten Unternehmerlohns sollen von dem Anwalt erwirtschaftet werden an insgesamt 250 Arbeitstagen mit je sechs abrechenbaren Leistungsstunden/Tag. Bei Anwendung der genannten Formel ergibt sich ein kostendeckender Umsatz in Höhe von 160 € je Leistungsstunde.

$$\frac{70.000 \text{ €} + 50.000 \text{ €} + 120.000 \text{ €}}{250 \text{ Tage} \times 6 \text{ abrb Std./Tag}} = \frac{240.000 \text{ €}}{1500 \text{ Std.}} = 160 \text{ €/Std}$$

Fazit: Bei einem geschätzten Zeitaufwand von Auftragserteilung bis zur Erledigung der Angelegenheit von 10 Arbeitsstunden ist ein

Form und Raum



barungen enthalten die Honorarrichtlinien bestimmte Richtsätze (ggf. in unterschiedlicher Höhe für Seniorpartner, Partner und für angestellte Anwälte). Ferner sind die Zeiteinheiten vorgegeben, nach welchen die Berechnung zu erfolgen hat (zeitgenau/nach angefangenen 10/15/20/30 Minuten etc.). Nicht nur für die Voraus-Kalkulation von **Pauschal- und RVG-Honoraren**, sondern auch zur laufenden Rentabilitätskontrolle und zur Nachkalkulation ist ein bestimmter **kalkulatorischer Stundensatz** vorgegeben, der nicht unterschritten werden darf ohne Zustimmung eines bestimmten/übergeordneten Partners bzw. Seniorpartners.

Fazit: Verbindliche Honorarrichtlinien sind ein psychologisches Hilfsmittel bei der Umsetzung von Honorarentscheidungen. Sie erleichtern nicht nur jungen Anwälten das Aushandeln von Honoraren.

Gebot 3: Die Kanzlei soll einen kalkulatorischen Stundensatz haben

Man muss unterscheiden zwischen dem Stundensatz, den der Anwalt tatsächlich bei der Durchführung des Mandates erzielt und dem kalkulatorischen Stundensatz, den der Anwalt erzielen muss, um das Mandat rentabel bearbeiten zu können. Außerdem sind Gewinne auch dafür erforderlich, um weniger rentable Mandate zu kompensieren. **Mit der folgenden Formel lässt sich leicht berechnen, wie hoch der erzielte Stundensatz sein muss, damit das Mandat für die Kanzlei rentabel ist:**

$$\frac{\text{Personalkosten} + \text{Sachkosten} + \text{kalkulatorischer Unternehmerlohn}}{\text{Arbeitstage} \times \text{abrechenbare Stunden pro Tag}}$$

Honorar in Höhe von 10 Stunden x 160 €/Std. = 1.600 Euro erforderlich, damit das Mandat rentabel ist.

Hinweis: Das Beispiel betrifft eine fiktive Einzelkanzlei. Die Zahlen sind so gewählt, dass die Berechnung einfach und leicht nachvollziehbar ist. Die Berechnung lässt sich tendenziell für jede Kanzlei anwenden. Im konkreten Fall muss jedoch die individuelle Situation der Kanzlei analysiert und überprüft werden. So lässt sich ermitteln, ob die Gewinnerwartung des Anwaltes realistisch ist, um den konkret erforderlichen Umsatz je Kanzleistunde berechnen zu können.

Gebot 4: Du sollst auf die Rentabilität deiner Mandate achten

Generell gilt: Ein Auftrag ist für die Kanzlei rentabel, wenn folgende Gleichung erfüllt ist:

$$\frac{\text{Kalkulatorischer Stundensatz}}{\text{tatsächlicher Stundensatz}} = 1 \text{ oder } > 1$$

Beispiel:

Um die Kanzlei-Kosten anteilig abzudecken und den angestrebten Unternehmergewinn zu erzielen, muss der Anwalt einen Umsatz pro Stunde in Höhe von 200,00 Euro netto erzielen. Der Zeitaufwand von Mandatsannahme bis zu der Erledigung des Mandates beträgt 10 Stunden, das gesetzliche Honorar beläuft sich voraussichtlich auf 1.500 Euro. Bei einer Mandatsannahme zu den gesetzlichen Gebühren käme es zu einer Unterdeckung in Höhe von 500,00 Euro.

Fazit: Um das Mandat profitabel bearbeiten zu können, sollte der Anwalt entweder einen Stundensatz in Höhe von 200,00 Euro netto vereinbaren oder gleich eine Pauschalvergütung in Höhe von 2.000 Euro zuzügl. USt..

Gebot 5: Du sollst die Bedürfnisse des Mandanten kennen

Dem Mandanten, der anwaltliche Hilfe in Anspruch nimmt, geht es nicht darum den Kanzleigewinn zu erhöhen. Ihm geht es um die Erfüllung seiner Bedürfnisse und Interessen. Das klingt so banal, dass man sich kaum traut, darauf hinzuweisen. Dennoch wird diese offenkundige Tatsache oft übersehen, wenn es um die Honorargestaltung geht. Welches sind die Interessen und Bedürfnisse der Mandanten? Hilfreich ist in diesem Zusammenhang ein Blick auf die Bedürfnispyramide nach Maslow, einem US-amerikanischen Psychologen.

Bedürfnispyramide nach Maslow siehe unter:

<http://ogorzelski.de/maslowsche-bedurfnispyramide>

Mandanten fassen dann Vertrauen zu dem Anwalt, wenn sie das Gefühl haben: „Der Anwalt versteht mich, er ist an meinem Fall interessiert.“ Deshalb ist es wichtig, dass der Anwalt die Bedürfnisse des Mandanten kennt und gezielt anspricht. So signalisiert er dem Mandanten sein Interesse und seine Hilfsbereitschaft und erhöht nebenbei die Bereitschaft zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung.

Nikolaus Lutje

Rechtsanwalt in München und Blogger auf honorarblawg.de (Teil II folgt in der nächsten Ausgabe)

Interessante Entscheidungen

Bundesgerichtshof verneint Recht zur Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen bei inhaltlichen Fehlern der Betriebskostenabrechnung

(BGH: PM Nr. 066/2012 vom 15.05.2012)

Der Bundesgerichtshof hat am 15. Mai zwei Entscheidungen zu der Frage getroffen, ob der Vermieter zur Erhöhung von Betriebskostenvorauszahlungen auch dann berechtigt ist, wenn die zugrunde gelegte Abrechnung inhaltliche Fehler aufweist.

In den beiden Verfahren verlangt der Kläger als Vermieter die Räumung und Herausgabe der von den beklagten Mietern innegehaltenen Wohnungen. Der Kläger erhöhte in beiden Fällen mit der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2004 die Betriebskostenvorauszahlungen und passte diese auch in den Folgejahren dem jeweiligen Abrechnungsergebnis an. Die Abrechnungen des Klägers wiesen inhaltliche Fehler auf, welche die Beklagten beanstandet hatten und bei deren Korrektur ein Saldo zum Nachteil der Beklagten nicht verblieb. Im Verfahren VIII ZR 245/10 zahlten die Beklagten seit dem Jahre 2006 nur einen Teil der von dem Kläger geforderten Erhöhungsbeträge der Betriebskostenvorauszahlungen. Im Verfahren VIII ZR 246/10 zahlte der Beklagte die Erhöhungsbeträge insgesamt nicht. Der Kläger kündigte beide Mietverhältnisse wegen eines auf die ausstehenden Betriebskostenvorauszahlungen gestützten Zahlungsrückstandes fristlos, hilfsweise fristgemäß. Die Räumungsklagen des Vermieters sind in den Vorinstanzen abgewiesen worden.

Die dagegen gerichtete Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Vermieter nach einer

Nebenkostenabrechnung zur Anpassung von Vorauszahlungen gemäß § 560 Abs. 4 BGB* nur insoweit berechtigt ist, als sie auf einer inhaltlich korrekten Abrechnung beruht.

Zwar hat der Senat bislang die Ansicht vertreten, für eine Anpassung der Vorauszahlungen genüge eine formell ordnungsgemäße Abrechnung, damit ohne aufwendige Streitigkeiten über die Richtigkeit der Abrechnung alsbald Klarheit über die Höhe der Vorauszahlungen erzielt werden könne. Hieran hält der Senat aber nicht fest. Denn bei dieser Sichtweise wird der mit der Anpassung der Vorauszahlungen verfolgte Zweck, die Vorauszahlungen möglichst realistisch nach dem voraussichtlichen Abrechnungsergebnis für die nächste Abrechnungsperiode zu bemessen, nicht hinreichend berücksichtigt. Vielmehr würde eine solche Verfahrensweise dem Vermieter die Möglichkeit eröffnen, aufgrund einer fehlerhaften Abrechnung Vorauszahlungen in einer Höhe zu erheben, die ihm bei korrekter Abrechnung nicht zustünden.

Hinzu kommt, dass der Vermieter zur Erteilung einer korrekten Abrechnung verpflichtet ist und es nicht hingenommen werden kann, dass eine Vertragspartei aus der Verletzung eigener Vertragspflichten Vorteile zieht. Diese könnten in Fällen wie den vorliegenden, in denen sich aus den Erhöhungen der Vorauszahlungen ein Mietrückstand in kündigungsrelevanter Höhe aufbaut, sogar darin liegen, dass der Vermieter das Mietverhältnis wegen Mietrückständen beenden könnte, die alleine darauf beruhten, dass er pflichtwidrig eine fehlerhafte Abrechnung erteilt hatte, die den Mieter unberechtigt mit zu hohen Betriebskosten belastete.

* § 560 Veränderungen von Betriebskosten

...

(4) Sind Betriebskostenvorauszahlungen vereinbart worden, so kann jede Vertragspartei nach einer Abrechnung durch Erklärung in Textform eine Anpassung auf eine angemessene Höhe vornehmen.

Urteil vom 15. Mai 2012 - VIII ZR 245/11

AG Hoyerswerda - Urteil vom 21. Oktober 2010 - 1 C 73/10;

LG Bautzen - Urteil vom 22. Juli 2011 - 1 S 126/10;

und

Urteil vom 15. Mai 2012 - VIII ZR 246/11

AG Hoyerswerda - Urteil vom 15. Juli 2010 - 1 C 144/10

LG Bautzen - Urteil vom 22. Juli 2011 - 1 S 95/10

Bundesgerichtshof verneint Anwendung des § 569 Abs. 3 Nr. 3 BGB auf preisgebundenen Wohnraum

(BGH: PM Nr. 063/2012 vom 09.05.2012)

Der Bundesgerichtshof hat am 09. Mai eine Entscheidung zu der Frage getroffen, ob die Norm des § 569 Abs. 3 Nr. 3 BGB*, nach der ein Vermieter im Falle einer Verurteilung des Mieters zur Zahlung einer erhöhten Miete nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung kündigen kann, auch im preisgebundenen Wohnraum anwendbar ist.

In dem heute entschiedenen Fall überließ die Klägerin, eine Wohnungsbaugenossenschaft, der Beklagten durch Dauernutzungsvertrag vom 4. März 2005 aus ihrem Bestand eine öffentlich geförderte preisgebundene Wohnung in Hamburg.

Aus Anlass der Betriebskostenabrechnung für 2007, bei der der Ansatz einzelner Posten zwischen den Parteien streitig ist, setzte die Klägerin für die Betriebs- und Heizkosten einen um 30,50 € höheren Vorauszahlungsbetrag für die Zeit ab Januar 2009 fest. Ferner erhöhte sie für die Zeit ab Juli 2009 die Grundnutzungsgebühr um 9,75 €. Die Beklagte zahlte in den Folgemonaten lediglich den bisherigen Betrag. Die Klägerin kündigte

te, gestützt auf den daraus errechneten Zahlungsrückstand, das Mietverhältnis mehrfach fristlos, hilfsweise fristgerecht.

Die Räumungsklagen der Vermieterin hatten in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Klageabweisung darauf gestützt, dass die Klägerin in entsprechender Anwendung des § 569 Abs. 3 Nr. 3 BGB* nicht zur Kündigung berechtigt sei. Diese Vorschrift finde auch im preisgebundenen Wohnraum Anwendung.

Die dagegen gerichtete Revision der Vermieterin hatte Erfolg. Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung des § 569 Abs. 3 Nr. 3 BGB* auf preisgebundenen Wohnraum nicht gegeben sind. Aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt sich vielmehr, dass

hhältnis wegen Zahlungsverzugs des Mieters nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung kündigen, wenn nicht die Voraussetzungen der außerordentlichen fristlosen Kündigung schon wegen der bisher geschuldeten Miete erfüllt sind.

** § 3 Gesetz über den Kündigungsschutz von Mietverhältnissen über Wohnraum-WKSchG

(5) Ist der Mieter rechtskräftig verurteilt worden, der verlangten Mieterhöhung ganz oder teilweise zuzustimmen, so kann der Vermieter das Mietverhältnis wegen eines Zahlungsverzuges des Mieters (§ 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Rechtskraft des Urteils kündigen, wenn nicht die Voraussetzungen des § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon wegen des bisher geschuldeten Mietzinses erfüllt sind.

Raum und Funktion

16 |



es an der für eine Analogie erforderlichen Regelungslücke im Gesetz fehlt. Denn die Vorgängervorschriften des § 569 Abs. 3 Nr. 3 BGB* in § 3 Abs. 5 WKSchG** und § 9 Abs. 2 MHG*** haben preisgebundenen Wohnraum von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen, da der Gesetzgeber der Ansicht war, dass die durch die zulässige Kostenmiete und die dadurch gezogenen festen Grenzen geprägten Regelungen für Mieterhöhungen im preisgebundenen Wohnraum dem Mieter einen ausreichenden Schutz gewähren.

An dieser Rechtslage hat sich durch die Schaffung des § 569 Abs. 3 Nr. 3 BGB* nichts geändert, denn der Gesetzgeber wollte damit nur die Regelung des § 9 Abs. 2 MHG*** in das BGB übernehmen. Dies schließt es aus, anzunehmen, der Gesetzgeber habe den Geltungsbereich dieser Vorschrift über ihren Wortlaut hinaus auch auf den preisgebundenen Wohnraum ausdehnen wollen.

Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, damit die erforderlichen Feststellungen zu den Zahlungsrückständen der Beklagten und einem sich daraus ergebenden Kündigungsgrund getroffen werden können.

* § 569 BGB: Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

...

(3) Ergänzend zu § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt:

...

3. Ist der Mieter rechtskräftig zur Zahlung einer erhöhten Miete nach den §§ 558 bis 560 verurteilt worden, so kann der Vermieter das Mietver-

...

(7) die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für preisgebundenen Wohnraum.

*** § 9 Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Artikel 3 des Zweiten Gesetzes über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum) – MHG

...

(2) Ist der Mieter rechtskräftig zur Zahlung eines erhöhten Mietzinses nach den §§ 2 bis 7 verurteilt worden, so kann der Vermieter das Mietverhältnis wegen Zahlungsverzugs des Mieters nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung kündigen, wenn nicht die Voraussetzungen des § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon wegen des bisher geschuldeten Mietzinses erfüllt sind.

§ 10 MHG

...

(3) Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 gelten nicht für Mietverhältnisse

1. über preisgebundenen Wohnraum, soweit nicht in § 2 Abs. 1a Satz 2 etwas anderes bestimmt ist,

...

Urteil vom 9. Mai 2012 - VIII ZR 327/11

AG Hamburg-Barmbek - Urteil vom 26. August 2010 – 812 C 186/09

LG Hamburg - Urteil vom 21. Oktober 2011 – 311 S 60/10

Aus dem Bundesministerium der Justiz

Gesetzesentwurf zur PartG mbB – eine Alternative für die Freien Berufe

Zu dem im Kabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung erklärt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in der Pressemeldung des BMJ:

Die deutsche Alternative zur britischen Limited Liability Partnership (LLP) kommt: Das neue Gesetz macht die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung möglich. Diese Rechtsformvariante der Partnerschaftsgesellschaft für die Freien Berufe vereint steuerliche Transparenz mit einer Haftungsbeschränkung, wenn es zu beruflichen Fehlern kommt. Damit passt die neue Gesellschaftsform besonders zu Kanzleien und anderen freiberuflichen Zusammenschlüssen, in denen die Partner hoch spezialisiert in Teams zusammen arbeiten. Das Gesetz wirkt dem Trend größerer Anwaltskanzleien, sich in Form der LLP zusammenzuschließen, entgegen.

Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung ist, dass die Vertragspartner eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Haftpflichtversicherung dient dem Schutz des Vertragspartners. Durch die Bezeichnung „mit beschränkter Berufshaftung“ ist auf die Haftungsbeschränkung aufmerksam zu machen.

Zum Hintergrund: Der Entwurf eines Gesetzes „zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater“ war im Februar 2012 an die betroffenen Kreise versandt worden. Nachdem das Bundeskabinett dem Entwurf jetzt zugestimmt hat, geht er nunmehr ins Gesetzgebungsverfahren. Mit einem Inkrafttreten kann Anfang 2013 gerechnet werden.

Der Entwurf sieht neben der herkömmlichen Partnerschaftsgesellschaft mit Haftungskonzentration auf den Handelnden auch die Möglichkeit einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung vor. Damit wird die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, die Haftung für andere Schulden wie Mieten und Löhne bleibt bestehen. Im Gegenzug wird ein angemessener, berufsrechtlich geregelter Versicherungsschutz eingeführt und die Partnerschaft wird einen entsprechenden Namenszusatz führen, der auch in das Partnerschaftsregister einzutragen ist. Als Beispiel einer zulässigen Abkürzung wird das Kürzel „mbB“ ausdrücklich gesetzlich vorzusehen.

Für eine aus Anwälten (Rechtsanwälte und Patentanwälte) bestehende Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung sind als Mindestversicherungssumme 2,5 Millionen Euro vorgesehen. Eine aus Steuerberatern bestehende Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung muss „angemessen“ versichert sein. Wirtschaftsprüfer müssen mit einer Millionen Euro versichert sein. Weitere Freie Berufe mit gesetzlichem Berufsrecht können jederzeit durch eine entsprechende Regelung in ihrem Berufsrecht hinzutreten und die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für sich nutzen.

Im Übrigen werden in dem Gesetzesentwurf Einzelgesetze angepasst, um die kürzlich erfolgte Neuregelung des Patentanwaltsberufs in der Schweiz sowie das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union vom 21. Juni 1999 (BGBl. II 2001 S. 810), das am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist (BGBl. II 2002 S. 16092) nachzuziehen. Mehr zum Thema finden Sie unter <http://www.bmj.de> (Quelle: BMJ, PM vom 16.05.2012)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Urheberrecht vs. freies Internet – Podiumsdiskussion im Justizpalast

(PM 101/12 vom 10.05.2012)

Merk: „Es geht jetzt um konkrete Lösungen“

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat sich bei der Podiumsdiskussion im Münchner Justizpalast zum Thema Urheberrecht versus freies Internet dafür ausgesprochen, ganz konkrete Lösungen zu suchen, um einerseits die Freiheit und die vielfältigen Chancen des Internet offen zu halten, andererseits aber das Urheberrecht ausreichend zu schützen, ohne das auch die Quellen für den Konsum von Musik, Filmen und anderen Kunstwerken im Internet weitgehend versiegen. „Wir dürfen nicht bei der ewigen ideologischen Frontenstellung völlig freies Internet vs. völlig unveränderte Geltung des traditionellen Urheberrechts stehen bleiben, sondern wir müssen sehen, wie wir beides ganz konkret in einen angemessenen Ausgleich bringen“, so Merk.

Zu diesem Zweck wurde es bei der Podiumsdiskussion im Justizpalast, an der Vertreter verschiedener Interessengruppen teilnahmen, ganz konkret: Diskutiert wurden insbesondere die Idee einer Kulturflatrate, die für einen einfachen Ausgleich der finanziellen Interessen der Urheber sorgen soll, Möglichkeiten zur attraktiveren Ausgestaltung der legalen Angebote im Internet, um den illegalen gleichsam das Wasser abzugraben sowie eine Reform des ausufernden Abmahn(un)wesens im Internet.

Merk: „Wie eine Kulturflatrate praktikabel ausgestaltet werden könnte, ist meines Erachtens nicht erkennbar. Ein wichtiger Ansatz liegt dagegen darin, die legalen Angebote im Internet wie die legalen Streamingdienste im Musikbereich auszubauen und das Abmahnwesen so zu reformieren, dass die schwarzen Schafe vom Markt genommen werden, der Schutz des Urheberrechts aber ausreichend gewährleistet bleibt!“

Teilnehmer an der vom Präsidenten des Amtsgerichts München Gerhard Ziel moderierten Podiumsdiskussion waren Oliver Berben, Geschäftsführer Constantin Film Produktion GmbH, Prof. Dr. Martin Haase, Wikipedia, Vorstandsmitglied Chaos Computer Club, Dr. Martin Lausen, Geschäftsführer Institut für Urheber- und Medienrecht, Thorsten Schliesche, General Manager Rhapsody Europe sowie Oliver Süme, stv. Vorstandsvorsitzender eco - Verband der Internetwirtschaft e. V., Alexander Wolf, Syndikus der GEMA für internationale Rechtsfragen, Geschäftsführer der CELAS GmbH.

Angehörigenschmerzensgeld

(PM 90/12 vom 27.04.2012)

Justizministerin Beate Merk:

„An die Angehörigen der Opfer denken!“

Anlässlich der Diskussion um das Urteil des Landgerichts Karlsruhe, in dem ehemaligen Sicherungsverwahrten Schadensersatz wegen nachträglich verlängerter Sicherungsverwahrung zugestanden wurde, erinnert Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk an ihren Gesetzesentwurf zum Schmerzensgeld für nahe Angehörige. „Wenn jetzt nach Auffassung eines Instanzgerichts Täter ein Schmerzensgeld erhalten sollen, die zum Schutz der Allgemeinheit in der Sicherungsverwahrung untergebracht worden waren, dann ist es absolut unverständlich, weshalb nicht endlich auch die Angehörigen der Opfer mehr in den Blick unserer Rechtsordnung genommen werden“, so Merk.

Nahe Angehörige eines Getöteten oder schwer Verletzten werden heute von unserem Recht stiefmütterlich behandelt. Das unendliche Leid naher Verwandter beim Tod eines Angehörigen wird im Regelfall von der Rechtsordnung - anders als in vielen anderen Staaten der Welt - nicht berücksichtigt. Merk: „Das darf nicht so bleiben. Es kann nicht sein, dass unser Recht mittlerweile immaterielle Schäden wie entgangene Urlaubsfreude ersetzt, den Schmerz naher Angehöriger hingegen achselzuckend übergeht!“

Der Gesetzentwurf, der auch vom Vorsitzenden des AK Recht der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Stephan Mayer MdB nachdrücklich unterstützt wird, kann unter http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/ministerium/ministerium/gesetzgebung/gesetzentwurf_verb_zivilrechtl_rechtstellung_unfallopfer.pdf gerufen werden.

Interessantes

18 |

Gründungsaufruf

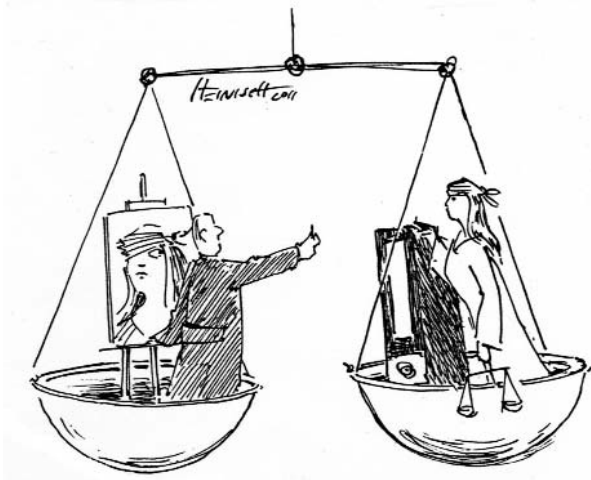
Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde und Bekannte,

zum Anwaltstag in München starte ich die Initiative

„Das Museum für Recht und Streitkultur“

Ein Museum das Justiz, Recht und Gerechtigkeit anschaulich vermittelt, gibt es bislang nicht wirklich und viele Juristen und Nicht-Juristen fragen sich: warum eigentlich nicht?

Die Initiative „Museum für Recht und Streitkultur“ will diesem Defizit abhelfen. Auf Dauer soll eine öffentlich zugängliche Sammlung von Exponaten, Bildern oder Gegenständen entstehen, die zum Diskurs über Recht und Gerechtigkeit anregen.



Zu Form und Inhalt des Vorhabens ist eine Konzept-Skizze unter www.kunstundjustiz.de/e2142/e2144/konzept.pdf einsehbar, die als Diskussionsgrundlage dienen soll.

Eine erste optische Präsentation biete ich auf einer 1 qm großen Fläche beim Anwaltstag in München an. Es sind dort zu erleben:

- Grafische Reflexionen über Recht und Gerechtigkeit
- In Kooperation mit Rechtsanwalt Christoph Vaagt Interviews zu ethischen Konflikten im Anwaltsalltag

Ich würde mich freuen, wenn auch Sie sich dafür interessieren. Vielleicht gelingt es ja schon beim Anwaltstag eine (vorläufige) Organisationsform zu finden und erste Schritte zur Gründung zu unternehmen.

Philipp Heinisch, Dortmund Str. 12, 10555 Berlin, Tel. 030 82704163
philipp.heinisch@t-online.de.

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

„Law – Made in Germany“:

Wirtschaft tritt dem Bündnis für das deutsche Recht bei

Experten und Unternehmer diskutierten am Dienstag, den 8. Mai in Berlin mit der Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger über die Vorteile des deutschen Rechts bei Auslandsgeschäften

Das deutsche Recht ist effizient, kostengünstig und schafft Transparenz für alle Beteiligten – das ist die Grundaussage des Bündnisses für das deutsche Recht. Dem Zusammenschluss aus Bundesnotarkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Deutschem Anwaltverein, Deutschem Notarverein, Deutschem Richterbund ist jetzt auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag beigetreten. Alle Beteiligten haben es sich zum Ziel gesetzt, die Vorteile herauszustellen, die das deutsche Recht auch im internationalen Kontext bei der Vertragsgestaltung bietet.

Gemeinsam zeigen die Bündnispartner, dass die Rahmenbedingungen des deutschen Rechts hervorragend für Investitionen und Verträge sind. Die Vorhersehbarkeit des deutschen Rechts wirkt streitvermeidend. Seine Effizienz spart Zeit und damit wertvolle Ressourcen. Grundbücher und Handelsregister schaffen Rechtssicherheit und Vertrauen. Hiervon profitieren nicht zuletzt die Unternehmen. Deshalb unterstützt das Bündnis auch den Transfer deutscher Rechtsgrundsätze ins Ausland.



Diese Vorteile sind in der von den Bündnispartnern neu herausgegebenen Broschüre „Law – Made in Germany“ zusammengefasst. Sie wurde auf der Veranstaltung an die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger übergeben. „Law – Made in Germany“ richtet sich vor allem an deutsche und ausländische Unternehmen sowie an Juristen, die im internationalen Bereich tätig sind.

Eine elektronische Version der Broschüre finden Sie zum Download auf den Internetseiten der Berufsverbände und unter : www.lawmadeingermany.de.

Für Rückfragen steht Ihnen in der Geschäftsstelle des Bündnisses für das deutsche Recht Frau Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winarto, Referentin der Bundesrechtsanwaltskammer, telefonisch unter 030/28 49 39-39 oder unter ting-winarto@brak.de zur Verfügung.



Verkehrsanwälte Info



63. Deutscher Anwaltstag

Die Kunst Anwalt zu sein –
Kunst, Kultur und Anwaltschaft

14.–16. Juni 2012 in München

Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht beim Deutschen Anwaltstag am 15. Juni 2012 in München

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht bietet anlässlich des 63. Deutschen Anwaltstages, der am 14. und 15. Juni 2012 in München stattfinden wird, am 15. Juni 2012 von 11.00 bis 13.00 Uhr im Chorprobensaal des Gasteg eine Veranstaltung an.

Frau Kollegin Gesine Reiser referiert über „Die Kunst der Verteidigung in Verkehrsstraf- und OWi-Sachen“, Herr Kollege Michael Eckert spricht über „Oldtimer: automobiles Kulturgut mit Rechtsproblemen“. Moderieren wird die Veranstaltung Herr Kollege Dr. Klaus Schneider.

Das vollständige Programm des DAT 2012 finden Sie unter http://www.verkehrsanwaelte.de/uploads/tx_vaveranstaltungen/120214_DAA_Flyer_VerkehrsAnwaltsTag.pdf.

Neuer Service für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft: kostenfreier Zugang zum Archiv der zfs

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht und der Deutsche Anwaltverlag bieten in Kooperation mit juris einen neuen Service an. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht haben zukünftig kostenfreien Zugang zum Archiv der zfs und können in den Volltexten aller Hefte seit 2002 kostenlos recherchieren und auf verlinkte Entscheidungen sowie auf verlinkte Gesetzestexte direkt zugreifen.

Um von diesem Service Gebrauch machen zu können, benötigen Sie einen persönlichen Zugangscode. Diesen werden wir Ihnen in Kürze mit Hinweisen zur Registrierung per E-Mail übermitteln.

Wertminderung auch bei 7 Jahre altem Fahrzeug – Keine Hilfsaufrechnung mit gezahlten Sachverständigenkosten

Das Amtsgericht Coburg hat durch Urteil vom 29.03.2012 – Az: 11 C 1548/11 – entschieden, dass auch bei einem Fahrzeug, das zum Unfallzeitpunkt bereits 7 Jahre alt war, der merkantile Minderwert zu ersetzen ist. Das streitgegenständliche Fahrzeug war zum Unfallzeitpunkt zwar 7 Jahre alt, aber angesichts der geringen Laufleistung von 40.000 km noch in einem Zustand, in dem ein Unfall einen merkantilen Minderwert zur Folge haben kann. Das Amtsgericht Coburg hat den eintretenden merkantilen Minderwert gemäß § 287 BGB unter Heranziehung der Umstände des Einzelfalles aufgrund des Sachverständigengutachtens geschätzt. Das Gericht begründet ausführlich, warum es diese Schätzmethode der schematischen Betrachtung von Ruhkopf/Sahm vorzieht. Der Forderung des Geschädigten auf Ersatz des merkantilen Minderwerts kann der Schädiger nicht die hilfsweise vorgebrachte Aufrechnung der Sachverständigenkosten, auch wenn das Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis kam, dass keine

Crashkurs Europarecht des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 27./28. September 2012 einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Allen ehemaligen Teilnehmern und Interessenten mit Vorkenntnissen im Europarecht bieten wir auch die Möglichkeit, nur am zweiten Kurstag teilzunehmen und so gezielt auch nur einen der Schwerpunkte zu besuchen („Crashkurs Add-On“).

Referenten: Prof. Dr. M. Schweitzer Prof. Dr. M. Selmayr,
Prof. Dr. W. Schroeder, LL.M., RA Prof. Dr. H.-G. Kamann,
ORRin S. Ahlers

Termin: 27.-28. September 2012, Universität Passau

Preis: € 600,- bzw. € 300 („Crashkurs Add-On“)

Anmeldung: bis zum 03.09.2012.

Auskünfte: Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 40, 94032 Passau, Tel.: (0851) 509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.



14. Oktober 2012 – 27. München Marathon

5. Anwaltswertung im MAV

Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit geben sich sportlich zu messen. Am 14. Oktober 2012 findet der 27. München Marathon statt. Für die Anwaltswertung melden Sie sich bitte wieder direkt beim Veranstalter „runabout“ unter www.muenchenmarathon.de bzw. <https://portal.mikatiming.de/muenchenmarathon/2012/de/an> und senden Sie uns bitte die Kopie Ihrer Anmeldebestätigung an die MAV-Geschäftsstelle im Justizpalast:

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, 80335 München

Fax: 089 – 5502 7006, eMail: info@muenchener.anwaltverein.de

Die MAV-Siegerehrung wird in gewohnter Weise bei unserer Mitgliederversammlung im Herbst stattfinden. Der genaue Termin wird rechtzeitig in den Mitteilungen bekannt gegeben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.muenchenmarathon.de.

Wertminderung eingetreten ist, entgegengesetzt. Denn eine Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber dem Geschädigten hinsichtlich des Gutachtens existiert auch dann, wenn das Gutachten objektiv ungeeignet ist. Keine Ersatzpflicht besteht nur dann, wenn das Gutachten wegen falscher Angaben des Geschädigten unbrauchbar ist.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_06_p2.pdf

Gewichtung der Verursachungsanteile (§ 17 Abs. 1, 2 StVG) – vollständiges Zurücktreten eines Verursachungsbeitrags

Das Landgericht Oldenburg kommt in seinem Urteil vom 01.03.2012 (Geschäftsnummer 1 S 660/11) – in Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Cloppenburg vom 23.09.2011 (Geschäftsnummer 21 C

1,5-fache Geschäftsgebühr in einer Verkehrsunfallangelegenheit – Ersatz der Kosten für einen Kostenvoranschlag bei fiktiver Schadenabrechnung

Das Amtsgericht Köln hat durch Urteil vom 06.02.2012 (262 C 208/11) entschieden, dass die Geltendmachung einer 1,5-fachen Geschäftsgebühr gerechtfertigt ist. Die Rechtssache war gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG als wenigstens durchschnittlich anzusehen. Die Erhöhung der 1,3-fachen Regelgebühr auf eine 1,5-fache Gebühr ist einer gerichtlichen Überprüfung entzogen. Für Rahmengebühren entspricht es allgemeiner Meinung, dass dem Rechtsanwalt bei der Festlegung der konkreten Gebühr ein Spielraum von 20 % zusteht. Diese Toleranzgrenze wurde im vorliegenden Fall eingehalten, so dass die festgelegte Gebühr jedenfalls nicht im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG unbillig ist. Die Kosten für die Einholung eines Kostenvoranschlags sind dem Geschädigten auch im Fall

Raum und Funktion

20 |



782/10) – zu dem Ergebnis, dass bei einer Kollision zwischen einem Pkw und einem Lkw auch dann, wenn der Unfall kein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG darstellt, bei der im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 StVG vorzunehmenden Gewichtung der Verursachungsanteile von einem derartig hohem Verursachungsbeitrag auf Seiten des Lkw-Fahrers auszugehen ist, dass dem gegenüber der durch die Pkw-Fahrerin gesetzte Verursachungsbeitrag an dem Unfall vollständig zurücktritt. Der Lkw-Fahrer konnte im Moment seines Losfahrens wegen der Höhe der Fahrerinnenkabine unstreitig einen großen Bereich der vor ihm liegenden Straße und die dort befindlichen Verkehrsteilnehmer nicht erkennen. In diesem Bereich des sog. toten Winkels lag ein Teil des Parkplatzes, den die Pkw-Fahrerin verließ. Der Lkw-Fahrer hielt verkehrswidrig in diesem Fahrbereich, was die Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten begründete. Auf Grund dieser für ihn offensichtlich bekannten Tatsache und des weiterhin unstreitigen Umstands, dass von dem von ihm gefahrenen Lkw eine gegenüber einem Pkw erheblich höhere Betriebsgefahr ausging, hätte er sich vor seinem beabsichtigten Losfahren in jedem Fall vergewissern müssen, dass sich in dem für ihn bei der Fahrt nicht einsehbaren Teil, keine anderen Verkehrsteilnehmer befanden, die gerade den Parkplatz verlassen wollten.

Wegen der ausführlichen Sachverhaltschilderung ist hier auch auf das Urteil des Amtsgerichts Cloppenburg verlinkt:

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_05_p2.1.pdf

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_05_p2.2.pdf

der fiktiven Abrechnung zu ersetzen. Eine Ersatzfähigkeit im Fall der fiktiven Abrechnung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Kosten für einen Kostenvoranschlag deswegen nicht ganz oder teilweise gutgeschrieben werden können, weil der Geschädigte sein Fahrzeug nicht reparieren lässt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum ein Geschädigter, der sich mit der Einholung eines Kostenvoranschlags begnügt und dem Schädiger insoweit die höheren Kosten eines Sachverständigengutachtens erspart, schlechter gestellt werden soll als ein Geschädigter, der ebenfalls fiktiv abrechnet, aber ein teureres Sachverständigengutachten einholt, dessen Kosten der Schädiger ersetzen müsste.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_05_p1.pdf

Neues vom DAV

Der 63. Deutsche Anwaltstag vom 14. bis 16. Juni 2012 in München...

- Praxisworkshop zum Verhandeln

Überzeugen Sie das Gericht, den Gegner und Ihre Mandanten, dass Sie die Kunst, Anwalt zu sein, beherrschen. Dr. Christian Duve, der Vorsitzende des Ausschusses „Außergerichtliche Konfliktbeilegung“ lädt Sie am Donnerstag, 14. Juni 2012, zu einem Praxisworkshop ein.

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2012/I: Juni bis Juli

Juni

■ RAin Isabell Conrad	
21.06. IT-Compliance in mittelständischen Unternehmen	3
■ VRi OLG Dr. Nikolaus Stackmann	
22.06. Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht	6
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
25.06. Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht	9
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
25.06. Mobiliarovollstreckung: Das Gesetz zur Sachaufklärung	7
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
26.06. Europäischer Vollstreckungstitel	7
■ RAin Isabell Conrad	
28.06. Beschäftigtendatenschutz in der unternehmensrechtlichen Praxis	4
■ RAin Ingeborg Rakete-Dombek	
29.06. Neues vom Zugewinn	2

Juli

■ Prof. Dr. Helmut Köhler	
03.07. Belästigende Werbung Vergleichende Werbung	5
Terminänderung:	
■ RAuN Dr. Michael Schulz	
10.07. Gewerberaummietrecht aktuell	8
■ RA Jürgen Kutzki	
11.07. Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“)	9
■ RA Prof. Dr. Michael Quaas	
12.07. Öffentliches Gesundheitsrecht – Aktuelle Rechtsentwicklungen	3
■ Prof. Dr. Joachim Bornkamm	
13.07. Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	6
■ Dr. Heinrich Merl	
19.07. Bauvertragliches Gewährleistungsrecht nach BGB und VOB/B	8
■ Prof. Dr. Gregor Thüsing	
20.07. Das neue Beschäftigtendatenschutzrecht	10
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
25.07. Internationales Vertragsrecht und Einheitskaufrecht	5

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Medizinrecht	3
Unternehmensrechtliche Beratung	3
Wettbewerbsrechtliche und Gewerblicher Rechtsschutz	5
Bank- und Kapitalmarktrecht	6
Insolvenzrecht und Vollstreckung	7
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	8
Arbeitsrecht	9
Veranstaltungsort und Preise	10
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	11
Anmeldeformular	12

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 11



Familie und Vermögen

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete, Berlin)

Neues vom Zugewinn –

Weitere Entwicklungen in der Rechtsprechung nach der Reform

29.06.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. Gesamtvermögensgeschäfte iSd § 1365 BGB

- Maßgebliches verbleibendes Restvermögen
- Erweiterung um subjektive Voraussetzung des Tatbestandes (Kenntnis)
- Kein Schadensersatz bei verweigerter Zustimmung

2. Anfangsvermögen

- Schenkungen der Ehegatten untereinander
- Zuwendung mit Rücksicht auf ein zukünftiges Erbrecht
- Aussteuer und Haushaltsgegenstände
- Priv. Anfangsvermögen: Zuwendungen von Immobilien mit Vorbehalt von Nutzungsrechten, Berücksichtigung und Verrechnung mit negativem Anfangsvermögen

3. Endvermögen

- Steuererstattung/Steuernachzahlung
- Unterhaltsrückstände
- Gesamtschuld - Ausgleichsanspruch
- Bruchteilsgemeinschaft – Auseinandersetzungsanspruch
- Ehegattengesellschaft
- Negatives Endvermögen – negativer Zugewinnausgleich

4. Wertermittlung

- KG-Anteil an Immobilienfond
- Versorgungsanwartschaft
- Freiberufliche Praxis (Abzug Unternehmerlohn und latente Steuerlast)
- Nießbrauch und Leibrenten bei Übertragungen im Wege vorweggenommener Erbfolge

5. Unbenannte schwiegerelterliche Zuwendungen – fortbestehende und neue Probleme

- Unterstützung beim Bau der Familienwohnung
- Abtretung des Rückgewähranspruchs an das eigene Kind
- Versöhnung der Eheleute – Auswirkung?
- Tod der Schwiegereltern
- Verjährung

6. Auskunftsansprüche

- Erweiterte Auskunft gem. § 1379 BGB
- Auskunft über illoyale Vermögensverfügungen § 1375 Abs.2 BGB
- Der Trennungstag und seine neue Bedeutung
- Anfertigung des Bestandsverzeichnisses unter Hinzuziehung des Gläubigers
- Beschwerdewert der Auskunftsstufe

7. Die richtige Einordnung der Folgesachen:

- Zugewinn und Versorgungsausgleich
- Zugewinn und Unterhalt
- Zugewinn und Haushaltsgegenstände
- Doppelverwertungsverbot

8. Sonstiges

- Eheverträge: Ausübungskontrolle der Gütertrennungsvereinbarung nach § 242 BGB?
- Einstellung der Zwangsvollstreckung, in 2. Instanz?
- Protokollierung eines Vergleichs mit Auflassung durch das Gericht
- Verwirkung (Nichtbetreiben des Verfahrens)

RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Mitberausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. AnwaltVerlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Familienverfahrensrechts des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck), „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. AnwaltVerlag)

Medizinrecht

RA Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., Stuttgart

Öffentliches Gesundheitsrecht – Aktuelle Rechtsentwicklungen

12.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FAMedizinR oder FAVerwR

1. Das GKV-Versorgungsgesetz 2010 und seine Umsetzung in der Praxis

- Neustrukturierung der ambulanten Versorgung
- Neufassung des § 116 b SGB V (spezialärztliche Versorgung durch Vertragsärzte und Krankenhäuser)

2. Vertragsärzte und Krankenhäuser im Wettbewerb: Aktuelle Rechtsprechung

- Streitigkeiten um den Versorgungsauftrag und Drittschutz
- § 116 b SGB V a. F. vor dem BSG

3. Krankenhausentgeltrecht (KHEntgG): Aktuelle Rechtsprechung

- Aktuelle Gerichtsentscheidungen zum DRG-Vergütungssystem

4. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Vertragsarzt-Krankenhausrecht

- Verfassungsrechtliche Stellung des G-BA
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen

5. Der Honorararzt im Krankenhaus

6. Krankenhaus und Krankenhausträger als Gegenstand der Krankenhausfinanzierung

7. Versorgungsauftrag des Krankenhauses

8. Krankenhausplanung und Drittschutz

RA Prof. Dr. Michael Quaas

- Fachanwalt für Verwaltungs- und Medizinrecht
- Mitglied im Anwaltssenat des BGH, Stuttgart

Unternehmensrechtliche Beratung

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

IT-Compliance in mittelständischen Unternehmen

Intensiv-Seminar

21.06.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAGesR

Welche Daten müssen Unternehmen wie aufbewahren, löschen, kontrollieren? Gibt es gesetzliche Vorgaben an die IT-Infrastruktur? Gerade kleinen und mittleren Unternehmen ist häufig unklar, welchen Risiken sie sich durch Unkenntnis der rechtlichen Vorgaben aussetzen. Dabei sind in vielen Unternehmen die betrieblichen Daten der entscheidende Unternehmenswert.

1. Risikobewertung, Risikomanagement

- Risikobereiche und -klassen
- Bewertungskriterien in IT-Risikomanagement-Standards

2. IT-Compliance

- Begriff, Abgrenzung zu IT-Governance
- Verantwortlichkeit im Unternehmen
- Anforderungen aus (KonTraG), AktG, GmbHG, TKG, WpHG, BDSG

3. E-Mail-Archivierung

- Pflichtangaben in Geschäfts-E-Mails

- technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen
- Aufbewahrungspflichten: HGB, Abgabenordnung AO, GoBS, GdPdU

4. Dienstliche und private Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz

- Blockade von E-Mails, Kontrolle der Nutzung von E-Mail und Internet, Zugriff auf Beschäftigten-E-Mails in Abwesenheit des Beschäftigten
- Erlaubnis der Privatnutzung, Arbeitgeber als TK-Anbieter?
- Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung
- Regelungspunkte von Nutzungsvereinbarungen

5. Bring Your Own Device (BYOD)

- Mitarbeiter nutzen private Smartphones und Tablets dienstlich
- Risiken und Lösungsansätze

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

Forts. nächste Seite →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Forts. Conrad, IT-Compliance in mittelständischen Unternehmen**6. Screening in Buchhaltungsdaten**

- Massenabgleiche (Screening) zur Aufdeckung von (Korruptions-)Straftaten
- Beispiel: Abgleich von Kontodaten
- Gesetzliche Erlaubnistatbestände: BDSG, Gesetzesentwurf zum Beschäftigtendatenschutz, Entwurf EU-Datenschutzverordnung
- Erlaubnis durch Einwilligung oder Betriebsvereinbarung?
- Technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen

7. (Einführungs-)Tests von IT-Systemen

- Test mit Echtdaten/Testdaten – datenschutzrechtliche Anforderungen
- Empfehlungen für technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

8. Quellcode-Sicherung durch Hinterlegung (Escrow)

- Absicherung gegen Insolvenz des Softwarelieferanten
- Hinterlegungsstrategien

9. Geräteentsorgung und Aktenvernichtung

- Schutz personenbezogener Daten bei Leasing-Rückläufen/Ausmusterung von IT
- Löschpflichten und Löschkonzept
- Einsatz von Dienstleistern

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Entwurf der EU-Datenschutzverordnung

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Beschäftigtendatenschutz in der unternehmensrechtlichen Praxis

28.06.2012: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

Klassische gesellschafts- und wirtschaftsrechtlich motivierte Kontroll- und Überwachungsinstrumentarien in Unternehmen und Konzernen müssen auf ihre Datenschutzkonformität überprüft werden (etwa im Zusammenhang mit Risikomanagement und internem Kontrollsystem). Gesellschaftsrechtliche Beratung verlangt (mittlerweile) vertiefte Kenntnisse im Beschäftigtendatenschutz.

Der Reformprozess im Beschäftigtendatenschutz dauert an (siehe Gesetzesentwurf zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes vom 25.8.2010 mit geänderten Formulierungsvorschlägen des Bundesinnenministeriums vom 7.9.2011). Die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG soll durch eine europäische Datenschutzverordnung abgelöst werden.

1. Risikomanagement und IT-Compliance**2. Grundlagen des Datenschutzes, allgemeine Vorgaben für den betrieblichen Umgang mit Beschäftigtendaten****3. § 32 BDSG 2009 und Corporate Governance**

- Anwendungsbereich, Definitionen (freie Mitarbeiter, Heim-/Telearbeiter, Papierakten etc.)
- Abgrenzung zu § 28 BDSG und andere Streitfragen und Defizite
- Routinekontrollen der Innenrevision, Zulässigkeit personenbezogener Stichproben

- Datenübermittlung an Fördergeber/Subventionsstellen, Einblick in die Personalakte
- eskalierende Stufenmodelle bei Kontrollmaßnahmen
- Compliance-Verpflichtungserklärungen
- Fragerechte des Arbeitgebers nach Interessenkollisionen (Conflict of Interests Tools)

4. Screening in Buchhaltungsdaten**5. Zentrale Datenverwaltung und internes Outsourcing im Konzern**

- Datenweitergabe im Konzern
- Matrix-Strukturen in Konzernen
- § 11 BDSG 2009 bei Verarbeitung von Beschäftigtendaten im Konzern
- Unterschriftenregelungen im Konzern

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 12

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Intensiv-Seminar

Internationales Vertragsrecht und Einheitskaufrecht

25.07.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

Fälle des Vertragsrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen sind spätestens seit dem Durchbruch des „e-commerce“ nicht mehr allein die Domäne von Spezialisten, sondern gehören zum juristischen Alltag jedes mit Vertragsrecht, insbesondere mit dem Kaufrecht befassten Juristen. Das gilt nicht nur im Bereich des internationalen Handelsrechts, sondern auch und insbesondere im Bereich alltäglicher Verbraucherverträge.

Die als Intensivseminar konzipierte Veranstaltung befasst sich dabei sowohl mit dem internationalen Privatrecht der Verträge nach der seit dem 17.12.2009 anwendbaren sog. „Rom I-VO“ als auch mit dem den Handelskauf betreffenden UN-Einheitskaufrecht (CISG), an welchem sich auch der seit neuestem vorliegende Kommissionsentwurf einer EU-Verordnung über ein einheitliches Europäisches Kaufrecht für grenzüberschreitende Kaufverträge insbesondere mit Verbrauchern orientiert. Ziel ist die Vermittlung der Grundlagen des praktischen Umgangs mit Fällen im internationalen Vertragsrecht.

1. Grundlagen des Internationalen Privatrechts in der praktischen Rechtsanwendung
2. Allgemeine Grundlagen des Internationalen Vertragsrechts

3. Das Internationale Privatrecht der grenzüberschreitenden Verträge

- Anwendbares Recht nach der Rom I-Verordnung
- Besonderheiten des Verbraucherschutzes, insbes. beim Vertragsschluss im Internet

4. UN-Einheitskaufrecht (CISG)

- Allgemeines, Anwendungsbereich, Lückenfüllung (Art. 1-6 CISG)
- Allgemeine Bestimmungen (Art. 7-13 CISG)
- Pflichten des Verkäufers, Gewährleistung (Art. 30-44 CISG)
- Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers (Art. 45-52 CISG)
- Pflichten des Käufers (Art. 53-60 CISG)
- Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers (Art. 61-65, 74 ff CISG)
- Gefahrtragung, Zinsen, Verjährung
- Die wesentlichen Unterschiede zwischen CISG und BGB/HGB

5. Ausblick:

Der Entwurf einer Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEKR-VO) vom 11.10.2011

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar
(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Wettbewerbsrecht / Gew. Rechtsschutz

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Belästigende Werbung I Vergleichende Werbung

03.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Belästigende Werbung (§ 7 UWG)

1. Grundsätzliches (Schutzzweck; Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie; Verhältnis zu §§ 3 I, 4 Nr. 1 UWG)
2. Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern (Anforderungen an eine wirksame Einwilligung; Datenschutzrecht)
3. Telefonwerbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern (Anforderungen an eine mutmaßliche Einwilligung)
4. Telefonische Mitarbeiterabwerbung

5. Fax- und E-Mail-Werbung

6. Auslegungsfragen zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 UWG

II. Vergleichende Werbung (§ 5 III, § 6 UWG)

1. Grundsätzliches (Erfordernis eines Vergleichs; richtlinienkonforme Auslegung)
2. Zulässigkeit der vergleichenden Werbung
Eigenschaftsvergleich – Verwechslungsgefahr – Rufausnutzung oder -beeinträchtigung – Herabsetzung oder Verunglimpfung – Darstellung als Imitation (Parfümfälle) – Irreführung

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Ord. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Prof. Dr. Joachim Bornkamm, Vors. Richter am BGH

Neue Rechtsprechung zum Markenrecht

Überblick über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Marken- und Kennzeichenrecht

13.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Absolute Schutzhindernisse

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft („Link economy“, „hey!“, „Die Vision“)
- Schutz von Farbmarken („Farbe gelb“)
- Positionsmarke („Marlene-Dietrich-Bildnis II“, „TOOOR!“)

2. Relative Schutzhindernisse, Schutzumfang der Marke

- Schutz an generischen Begriff angelehnter Zeichen („Enzymax/Enzymix“)
- Klangliche Verwechslungsgefahr („Kappa“)
- Schutz von Serienzeichen („OFFROAD“)
- Selbständige kennzeichnende Stellung („MIXI“)

3. Markenmäßige Benutzung

- Firmenmäßiger Gebrauch eines Zeichens keine rechtsverletzende Benutzung („Schaumstoff Lübke“)
- Dekorative Verwendung keine markenmäßige Benutzung („DDR-Logo“, „CCCP“)

4. Markenschutz im Internet

- Zulässigkeit eines Domain-Parking-Programms („Sedo“)
- Adwords-Werbung nach „Google France“ („Banababay II“)
- Internetauktionen bei eBay („Kinderhochstühle im Internet“, „Stiftparfüm“)

5. Beschreibende Benutzung

- Umfang der erlaubten Nutzung („GROSSE INSPEKTION FÜR ALLE“)

6. Benutzungszwang

- EuGH-Vorlagen zur BAINBRIDGE-Problematik („PROTI“ und „Stofftäbchen II“)
- Rechtserbaltende Benutzung („Werbebeschenke“)

7. Erschöpfung

- Inverkehrbringen („Kuchenbesteck-Set“)
- Parallelimport von Arzneimitteln („RENNIE“)

8. Recht der Gleichnamigen

- Hinweispflichten („Peek & Cloppenburg I“)
- Markenmeldung als Störung der Gleichgewichtslage („Peek & Cloppenburg II“, „Gartencenter Pötschke“)
- Verhältnis zu Dritten („Malteserkreuz II“)

9. Markenlizenz und Abgrenzungsvereinbarungen

- Ausgleichsanspruch des Lizenznehmers nach Ende des Lizenzvertrags? („JOOP!“)
- Vertragsauslegung („KD“)
- Kartellrechtliche Grenzen („Jette Joop“)

10. Schutz von Unternehmenskennzeichen

- Werktitelschutz für Veranstaltung („WM-Marken“)
- Branchennähe („BCC“)
- Bemessung des Schadensersatzes („BTK“)

11. Antragsfassung

- Unzulässigkeit der alternativen Klagehäufung („TÜVI“ und „TÜV II“)
- Auswirkungen auf die Streitgegenstandslehre („OSCAR“)

Prof. Dr. Joachim Bornkamm

- Vorsitzender Richter am BGH (I. Zivilsenat)
- Co-Autor von „Hefermehl/Köbeler/Bornkamm, UWG“ (C.H.Beck: 30. Auflage 2012)
- Mitautor von „Langen/Bunte, Kartellrecht“ (Luchterband: 11. Auflage 2010) und „Abrens, Der Wettbewerbsprozess“ (Heymanns: 6. Auflage 2009)

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 10 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 11.

Bank- und Kapitalmarktrecht

Vors. Richter OLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht

22.06.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die je nach Aktualität erweitert werden:

1. Bereicherungsansprüche nach unwirksamen Vertragsschluss
2. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bei Darlehensgewährung
3. Schadensersatzansprüche bei Anlageberatung

4. Swaps

5. Verbundene Geschäfte

6. Haustürgeschäfte

7. Haftung als Mitdarlehensnehmer

8. Keine Haftung von Treugebern für Darlehen von Publikumsgesellschaften

9. Verbrauchergeschäfte

10. Kondition von Schuldversprechen

11. Wechselseitige Zinsansprüche

12. Verjährung

13. Einwendungsverzicht

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter am OLG München,
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 12

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Mobiliarvollstreckung: Das Gesetz zur Sachaufklärung

Kompaktseminar für Rechtsanwälte und Rechtsabteilungen

25.06.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

Das Gesetz zur Sachaufklärung bringt: zentrale Vollstreckungsgerichte, umfangreiche weitere Befugnisse der Informationsbeschaffung durch den GV und Dritte, kürzere Fristen zur Abgabe der neuen Vermögensauskunft und die Möglichkeit der elektronischen Beantragung von Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüssen. Zudem sollen die Gerichtsvollzieher durch Einführung erfolgsabhängiger Gebühren stärker motiviert werden.

Bisher stand die Mobiliarvollstreckung in schlechtem Ruf: wenig effektiv und dazu noch langwierig. Wo liegen die Chancen des neuen Gesetzes für eine effizientere anwaltliche Vollstreckungspraxis? Vor allem auch in der notwendigen Neu-Konzeption der Abläufe zusammen mit der konsequenten Optimierung der „alten“ Techniken für den effektiven Zugriff: gekonnte Antragstellung, genaue Auswertung und ggf. Nachbesserung bereits vorliegender Vermögensverzeichnisse, Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs und wiederholte Abgabe der EV vor Ablauf der dreijährigen Frist.

Das Gesetz ist da und hier sind die Informationen für die Neuausrichtung und Optimierung der Vollstreckungspraxis Ihrer Kanzlei:

1. NEU: Gesetzesänderung:
Gesetz zur Sachaufklärung

2. NEU: Vermögensauskunft:
Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner
3. NEU: Umfassende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher
4. NEU: Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder
5. NEU: Konkrete Befugnisse des Gerichtsvollziehers
6. Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan
7. NEU: Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses
8. NEU: Anstehende Änderungen bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher
9. NEU: Elektronische Antragstellung beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
10. Aktuelle Rechtsprechung: Mobiliarvollstreckung - EV-Verfahren
11. Aktuelle – gläubigerfreundliche – BGH-Rechtsprechung
12. Checklisten

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 10 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 11.

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Europäischer Vollstreckungstitel – europäischer Zahlungsbefehl, Vollstreckung ins Ausland

Intensivseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

26.06.2012: 09:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

- I. Grenzüberschreitende Titulierung**
 1. **Europäischer Zahlungsbefehl und deutsches „internationales“ Mahnverfahren**
 - Formulare, Verfahrensübersicht und –ablauf, Zuständigkeiten, Kosten & Gebühren
 2. **Small-Claims-Verordnung – Internationales Bagatellverfahren**
 - Formulare - Zuständigkeiten - Verfahrensgang - Kosten & Gebühren
- II. Exequatur bereits bestehender Titel**
 1. **Der europäische Vollstreckungstitel nach der EG-Verordnung 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel (VTVO) – Beschleunigung und Erleichterung der Vollstreckung aus deutschen Titeln in das europäische Ausland**

2. **Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Vollstreckbarerklärung: Brüssel I**
 - Formulare und Musteranträge
 - Zustellung des deutschen Titels im Ausland
 - III. Zustellung deutscher Schriftstücke und Titel ins Ausland**
 - IV. Vollstreckung im europäischen Ausland**
 1. **Die Vollstreckung im europäischen Ausland: Effektiver und schneller Zugriff auf das Vermögen der Schuldner**
 - Darstellung des Vollstreckungsrechts in den Nachbarstaaten
 - Formulare und Musteranträge
- Checklisten – Übersichten - Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

→ siehe oben

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke. Mittagspause zur eigenen Gestaltung.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Immobilien

RA und Notar Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Terminänderung!

Gewerberaummietrecht aktuell

NEUER TERMIN: 10.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

- Übersicht über die neueste Rechtsprechung
- Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
- Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
- Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
- Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
- Transparenzgebot und Verwaltungskosten
- Transparenzgebot und Centermanagerkosten
- Transparenzgebot und Öffnungszeiten
- Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln
- Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung

- Miethöhe und Wucher
- Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
- Preisklauselverbot nach dem PrKG
- Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
- Automatische Gleitklauseln
- Leistungsvorbehalt
- Prozentklauseln
- Klauseln bei mehr als 10-jähriger Laufzeit

4. Sicherung der Vertragsparteien

- Kaution – Patronatserklärung – Mieterdienstbarkeit – Räumungs-/Zahlungsunterwerfung – Dauernutzungsrecht

5. Probleme bei Veräußerung

- Kauf bricht nicht Miete – Vermietung vom Reißbrett – Vorzeitiger Auszug – Übergangsprobleme

6. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummieth

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Bauvertragliches Gewährleistungsrecht nach BGB und VOB/B

19.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EABau

Aktuelle Fragen zur Gewährleistung werden anhand der obergerichtlichen Rechtsprechung diskutiert, unter anderem

1. AGB-Rechtsprechung zu Gewährleistungsfragen

2. Geltungsvoraussetzungen der VOB-Gewährleistung

3. Probleme der Mangeldefinition, Änderungsvorbehalt des Bauträgers, Mängelhaftung bei sanierten und modernisierten Altbauten, Schallmängel-Rechtsprechung

4. Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers, Haftung bei neuen Baumaterialien, Probleme der Freizeichnung durch Bedenkenhinweis

5. Mängelrechte vor und nach Abnahme, erforderlicher Erklärungsinhalt bei notwendiger „Fristsetzung“

6. Leistungsverweigerungsrechte und prozessuale Folgen, Unverhältnismäßigkeitseinwand

7. Haftungsverteilung und Rückgriffsmöglichkeiten bei mehreren Baubeteiligten

8. Rechtsfolgen bei Mitverantwortung des Auftraggebers, Vorteilsausgleich, Sowiekosten, Vergütungsforderungen für Mängelbeseitigungsarbeiten

9. Verjährung von Mängelrechten und Rückgriffsansprüchen

10. Gewährleistungsrechte beim Bauträgervertrag

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 12

Arbeitsrecht

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Mitarbeiter-Seminar

Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht

Kosten - Zwangsvollstreckung - Fristen

25.06.2012: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Weiterbildung für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

1. Streitwertberechnung

– Bewertung von Kündigung und Weiterbeschäftigungsansprüchen, mehrere Kündigungen, Zeugnisse und Firmenfahrzeuge ...

2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

– Modalitäten und aktuelle Rechtsprechung, Abrechnung aller maßgeblichen Verfahrenssituationen

3. Aktuelles Kosten- und Gebührenrecht

– Gerichtskosten im Arbeitsrecht und Kostentragung
– Argumente zum Umfang der Geschäftsgebühr
– Anrechnungsfragen - § 15 a RVG
– Aktuelle gebührenrechtliche Entscheidungen des BGH

– Ausnahmen von § 12a ArbGG: Reisekostenerstattung des Prozessbevollmächtigten und der Mandantschaft

4. Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat

5. Vergütungsvereinbarung bei Rechtsschutzversicherung

6. Vergütungsvereinbarungen speziell im arbeitsrechtlichen Mandat

7. Fristenproblematik im Arbeitsrecht

8. Spezielles bei der Vollstreckung im Arbeitsrecht

– Brutto - Netto - Titulierung
– Herausgabe von Arbeitspapieren, Zeugnissen

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

– seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
– Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
– Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

RA Jürgen Kutzki (Karlsruhe/Bonn)

Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“) –

Worauf muss sich die Praxis einstellen?

11.07.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FAVerw

Mit der Tarifeinigung vom 10.03.11 haben die TdL-Tarifvertragsparteien sich auf eine neue Entgeltordnung verständigt und das In-Kraft-Treten zum 1.1.2012 vereinbart. Damit gibt es also ein neues Eingruppierungsrecht für die Länder (EGO-L). Der Bund hat sich ebenfalls auf diese „kleine Lösung“ verständigt. Diese „EntgO Bund“ wird jetzt ebenfalls zügig in Kraft treten.

Dieses Kompaktseminar stellt die wesentlichen Änderungen vor und der Referent nimmt eine erste Bewertung vor und gibt praktische Tipps für die Arbeit in den Behörden. Schon jetzt müssen erste „Hausaufgaben“ von den Arbeitgebern erledigt werden.

1. Entgeltrunde 2012/13 > eingruppierungsrechtliche Auswirkungen auf den TVöD

2. TV-Pauschalzahlung

3. Grundstruktur der EntgO Bund

4. Eingruppierungsgrundsätze und die „neuen“ §§ 12, 13 TVöD

5. Tarifliche Regelung der „schleichenden“ Veränderungen im Arbeitsvertrag

6. Unmittelbare Zuordnung zu den Entgeltgruppen

7. Neuordnung von Tätigkeitsmerkmalen (Beispiele)

8. Herausnahme der Tätigkeitsmerkmale der Technischen Beschäftigten aus dem Allgemeinen Teil

9. Einarbeiten von Aufstiegen

10. Eingruppierungsrechtliche „Hausaufgaben“ für die Arbeitgeber und Anwälte

11. Stand einer Entgeltordnung für den TVöD/VKA (Kommunen)?

RA Jürgen Kutzki

Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator (Uni Hagen); Leiter AdvobAT Karlsruhe/Bonn

– Mitherausgeber: Döring/Kutzki, „TVöD-Kommentar“ (Springer)
– Mitautor: „TVöD/TV-L Kommentar“ 2011 (C.H. Beck)
– Autor zahlreicher Fachaufsätze zu arbeitsrechtlichen Themen und dem öffentlichen Dienstrecht
– Berater von oberen Bundes- und Landesbehörden im öffentlichen Dienstrecht
– Experte im Eingruppierungsrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Intensiv-Seminar

Das neue Beschäftigtendatenschutzrecht

- Hinweise für die Praxis mit dem neuen Recht -

20.07.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arb

1. Grundzüge des neuen Rechts
2. Was ist neu, was bleibt?
3. Schwerpunkt: Einstellung
4. Schwerpunkt: Mitarbeiterkontrolle
5. Rechte des Betriebsrats

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg.

- Autor z.B. von „Arbeitnehmer-Entscheidungsgesetz: AEntG“ und „Handbuch Tarifrecht“, 1. Auflage (beide 2010/2011: C.H.Beck), „Tarifautonomie im Wandel“, 1. Auflage, 357, 2010 (Nomos)
- Co-Autor z.B. bei Richardi „Betriebsverfassungsgesetz“, Wiedemann „Tarifvertragsgesetz“, Fleischer „Handbuch des Vorstandsrechts“, „Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGG)“, Wilhelm Dütz; Gregor Thüsing „Arbeitsrecht“, 15. neu bearbeitete Auflage 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205, Karolinenplatz 3, 80333 München (Wegbeschreibung → Seite 15)

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

- für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

- für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Scheungrab-Seminare für Mitarbeiter

bei Fachangestellten zählt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

- für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

- für Nichtmitglieder und Fachangestellte

aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 12

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener AnwaltVerein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die **gemeinsame Arbeit** konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikabaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber dem Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & Schweitzer Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

M VI/2012

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 11) an für folgende/s Seminar/e:

Rakete-Dombek, Neues vom Zugewinn	[2]	29.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Quaas, Öffentl. Gesundheitsrecht - Akt. Rechtsentwicklungen	[3]	12.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Conrad, IT-Compliance in mittelständischen Unternehmen	[3]	21.06.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Conrad, Beschäftigtendatenschutz in der unternehmensrechtl.	[4]	28.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Internationales Vertragsrecht und Einheitskaufrecht	[5]	25.07.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Köhler, Belästigende Werbung Vergleichende Werbung	[5]	03.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bornkamm, Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	[6]	13.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht	[6]	22.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Mobiliarvollstreckung: Das Gesetz ...	[7]	25.06.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Europäischer Vollstreckungstitel	[7]	26.06.12: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[8]	10.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Bauvertragl. Gewährleistungsrecht nach BGB u. VOB/B	[8]	19.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht	[9]	25.06.12: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Kutzki, Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“)	[9]	11.07.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Thüsing, Das neue Beschäftigtendatenschutzrecht	[10]	20.07.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 10) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

- Veranstaltung zum Anwaltsnotariat

Juristische Sachverhalte klar und eindeutig zu formulieren ist nicht leicht. Insbesondere die Notare sehen sich der Aufgabe täglich bei der Formulierung von Kaufverträgen, Testamenten, Gesellschafts- und Erbverträgen ausgesetzt, sie sprachlich so zu gestalten, dass sie den Wechselfällen des Lebens standhalten, den Willen der Beteiligten für diese erkennbar wiedergeben und rechtlich eindeutig sind. Diesen Spagat, der Teil der täglichen Arbeit der Notare und Notarinnen ist, beschreibt nicht ohne ein Augenzwinkern der Vortrag "Die Kunst der verständlichen Urkunde" – das Notariat im Spannungsfeld zwischen Rechtsklarheit und Bürgernähe" auf der Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat am Donnerstag, den 14. Mai 2012, um 14:00 Uhr.

- Das Plädoyer

Rechtsanwälte, Richter und ein Rechtsanwalt, der Vertreter beider Berufsgruppen lange auch aus der Sicht der Presse beobachtet und ihre Arbeit journalistisch begleitet hat, wollen am Donnerstag, 14. Juni 2012, von 14:00 bis 16:00 Uhr „Das Plädoyer“ als ganz wesentlichen Teil der Anwaltskunst betrachten. Für diese Veranstaltung haben sich die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht und der Zivilverfahrensausschuss zusammengefunden.

Das gesamte aktuelle Programm zum DAT sowie die Möglichkeit der Hotelbuchung über unseren Partner HRS und das Formular unseres Airline-Partners Lufthansa finden Sie unter www.anwaltstag.de.

Zahlreiche Veranstaltungen sind geeignet, den Nachweis nach § 15 FAO zu erfüllen.

DAV-Redewettstreit auf dem 63. Deutschen Anwaltstag Gehören Sie zu den Besten!

Der DAV-Redewettstreit ist inzwischen zu einem festen und erfolgreichen Bestandteil des Deutschen Anwaltstages (DAT) geworden. Auch auf dem diesjährigen 63. DAT, der vom 14. bis 16. Juni 2012 in München stattfindet, gibt es wieder ein Rennen um den Georg-Prasser-Preis. Teilnehmen werden Kolleginnen und Kollegen, die nicht älter als 39 Jahre sein dürfen, bereits am Mittwoch in München.

In Anlehnung an das Thema des DAT sind die vorgegebenen Themen in 2012:

- **Anwaltskultur und Widerspruch**
- **Lebenskunst und Anwaltskultur**
- **Die Kunst, Anwältin zu sein**

Darüber hinaus haben die Teilnehmer die Möglichkeit, ein eigenes Thema zu bestimmen.

Bitte beachten Sie bei der Anreise: Der DAV-Redewettstreit findet bereits am Mittwoch, dem 13. Juni 2012, in München (Holiday Inn, Forum 8) statt. Am Vormittag (10:30 – 13:00 Uhr) gibt es einen Vorentscheid, am Nachmittag (13:30 - 15:00 Uhr) wird es einen Endausscheid zwischen den besten Bewerbern geben.

„Parlamentarismus ade?“ – Diskussion im DAV-Haus

Wie steht es um die Gewaltenteilung, welche Zukunft hat der Parlamentarismus? Darüber diskutierten unter Moderation durch den DAV-

Präsidenten Prof. Dr. Wolfgang Ewer drei hochrangige Vertreter der drei Gewalten am vergangenen Montag im DAV-Haus. Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert warb für ein starkes und selbstbewusstes Parlament, Bundesinnenminister (und damit Verfassungsminister) Dr. Hans-Peter Friedrich betonte die Vorzüge des deutschen Parlamentarismus gegenüber beispielsweise dem französischen System und der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof forderte den Bundestag zu mehr Mut gegenüber der Europäischen Union auf. Das war am Ende auch der gemeinsame Nenner: Gefahren für den Parlamentarismus drohen vor allem aus Europa. Kirchhof sprach von einer „Hauruckgemeinschaft“. Eingeladen hatte zu der Diskussion neben dem DAV auch die Neue Juristische Wochenschrift (NJW). Einen guten Eindruck von der Diskussion vermittelt der DAV Blog unter <http://www.davblog.de/?p=1408>. Den Bericht des Anwaltsblatts finden Sie unter www.anwaltsblatt.de.

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur PartG mbB

Eine gute Nachricht für die Anwaltschaft: Das Bundeskabinett hat am 16. Mai den Gesetzentwurf zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) beschlossen. Damit kann das förmliche Gesetzgebungsverfahren losgehen. Die Reform geht auf eine Initiative des Deutschen Anwaltvereins aus dem Jahr 2010 zurück. Bei der PartG mbB wird die Haftung für Berufsfehler auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt, sofern ein erhöhter Versicherungsschutz sichergestellt ist. Mehr zu dem Gesetzentwurf unter www.anwaltsblatt.de.

Sorgerecht bereitet Sorgen: Das im Referentenentwurf vorgesehene „vereinfachte Verfahren“ ist verfehlt

„Durch neues Sorgerecht unverheirateter Eltern einfache und unbürokratische Verfahren fördern“ – mit dieser Pressemitteilung hat das BMJ am 2. April 2012 einen Referentenentwurf zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern veröffentlicht. Der DAV hält das darin vorgesehene „vereinfachte“ Verfahren vor dem Familiengericht ohne Beteiligung des Jugendamtes jedoch für verfehlt. Verfehlt ist weiter, dabei mit kurzen Fristen zu operieren. Gleichzeitig hält der DAV durch seinen Familienrechtsausschuss an der Forderung (DAV-Stellungnahme Nr. 30/2012 (<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN2012-30KindschaftsR-ohne-Logo.pdf>)) fest, dass mit der rechtlichen Feststellung der Vaterschaft des Kindes automatisch beiden Eltern das gemeinsame Sorgerecht zusteht. Zur aktuellen Stellungnahme Nr. 45/2012 <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN2012-Nr.-45SorgeR-RefE-ohne-Logo.pdf>.

Der Syndikusanwalt gehört zur Anwaltschaft – DAV fordert Klarstellung in der BRAO

Der Syndikusanwalt gehört zur Anwaltschaft. Der Deutsche Anwaltverein fordert daher eine Klarstellung in der Bundesrechtsanwaltsordnung, dass ein Anwalt auch im Anstellungsverhältnis für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber anwaltlich tätig sein kann und darf. Mit dem Vorschlag soll eine Spaltung der Anwaltschaft vermieden und die Vielfalt der berufsrechtlich zulässigen Tätigkeitsfelder für die Rechtsanwaltschaft bewahrt werden. Der DAV schlägt dem Gesetzgeber vor, ein gesetzliches Abgrenzkriterium in § 46 BRAO aufzunehmen. Der angestellte Anwalt übt seinen anwaltlichen Beruf dann aus, wenn er Berater und Vertreter in den Rechtsangelegenheiten seines nichtanwaltlichen Dienstherrn ist. Der DAV-Präsident hat den vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins beschlossenen Vorschlag nun der Bundesjustizministerin übermittelt. Die DAV-Stellungnahme Nr. 42/12 des Berufsrechtsausschusses, die in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Ausschuss der DAV-Ar-

beitsgemeinschaft Syndikusanwälte entstanden ist, finden Sie unter www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-42-12.pdf. Zu dem Vorschlag siehe auch den Kommentar von Dr. Dietrich Rethorn im aktuellen Heft des Anwaltsblatts (AnwBl 2012, 426), abrufbar in der Anwaltsblatt-Datenbank unter www.anwaltsblatt.de.

Die Initiative „Law – Made in Germany“ nimmt neue Fahrt auf: Wirtschaft tritt dem Bündnis für das deutsche Recht bei

Die Werbung für das deutsche Recht fördert nun – als neuer Bündnispartner – auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag. Am Dienstag, dem 8. Mai 2012 wurde die Neuauflage der Broschüre „Law – Made in Germany“ der Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-

Schlichtungsstelle der Anwaltschaft: Schlichterin zieht im Anwaltsblatt erste Bilanz

Die Schlichterin der Rechtsanwaltschaft Dr. h.c. Renate Jaeger, ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts und am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, hat im April ihren ersten Tätigkeitsbericht vorgelegt. Im Mai-Heft des Anwaltsblatts zog die Schlichterin – seit dem 1. Januar 2011 im Amt – eine erste Bilanz über ihre Tätigkeit. Die Erkenntnisse der Schlichterin sind überraschend: Zwischen Schwarz und Weiß gibt es viel Grau. Bis Ende 2011 sind bei der unabhängigen und neutralen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für die Jahre 2009 bis 2011 insgesamt 1.025 Anträge auf Schlichtung eingegangen. Aus dem Tätigkeitsbericht geht hervor, dass es bis April in 41 Verfahren zu Schlichtungsvorschlägen gekommen ist. 532 Verfahren haben sich bis Ende 2011 aus anderen Gründen erledigt. Das Anwaltsblattgespräch

Raum und Funktion

22 |



Schnarrenberger übergeben. In einer anschließenden Paneldiskussion betonte Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des DAV, die Notwendigkeit, den Rechtsstandort und damit auch den Wirtschaftsstandort Deutschland noch weiter zu stärken. Die Broschüre hat der Deutsche Anwaltverein gemeinsam mit der Bundesnotarkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, dem Deutschen Notarverein und dem Deutschen Richterbund erstellt. Unter der Überschrift „global – effektiv – kostengünstig“ stellt sie in englischer und deutscher Sprache den Wert und die Vorzüge des deutschen Rechts vor und richtet sich vornehmlich an deutsche und ausländische Unternehmen. Zur Pressemitteilung der Verbände.

Reno-Merkblätter 2011/2012 online

Regelmäßig vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres stellt der DAV in Zusammenarbeit mit dem Reno-Ausschuss wieder die aktualisierten Merkblätter online. Die Merkblätter mit Informationen über Auszubildende und Fachangestellte einer Rechtsanwaltskanzlei bieten den Arbeitgebern Informationen rund um das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. So finden Sie dort u.a. Vergütungsempfehlungen inklusive einer Steuer- und Abgabentabelle, Fördermöglichkeiten oder einen Musterarbeitsvertrag.

Ebenfalls aktualisiert wurde die Statistik über die Zahl der im vergangenen Jahr abgeschlossenen Ausbildungsverträge. Die aktualisierten Merkblätter finden Sie ebenso wie die Statistik unter :

www.anwaltverein.de/praxis/reno.

mit Renate Jaeger können Sie unter www.anwaltsblatt.de lesen. Den Tätigkeitsbericht mit allen Statistiken finden sie unter http://www.s-dr.org/sites/default/files/sdr_taeigkeitsbericht2011_download.pdf auf der Website der Schlichtungsstelle.

DAV und BRAK besuchen Bundesverfassungsgericht

Es ist eine gute Übung, dass die Verfassungsrechtsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) regelmäßig auf Anfrage des Bundesverfassungsgerichts zu Verfassungsbeschwerden Stellung nehmen. Am 23. April 2012 haben die Ausschüsse gemeinsam das Bundesverfassungsgericht auf Einladung seines Präsidenten Prof. Dr. Andreas Voßkuhle besucht und dort mit Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts gesprochen.

Es ging vor allem um den gegenseitigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch über Themen der verfassungsrechtlichen Praxis. Die Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts finden Sie hier. Zuletzt hatten die Ausschüsse 2006 das Bundesverfassungsgericht besucht.

Parlamentarischer Abend des DAV

Ende April lud der DAV Abgeordnete aller Bundestagsfraktionen und die Bundesjustizministerin zum Parlamentarischen Abend nach Berlin ein. Mehr als 80 Gäste tauschten sich über aktuelle rechtspolitische The-

men aus, insbesondere über notwendige haftungsrechtliche Verbesserungen im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), die vom DAV initiierte Diskussion über das Anwaltsgeheimnis beim Outsourcing und Cloud Computing und den Entwurf des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages Siegfried Kauder stimmten in ihren Grußworten mit DAV-Präsident Prof. Dr. Ewer überein, dass eine Anpassung der RVG-Gebühren geboten sei und zeigten sich zuversichtlich, dass das entsprechende Gesetzesvorhaben noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werde.

Stellungnahme des DAV zum Entwurf für eine Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt in seiner Stellungnahme Nr. 38/12 (<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/Stellungnahme-38.pdf>) grundsätzlich die Umsetzung der Verfahrensregeln der Richtlinie 2009/81/EG durch eine Rechtsverordnung, hält es jedoch für verfehlt, dass die Vergabe von Bauaufträgen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. Diese Regelungstechnik trägt zu einer weiteren Zersplitterung des Vergaberechts bei, deswegen hält der DAV eine einheitliche Regelung nach dem Vorbild der Sektorenverordnung für vorzugswürdig.

Buchbesprechungen

**Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge,
Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen,
C. F. Müller, 2011, XXXII, 444 Seiten, Euro 49,95,
ISBN 978-3-8144-3613-8**

Dieses Buch hat schon lange gefehlt. Es schließt eine gewaltige Lücke im verfassungsprozessualen Schrifttum für Praktiker, insbesondere auch für Rechtsanwälte. Dies ist bemerkenswert, da sich unter den vier Verfassern kein einziger Strafverteidiger befindet. Jahn ist Hochschullehrer sowie im Nebenamt Richter am OLG Nürnberg, Krehl Richter am BGH, Löffelmann Richter am Landgericht München I und Güntge Oberstaatsanwalt in Schleswig. Die praktische Erfahrung, aus der sie schöpfen, verdanken sie ihrer früheren Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht, insbesondere der Mitwirkung an Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden in Strafsachen. Es verwundert daher nicht, dass sich die Ausführungen in den einzelnen Teilen des Werkes fast durchweg als weiterführend und hilfreich bei der Abfassung eines Beschwerdeschriftsatzes erweisen.

„Die Kriminalstrafe stellt“ nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts „die am stärksten eingreifende staatliche Sanktion für begangenes Unrecht dar“ (BVerfGE 96, 245, 249; ähnlich BVerfGE 6, 389, 433; 88, 203, 258). In der Tat ist der Bürger, der in Konflikt mit der Strafjustiz gerät, typischerweise ganz erheblichen Grundrechtseingriffen ausgesetzt. Die besonderen Nachteile, die das Strafrecht für den Betroffenen mit sich bringt, erweisen sich allerdings für seine Ausgangsposition bei einer Verfassungsbeschwerde – jedenfalls zunächst – als Vorteil. Anders als vielfach im Zivil- und Verwaltungsrecht ist zumindest bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe das Vorliegen eines „besonders schweren Nachteils“, der nach § 93 a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung garantiert, in der Regel unproblematisch. Das BVerfG bejaht regelmäßig eine existentielle Betroffenheit des Beschwerdeführers, wenn sich dieser gegen den Schuldspruch eines Strafurteils wendet (BVerfGE 96, 245, 249 = NJW 1998, 443).

Jahn (Rn. 54) dämpft allerdings allzu optimistische Erwartungen: Gerade in Strafsachen erweisen sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die das BVerfG bekanntlich strengstens handhabt, als „besonders effektives Steuerungsventil der Arbeitslast des Gerichts“. Ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, so die verfassungsgerichtliche Logik, kann dem Beschwerdeführer durch die Versagung einer Entscheidung zur Sache auch kein „besonders schwerer Nachteil“ entstehen.

Bedauerlicherweise klammern die Verfasser das Recht der Ordnungswidrigkeiten, das ja in naher Verwandtschaft zum Strafrecht steht, weitgehend aus ihren Betrachtungen aus. Gerade die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde, die sich gegen die Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit richtet, sind jedoch häufig besonders schwer zu beurteilen. So bereitet hier, im Gegensatz zu Strafsachen, meist schon die Prognose, ob mit einer Annahme der Verfassungsbeschwerde zu rechnen ist, erhebliche Schwierigkeiten. Das BVerfG hat sich bislang jedenfalls nicht zur Frage geäußert, inwieweit die Rechtsprechung zum Schuldspruch bei Strafurteilen auf Verurteilungen in OWi-Sachen übertragbar ist.

Einerseits hört man immer wieder von Fällen, in denen das BVerfG Missbrauchsgebühren verhängt, vermeintlich deshalb, weil eine Geldbuße in geringer Höhe, beispielsweise wegen einer Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr, als bloße Bagatelle anzusehen sei, die niemals die Annahme einer Verfassungsbeschwerde rechtfertigen könne. Andererseits ist etwa auf den Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG vom 31. August 1993 (NJW 1994, 847) hinzuweisen. Dort führt das BVerfG lapidar aus, die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung der Grundrechte sei „auch bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten angezeigt“. Zugrunde lag die Verhängung einer Geldbuße von damals 20 DM (zwanzig D-Mark) wegen Nichtbeachtung eines Verkehrszeichens („Verbot für Fahrzeuge aller Art“). Das BVerfG gab der Verfassungsbeschwerde auch in der Sache statt und erkannte eine Verletzung des Willkürverbots wegen einer völlig unzureichenden Beweiswürdigung durch das Amtsgericht. Der Beschluss erging zur heute noch geltenden Fassung des § 93 a BVerfGG.

Verallgemeinerungen derart, dass Geldbußen geringer Höhe niemals zu einer Annahme der Verfassungsbeschwerde führen können, verbieten sich also. Das BVerfG seinerseits sollte sich hier im Interesse der Rechtssicherheit aber um eine etwas einheitlichere Linie und klarere Annahmekriterien bemühen, wenn auch einzuräumen ist, dass eine starre Wertgrenze wenig sachdienlich wäre.

Ein formeller Antrag muss in der Beschwerdeschrift nicht gestellt werden. Das BVerfG lässt es genügen, wenn sich das Ziel des Beschwerdeführers hinreichend aus dem Gesamtzusammenhang seines Vorbringens ergibt. Dennoch ist die Empfehlung Jahns (Rn. 387), zur „Verdeutlichung der Angriffsrichtung und Abgrenzung des Verfahrensgegenstandes“ einen eindeutigen Antrag zu stellen, uneingeschränkt zu befürworten. Die Konzentration auf bestimmte Anträge dient auch der Disziplinierung des Verfassers der Beschwerde und trägt letztlich zur Überzeugungskraft der Beschwerdebegründung bei.

So wären beispielsweise bei einer Urteilsverfassungsbeschwerde Überlegungen anzustellen, ob eine Zurückverweisung an das Revisionsgericht oder an eine Tatsacheninstanz anzustreben ist. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine Rechtsnorm richtet, sollte im Interesse des Beschwerdeführers, wenn irgendwie vertretbar, in erster Linie die Nichtigerklärung beantragt werden. Dies erfordert in der Begründung der Beschwerde meist auch eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG, die in vielen Fällen trotz Verfassungswidrigkeit einer Norm von der Nichtigerklärung absieht.

Zu all diesen mit der zweckmäßigen Antragstellung verbundenen Fragen erhält man im hier besprochenen Werk leider keine Handreichung.

Einschneidenden Grundrechtseingriffen sind Betroffene nicht nur bei strafrechtlichen Verurteilungen ausgesetzt, sondern vielfach schon mit Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Dennoch hat der Rechtsschutz gegen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren jahrzehntelang ein Schattendasein geführt. Insbesondere lehnte die Rechtsprechung – unter Verletzung der Rechtsschutzgarantie der Verfassung (Art. 19 Abs. 4 GG), aber mit Rückendeckung des BVerfG (BVerfGE 49, 329 ff.) – nachträglichen Rechtsschutz bei den häufig schnell erledigten Zwangsmaßnahmen (wie z. B. Durchsuchungen) mit der Begründung ab, der jeweilige Grundrechtseingriff würde tatsächlich nicht mehr fortwirken. Doch dann wurde Winfried Hassemer Bundesverfassungsrichter und erhielt die Zuständigkeit für das Strafrecht und Strafprozessrecht. Ihm vor allem ist der grundlegende Beschluss des Zweiten Senats vom 30. April 1997 zu danken, der die Abkehr von BVerfGE 49, 329 ff. brachte und den Gerichten jedenfalls „in Fällen tiefgreifender ... Grundrechtseingriffe“ verbot,

Das Klageerzwingungsverfahren wird zwar nur auf 9 Seiten des Buches behandelt. Man erhält dort jedoch Auskunft zu allen wesentlichen Fragen, die sich bei den in diesem Zusammenhang nicht ganz seltenen verfassungsrechtlichen Mandaten stellen. Ausgangspunkt ist die ständige Rechtsprechung des BVerfG, wonach die Grundrechte keinen Anspruch auf strafrechtliche Verfolgung eines Dritten gewähren. Selbst dies gilt in dessen nicht ausnahmslos: Löffelmann (Rn. 770) weist auf eine neuere Entscheidung des BVerfG hin, wonach, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EGMR, die grundrechtliche Schutzpflicht in besonderen Fällen eine Strafverfolgung gebieten kann (vgl. BVerfG EuGRZ 2010, 145, 147).

In der Regel kann sich aber der Verletzte, der, wie fast immer, keinen Erfolg mit seinem Klageerzwingungsantrag hat, mit der Verfassungsbeschwerde nur auf Grundrechte wie Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Zugang

Raum und Funktion

24 |



Rechtsbehelfe unter dem Gesichtspunkt prozessualer Überholung oder Erledigung als unzulässig zu verwerfen (BVerfGE 96, 27 ff. = NJW 1997, 2163 ff.).

Was aber hat man unter einem „tiefgreifenden Grundrechtseingriff“ zu verstehen? An dieser Frage scheiden sich bis heute die Geister. Einigermassen sicher ist nur, dass Anordnungen, die das Grundgesetz „vorbeugend dem Richter vorbehalten hat“ (BVerfGE 96, 27, 40) in aller Regel als tiefgreifende Grundrechtseingriffe zu qualifizieren sind. Doch sind dies bislang nur die Fälle der Wohnungsdurchsuchung (Art. 13 Abs. 2 GG), der akustischen Wohnraumüberwachung (Art. 13 Abs. 3 GG) und der Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 und 3 GG).

Dies bedeutet allerdings nicht zwingend, dass der nachträgliche Rechtsschutz auf diese Fälle beschränkt sein muss. Löffelmann (Rn. 613) sieht angesichts der ungeklärten Rechtslage noch erheblichen „Forschungs- und Rechtsentwicklungsbedarf“ und empfiehlt dem Strafverteidiger, auch bei anderen Maßnahmen „durchaus in diese Richtung zu argumentieren“. Gegenstand der Erörterung sind – in einem ausführlichen, eigens dem Ermittlungsverfahren gewidmeten Abschnitt – folgerichtig auch Beschlagnahme, Telekommunikationsüberwachung, Observationsmaßnahmen, Einsatz verdeckter Ermittler, körperliche Eingriffe und molekulargenetische Untersuchungen. In einer Neuauflage würde man gerne auch darüber etwas lesen, inwieweit bei der Weitergabe von Informationen aus dem Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft an die Medien (insbesondere bei prominenten Beschuldigten) Grundrechte zu beachten sind.

zum Klageerzwingungsverfahren), Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG berufen. Löffelmann legt dies im Einzelnen dar (Rn. 772 ff.).

Weitere Teile des lesenswerten Buches behandeln die Verfassungsbeschwerde gegen verfahrenssichernde Maßnahmen (insbesondere die Untersuchungshaft), gegen Entscheidungen über „Teilhaberechte Dritter“ (womit vor allem der Opferschutz gemeint ist), gegen die Auferlegung und Durchsetzung der Zeugenpflicht, gegen Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren, gegen Entscheidungen in der Strafvollstreckung und gegen Entscheidungen im Strafvollzug. Man sieht schon an dieser thematischen Übersicht, dass kaum Wünsche offen bleiben. Vergleichbare Werke sollte es auch für das Zivil- und das Verwaltungsrecht geben.

Der bereits erwähnte Winfried Hassemer, der dem BVerfG in den Jahren von 1996 bis 2008 angehörte, hat ein Geleitwort zu dem Band verfasst. Hassemer beklagt die nach wie vor bestehende „fatale Abgrenzung zwischen Strafrecht und Verfassungsrecht“ und sieht das Buch als Beitrag dazu, „den Prozess der Annäherung von Strafrecht und Verfassungsrecht an einer zentralen Stelle anwaltlicher, richterlicher und wissenschaftlicher Praxis zu beschleunigen“.

Dem ist beizupflichten. Wer sich in Zukunft mit dem Gedanken trägt, eine Verfassungsbeschwerde in Strafsachen einzulegen, wird dieses Werk konsultieren müssen. Nicht zuletzt sei die Lektüre aber auch allen Verfassungsrichtern und wissenschaftlichen Mitarbeitern am Bundesverfassungsgericht empfohlen, insbesondere denjenigen, die vor ihrer

Berufung in ihr Amt noch keine verfassungs- und strafprozessuale Erfahrung sammeln konnten. Selbst Hassemer, dem man dergleichen nicht nachsagen konnte, räumt unumwunden ein: „Ich habe mich in den letzten Jahren, wenn ich ... über einer Verfassungsbeschwerde aus dem Strafrecht gebrütet habe, bisweilen gefragt: Wann sind die Vier mit ihrem Buch denn nun endlich fertig, damit ich mit meinen Problemen besser zurande komme?“

Rechtsanwalt und FA für VerwR Prof. Dr. Tillo Guber, München

Prof. Dr. Lutz Michalski, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)

Band 1: Systematische Darstellungen §§ 1-34 GmbHG. Internationales Gesellschaftsrecht und Rechtsvergleichung, Besteuerung der GmbH, Konzernrecht, Finanzierung der GmbH

Band 2: §§ 35-85 GmbHG, §§1-4 EGGmbHG, Kommentar

2., neu bearbeitete Auflage 2010. Buch. XLI, 2078 S. (Band 1). XLI, 2380 S. (Band 2) In Leinen Verlag C.H. BECK, Euro 378,00, ISBN 978-3-406-59625-4

Das zu besprechende Werk besteht aus zwei Bänden mit einem Umfang von insgesamt 4458 Seiten und wird in der Reihe der Kommentare mit rotem Einband bei blauer Titelhinterlegung verlegt. Diese Kommentarreihe zeichnet sich dadurch aus, dass es sich um eine Synthese zwischen Großkommentaren und Handkommentaren handelt. Die hier verlegten Werke zeichnen sich daher durch ein hohes Maß an Tiefgang aus, wobei diese jedoch gleichzeitig infolge noch relativ kurzfristiger Neuauflagenerscheinungen auf einem möglichst aktuellen Stand der Rechtsprechung und Literatur stehen. Zudem wird hier auch die Synthese zwischen Praxis und Wissenschaft verwirklicht, wobei der betreffende fachliche Tiefgang wissenschaftlichen Anforderungen entspricht, der Bezug zur Praxis der Rechtsanwendung jedoch nicht vernachlässigt wird. Diese offenkundige verlegerische Zielsetzung wird nach dem Dafürhalten des Verfassers durch die von ihm bisher besprochenen Werke auch gut in die Wirklichkeit umgesetzt.

So handelt es sich auch beim hier zu besprechenden Werk um eine umfassende Neubearbeitung der Erstauflage, die im Nachgang zu der einschneidenden Novellierung des GmbH-Rechts infolge des im Jahre 2008 in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbrauch (MoMiG) unumgänglich wurde. Ferner wurden auch andere in den letzten Jahren erlassene Gesetze in diese Neubearbeitungen mit einbezogen: Wie das Bilanzrechtsreformgesetz des Jahres 2004, das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), das zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), das Gesetz zur Umsetzung von Aktionärsrichtlinien (ARUG) sowie ferner das Gesetz zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen (VorstAG). Damit wurden die im letzten Jahrzehnt von statten gegangenen epochalen Umwälzungen des GmbH-Rechts hier im Zeitraum der Jahre 2008 und 2009 von 29 Kommentarautorinnen und Kommentarauto- ren aus Rechtswissenschaft, Rechtsanwaltschaft und Notarschaft analysiert und zeitnah in eine weitumfassende und tiefgängige Kommentierung mittlerer Größe gegossen.

Die vorgenannte Novellierungswelle dürfte den in den letzten drei Jahr-

zehnten angefallenen Reformstau im GmbH-Recht behoben haben, so- dass der Verfasser davon ausgeht, dass diese fundamentale Umwälzung den Weg der kommenden drei Jahrzehnte bestimmen dürfte. Demzu- folge dürfte auch eine Kommentierung, die im Unmittelbaren Nachgang zu diesen Umwälzungen aus Veranlassung derselben entstanden ist, und demzufolge eine zeitlich nah an der betreffenden rechtspolitischen Fachdiskussion befindliche Sachbefassung widerspiegelt, von nachhaltigem Wert sein. Hierin liegt auch die Rechtfertigung begründet, dass dieses Werk nun im zweiten Quartal des Jahres 2012 rezensiert wird, ob- schon dieses schon im Laufe des Jahres 2010 erschienen ist. Selbstver- ständlich bedarf ein Arbeiten mit diesem tiefgründigen Werk einer Ergänzung durch das stetige Verfolgen der brandaktuellen Entwick- lungen im Hinblick auf die Kasuistik und die Fortentwicklung der rechts- wissenschaftlichen Fachdiskussion – im Wege der Lektüre von Monatszeitschriften zur einschlägigen Thematik. Das hier zu bespre- chende Werk sollte insofern als eine Grundlage für Befassung mit der Disziplin sein, auf der man einen soliden Stand zu finden vermag; wel- cher aus den vorgenannten Gründen auch mittelfristig nicht an Rückhalt einbüßen dürfte.

In diesem Zusammenhang verdient das Konglomerat an systematischen Darstellungen am Anfang des ersten Bandes besondere Erwähnung: Hier wird eine Art lehrbuchmäßige Einführung in die dogmatischen Grundmanifeste des GmbH-Gesellschaftsrechts sowie des GmbH- Steuerrechts und ferner des GmbH-Konzernrechts gegeben. Dies auf immerhin rund 550 Seiten. Alleine die Darstellung des GmbH-Gesell- schaftsrechts erstreckt sich über gut 100 Seiten bei einem zwar noch gut lesbaren, aber doch gedrängten Schriftbild des einschlägigen Kom- mentarlayouts. Diese Segmente sind in der Struktur eines klassischen Lehrbuchs konservativer Prägung aufgebaut, wobei maßgeblich die histo- rische Entwicklung, die Rechtsquellen, die rechtssoziologischen Hintergründe, die fundamentalen Grunddogmata sowie die diversen Ausprägungen von hieraus erwachsenden Einzelerscheinungen des ein- schlägigen Rechtsgebietes des GmbH-Rechts ausführlich und tiefgrün- dig dargestellt werden.

Nach der Ansicht des Verfassers ist ein solches Festhalten an altherge- brachten Lehrarten zur wahrhaftigen Wissensvermittlung unverzichtbar, wenn man dem Benutzer bzw. der Benutzerin des Werkes eine wirkliche Handhabe zur Rechtserfassung und auch zu derselben in Bezug auf neuartige Fragestellungen an die Hand geben möchte. Dies verdient nach Einschätzung des Verfassers deshalb besonderes Augenmerk, weil in zunehmenden Maße eine Abkehr der Masse der Rechtsanwender bzw. Rechtsanwenderinnen von solchen historischen, soziologischen und fundamentaldogmatischen Hintergründen zu beobachten ist, so- dass diese im Dickicht der Detailgefangenheit nicht selten zu systemwi- drigen und damit, bei Lichte besehen, grob falschen Rechtsauffassungen gelangen. Als Folge der studienpolitischen „Freischuss“-Regelung, des Sparzwangs im Universitätsbereich sowie leider auch der „praxisge- rechten“ Fachanwaltslehrgänge wird unter Verdrängung dieser für eine kunstgerechte und zukunftstragfähige Rechtsanwendung unverzicht- bare Rückbindung an solches Hinter- grundwissen dieser Fehlentwick- lung Vorschub geleistet. Werke wie das hier zu besprechende setzen insoweit, eben gerade durch die hier ja als Zusammenhang erörterte werkimmanente Vermittlung von Hintergrundwissen der vorgenannten Art, einen wegweisenden Kontrapunkt zu den betreffenden Fehlent- wicklungen.

Als Beispiel für das Gesagte soll daher die erste systematische Darstel- lung der besagten Art eine detaillierte Betrachtung finden, wobei so- dann aus der Arbeitspraxis des Verfassers ein Systemvergleich zu dem Werk „Markenrecht“ von Professor Karl-Heinz Fezer gezogen werden soll, um die Optionen für die Werkbenutzer bzw. Werkbenutzerinnen aufzuzeigen, die ein solcher Werkaufbau in sich birgt:

So ist auch bei diesem Werk zum Markenrecht vor den Kommentierun- gen der einzelnen Vorschriften eine Art allgemeiner Teil vor die Klammer

gezogen. Dort werden etwa die verschiedenen Markenformen abgehandelt. Bei der Kommentierung des § 14 MarkenG finden sich sodann konkrete Ausführungen zu Markenverletzungsfällen, wobei diese jedoch auf Einzelfragen abstellen. Man muss daher unbedingt die im besagten allgemeinen Teil zu den einzelnen Markenformen dargebrachten Inhalte kennen, um diese sodann im Wege einer Kombination mit den Einzelkommentierungen im besonderen Teil markenformspezifisch auslegen zu können. Es kommt jedoch vermehrt vor, dass sich die Rechtsanwender hier im Dickicht der Detailkommentierung undifferenziert verirren, sodass schlicht rechtsirrig Anwendungsergebnisse die Folge sind: Weil ein Einzelfallbeispiel zur Markenform X unkritisch und undifferenziert auf einen mutmaßlichen Kollisionsfall einer Markenform Y „übertragen“ wird. Insoweit ist für die korrekte Erfassung von neuen und unbekanntenen Fällen ein Werk mit einem solchen dualen Aufbau

Werke mit 200 Seiten zum Preis von 19,95 € mögen für den Grundkurs im Anfangsstudium taugen. Und da wohl nicht wirklich. Eine berufsmäßige Beratung in wirtschaftlich bedeutenden Vorgängen benötigt das entsprechende Handwerkszeug.

So liefert das zu besprechende Werk einen „Überblick“ über alle Normen des GmbH-Gesetzes über seinen gesamten Umfang; also über mehr als 4.000 Seiten. Unter Heranziehung von Rechtsvergleichungen wird hierbei auch auf das internationale Gesellschaftsrecht eingegangen. Gerade aus Anlass der Europäisierung und Globalisierung erlaubt das wertvolle Einblicke. Auch für Güteverhandlungen oder Schiedsgerichtsverfahren mit grenzüberschreitenden Parteikonstellationen kann sich das als wahrer Schatz erwiesen. Mit solchen Vergleichen vermag man dort nämlich unter Umständen einen ausländischen Geschäftspartner,

Kultur und Werte

26 |



schlechthin unverzichtbar, wobei der allgemeine Teil zudem auch stark ausgeprägt sein sollte. Dieser Umstand ist beim hier zu besprechenden Werk zum GmbH-Gesetz ebenso erfüllt, wie beim Markenrechtskommentar „Fezer“. Bei Kurzkommentaren kommt dieses Element zumeist ebenfalls zu kurz, wobei die Benutzer hier oft zu meinen scheinen, dass man „das Allgemeine“ nicht bräuhete und es alleine auf „das Besondere“ ankäme.

Ein Erfassen komplexer und auch neuartiger Fallkonstellationen erfordert auch in der forensischen Praxis ein Arbeiten mit durchaus wissenschaftlichem Gepräge, was zumindest auf der Ebene der Obergerichte von entscheidener Bedeutung sein kann. Vor allem ersetzt eine Internetrecherche, wie auch ein Kurzkommentar nicht die hier gebotene Befassung der besagten Art mit Werken der hier besprochenen Art – gerade auch im Hinblick auf deren Umfang und Tiefgang. Der Verfasser qualifiziert es daher ausdrücklich als Fehlentwicklung, dass weitgehend vom Erwerb und der Benutzung solcher umfangreicheren und tiefgründigeren Werken abgesehen zu werden scheint; mit dem Scheinargument einer angeblich „fehlenden Praxisrelevanz“. Gerade im anwaltlichen Verkehr und leider auch im gerichtlichen Verkehr auf der Ebene der Eingangsinstanz ist hier nach der Beobachtung des Verfassers nicht selten falsche Sparsamkeit, unangebrachte Hast der Grund für einen zunehmenden fachlichen Verfall bei der Entscheidungsfindung.

Zweck dieses Exkurses soll es sein, die auch gerade praktische Werthaltigkeit des zu besprechenden Werkes als ein Beispiel für Werke vergleichbaren Tiefgangs, Umfangs und Preisklasse als solches zu betonen.

der hier als verstimmte Streitpartei in Erscheinung tritt, zu überzeugen, was für die geschäftliche Zukunft essentiell sein könnte. Dazu bietet es sich an, solche Rechtsvergleiche von gesellschaftsrechtlichen Konstellationen zur Erläuterung der Rechtsfindung heranzuziehen. Und solche sind in einem Kurzkommentar oder gar einem Lehrbuchgrundriss naturgemäß nicht enthalten. Da am Gerichtsstand München seit längerer Zeit das – ehrgeizige – Vorhaben zu einer Etablierung einer mit der Handelsgerichtsbarkeit in London gleichwertigen Handelsgerichtsbarkeit verfolgt wird, wie diese Zeitschrift schon berichtete, wäre die – breitflächige – Nutzung von Werken wie dem hier zu besprechenden aus den genannten Gründen unentbehrlich.

Dieses geht fachübergreifend zudem auch auf Fragen des Steuerrechts, des Konzernrechts sowie der Finanzierung der GmbH ein. Auch dies in einer Breite und Tiefe, die von Kurzkommentaren für unter 100,- € Anschaffungskosten unerreichbar ist. Insoweit sei auch ins Bewusstsein gerufen, dass nur der Kauf solcher Werke durch eine Vielzahl von InteressentInnen es den Verlagen erlaubt, solche Werke auch zukünftig zu verlegen. Hier schließt sich sodann wiederum der Kreis zum Vorgesagten – nämlich dem internationalen Leistungswettbewerb der Rechtsordnungen und Gerichtsstände. Hierfür das Bewusstsein zu wecken ist erklärtes Ziel dieser Rezension – wie auch zum „Spindler/Seitz“ oder auch zu den anderen Werken vergleichbarer Art. Besondere Erwähnung soll insoweit noch einmal das „Wörterbuch zum Gewerblichen Rechtsschutz – Englisch-Deutsch/Deutsch-Englisch“ von Kettler erfahren.

Breite Beachtung findet die haftungsbeschränkte Unternehmengesell-

schaft im hiesigen „Michalski“, die ja vom bundesdeutschen Gesetzgeber als Reaktion auf den „run“ auf die britische Limited gedacht war, der infolge der bekannten EuGH-Rechtsprechung zur EU-weiten registergerichtlichen Anerkennungspflicht von EU-internen Gesellschaftsformen hierzulande einsetze. In Zeiten des Internet wird hier die Münchener Anwaltschaft, zumindest was die kleinen und mittleren Kanzleien angeht, in Bezug zum britischen Limited-Recht nicht mit Wettbewerbern aus deren Ursprungsland mithalten können. Insoweit dürfte der erfolgssichernde Weg darin liegen, das hiesige Recht, nämlich das der UG (haftungsbeschränkt), unter Benutzung etwa des hier zu besprechenden erstklassigen Werkes zu dieser Thematik, zu beherrschen. Freilich kann man das ablehnen. Dann müsste man aber konsequent sein: Und gleich in Oxford britisches Gesellschaftsrecht studieren, um sich sodann auch in London niederzulassen. Besser als durch Mini-Werke zum britischen Limited-Recht vermitteltes Halbwissen dürfte demzufolge die Anschaffung des hiesigen Großkommentars „zu eigenem GmbH-Recht“ sein; um mit solidem Handwerkszeug zum einheimischen Recht zu punkten.

Insoweit sind auch die im „Michalski“ zahlreich abgedruckten beurkundungspflichtigen Musterprotokolle für Standardgründungen von GmbH-Formen wertvoll. Dies auch für ausländische Kolleginnen und Kollegen, die für welche Klienten auch immer solche GmbH-Gesellschaften nach deutschem Recht gründen. Nach der vorgenannten EuGH-Kasuistik kann man freilich eine britische Limited in Deutschland ins Handelsregister eintragen lassen. Ausgeschlossen wäre nach eben dieser Rechtsprechung jedoch ebenso wenig, eine deutsche UG (haftungsbeschränkt) in Bristol zu registrieren. Das maßgebliche EuGH-Urteil besagt nämlich, dass jede in der EU-anerkannte Gesellschaftsform auch in jedem Mitgliedstaat registerfähig sein muss. Die Registrierung einer britischen Limited im EU-Ausland war hier nur ein Beispiel.

Ein weiteres breit abgehandeltes Thema des zu besprechenden Werkes ist zudem die Verhinderung von missbräuchlichen Verwendungen von GmbH-Gesellschaften bzw. deren Gestaltungen und Handhabungen. Auch das ist aus den genannten Gründen unverzichtbar; vor allem auch im Rahmen von rechtsvergleichenden Beratungen in Bezug auf EU-ausländische Gesellschaftsformen. Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass eine bei der Aushandlung der Gestaltung der als Vertragspartnerin zukünftig vorgesehenen Gesellschaft aus Eigeninteresse oder aus Rücksicht auf die Außenwirkung der Gesellschaft gegenüber dem Endkunden, dem Wettbewerb oder dem Markt als solchen an einem soliden Gläubigerschutz interessiert ist. Hier vermag die mit dem „Michalski“ abreitende feministische Münchener Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht sodann im internationalen Leistungswettbewerb die patriarchischen Konkurrenzstrukturen der Limited-Machos aus London ins Abseits zu rücken.

Diese sowie sämtliche anderen insoweit relevanten Fragen kann sich der Nutzer und die Nutzerin des „Michalski“ unter Verwendung der Arbeitstechnik des „Springens“ vom allgemeinen Teil desselben zu den besonderen Kommentierungen unter Einbeziehung dortiger rechtsvergleichender Kommentarinhalte erschließen. Und das kann im Wettbewerb der EU-Anwaltschaften sowie der EU-internen Gerichtsstände in Praxi entscheidend sein. In Zeiten, in denen es auch die kleinen Kanzleien in eine Internationalisierung des Wettbewerbs hineinzieht, und diese, wenn auch in seltenen Einzelfällen in Betreff zu extremen Spezialfragen sogar mit „den Großen“ konkurrieren, bedarf es des Arbeitens und damit auch der Anschaffung von Werken, wie dem hier besprochenen. Für das GmbH-Recht ist der „Michalski“ insoweit empfehlenswert – zur Gewährleistung der Standortsicherung des „Millionen-Dorf“ an der Isar.

Und er kostet nicht mehr, als eine doch eher kleine Werbeanzeige in dem lokalen Qualitätsmedium „Süddeutsche Zeitung“.

Rechtsanwalt Andreas Wisuschil, Rosenheim.

**Münchener Kommentar, Band 3,
Schuldrecht - Besonderer Teil (§§ 433 bis 610)
6. Auflage 2012, 2582 Seiten, Euro 279,00
ISBN: 978-3-406-61463-7
(Es besteht eine Gesamtabnahmeverpflichtung!)**

Auch die Kommentierung in der 6. Auflage des Münchener Kommentars zum Schuldrecht, Besonderer Teil I, liegt nunmehr vor. Dieser umfasst neben Kauf-, Tausch-, Darlehensvertrag auch den Miet-Pachtvertrag und insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Damit deckt der Band 3 mit dem Kaufrecht und dem Mietrecht zwei wesentliche Bereiche des besonderen Schuldrechts ab. Mit kommentiert sind außerdem die Betriebskosten- und die Heizkostenverordnung.

Neu gefasst wurde die Kommentierung in dem § 481 ff. BGB zu den Teilzeit-Wohnrechtsverträgen. Im Mietrecht wurde die Rechtsprechung insbesondere die neueste Rechtsprechung zur Energiesparverordnung, dem Energieausweis, zur Schriftform, zur fehlerhaften Wohnflächenangabe, zum nach wie vor aktuellen Thema Schönheitsreparaturen, zur Fristberechnung bei der Kündigung und zur Verwertungskündigung berücksichtigt.

Die Betriebskostenverordnung ist - ebenso wie die Heizkostenverordnung in einem gesonderten Teil kommentiert.

Der Münchener Kommentar vereint in 11 Bänden das bürgerliche Recht mit den wichtigen Nebengesetzen in einer geschlossenen, aufeinander aufbauenden Darstellung. Der einheitliche systematische Aufbau aller Kommentierungen, jeweils beginnend mit dem Normzweck, sowie viele Querverweise erhöhen den Praxisnutzen des Großwerkes. Wer vertieft Informationen, die neueste Rechtsprechung und die dazu erschienene Literatur einschließlich der Hintergründe benötigt, kurz, „wer es genau wissen will“, wird gerne immer wieder auf den Münchener Kommentar zum BGB zurückgreifen.

Die Liste der Bearbeiter des dritten Bandes zeigt, dass für die Kommentierung der einschlägigen Rechtsgebiete ausgewiesene Fachleute zur Verfügung stehen denen es gelingt, die jeweilige Materie gut aufzubereiten. Bedauerlich ist, dass für den Münchener Kommentar nach wie vor eine Gesamtabnahmeverpflichtung besteht. Dies wird möglicherweise denjenigen Nutzer abschrecken, der gerne mit der aktuellen Kommentierung „seines“ Rechtsgebietes arbeiten möchte, ohne jedoch einen gesamten Großkommentar anschaffen zu müssen.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

**Körner / Patzak / Volkmer, Betäubungsmittelgesetz —
Arzneimittelgesetz — Grundstoffüberwachungsgesetz,
Verlag C. H. Beck (Reihe Beck'sche Kurz-Kommentare
Band 37), 7. Auflage 2012. 2287+LIII Seiten, in Leinen,
Euro 119,00. ISBN 978-3-406-62465-0.**

Nach dreißig Jahren beendet Dr. Körner, der Begründer dieses anerkannten Standardwerks, seine Arbeit und gibt die Gestaltung der Neuauflage in die Hände zweier Kollegen. Dabei hat sich eine Aufspaltung in folgende Teilbereiche ergeben: Jörn Patzak ist Betäubungsmitteldezernent bei der Staatsanwaltschaft Trier und ist im Wesentlichen für das Betäubungsmittelrecht zuständig. Dr. Mathias Volkmer, ebenfalls Staatsanwalt und derzeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Bundesanwaltschaft tätig, bearbeitet schwerpunktmäßig das Arzneimittelgesetz sowie das neu aufgenommene Grundstoffüberwachungsgesetz.

In ihren jeweiligen Vorworten zeigen sie expressis verbis ihren großen Respekt vor dem Begründer des Werkes und freuen sich über die Aufgabe, einen so bekannten und bewährten Kommentar fortführen zu dürfen. Obgleich das Gesicht des „Körner“ in seinen Wesenszügen erhalten werden sollte, gab es doch Anlaß zu zahlreichen Überarbeitungen und Änderungen. Neben der selbstverständlichen Absicht, das Werk nach fünf Jahren wieder auf den neuesten Stand zu bringen, wurden auch strukturelle Änderungen vorgenommen. Ziel war es, den Band noch praxisgerechter und übersichtlicher zu gestalten. Durch ein klar strukturiertes Gliederungssystem aller Einzelkommentierungen und den gut durchdachten Gesamtaufbau ist diese Vorgabe auch erreicht worden, ohne das Buch im Vergleich zur Voraufgabe zu sehr zu verändern. Altbewährtes wurde daher belassen, auch dies trägt dazu bei, daß dem Leser, der schon die sechste Auflage kennt, die Neuauflage vertraut vorkommt.

Das nächste Kapitel „Stoffe“ findet sich zwar in der Voraufgabe nicht, ist jedoch durch Stoffumstellung und -zusammenfassung entstanden, so daß sein Inhalt sich weitgehend auch schon in der Voraufgabe findet. Hier werden an einer Stelle Ausführungen zu den verschiedenen Betäubungsmitteln, Arzneimitteln und Grundstoffen gemacht. Die Konzentration der entsprechenden Informationen auf ein Kapitel erleichtert das Auffinden und ist daher als Verbesserung zu begrüßen.

In einem Anhang am Schluß des Werkes finden sich alle relevanten Gesetzestexte und Verordnungen (international und national, auch auf Landesebene) sowie weitere Texte wie z. B. die „Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger“.

Der Band endet, wie in der Voraufgabe, mit einem alphabetischen Verzeichnis der Stoffe und einem Sachverzeichnis, das jetzt aber zusammen

Der letzte Vorhang fällt?

28 |



Schade ist, daß die Vorworte der von Dr. Körner bearbeiteten Auflagen nicht mehr abgedruckt sind. Hier waren die Wertvorstellungen, Motive und grundlegenden Gedanken des Begründers zu finden, die immer noch gültig und letztendlich dafür verantwortlich sind, daß der „Körner“ das großartige Werk wurde, zu dem er sich bis heute entwickelt hat.

Berücksichtigt wurden bei der Überarbeitung selbstverständlich die in der Zwischenzeit erfolgten Gesetzesänderungen, die alle aufzuzählen hier zu weit führen würde. Einschlägige Rechtsprechung ist bis Mitte 2011 eingearbeitet.

Die Einleitung, die die Entwicklung der Rauschgiftszene und der Betäubungsmittelgesetzgebung in Deutschland aufzeigt, ist geblieben. Daran schließt sich, als Hauptteil, die Kommentierung des Betäubungsmittelgesetzes an, die gegenüber der Voraufgabe etwas gestrafft wurde (knapp 1.300 Seiten gegenüber ca. 1.500 Seiten in der Voraufgabe), wobei der Schwerpunkt der Erläuterungen bei den Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten liegt (ca. 1.100 Seiten).

Es folgt das Arzneimittelgesetz. Hier ist zwar ebenfalls der gesamte Gesetzestext abgedruckt, im Gegensatz zum Betäubungsmittelgesetz sind aber neben Vorbemerkungen, die sich auf ausgewählte Fragen beziehen (z. B. Arzneimittelbegriff, Haftung für Arzneimittelschäden), nur die Straf- und Bußgeldvorschriften kommentiert. Diese Vorgehensweise wurde auch beim Grundstoffüberwachungsgesetz gewählt, dem gut 60 Seiten gewidmet sind.

gefaßt wurde und nicht mehr separat für BtMG und AMG geführt wird.

Das Werk als Kurzkommentar zu bezeichnen, ist bei der Fülle von Information, die es bietet, eigentlich eine Untertreibung. Der Band läßt kaum eine Frage offen und bleibt auch in der Neubearbeitung ein zuverlässiges, kompetentes und trotzdem noch handliches Nachschlagewerk. Hierzu tragen auch solche Kleinigkeiten wie die beiden Einmerkbändchen bei. Selbst im Zeitalter der Klebezettel (die übrigens bei Dünndruckpapier nicht ungefährlich sind) ist diese altmodische Einmerkhilfe äußerst bequem, wird aber in anderen Büchern oft vergeblich gesucht.

Der „Körner“ als das Standardwerk zum BtMG ist nicht nur ein Ratgeber für Juristen aller Sparten. Auch Beamte der Kriminalpolizei können von diesem Werk nur profitieren. Ebenso kann der Band auch für Ärzte, Apotheker, Sozialarbeiter und andere, die irgendwie mit dem Bereich Betäubungsmittel und Betäubungsmittelkriminalität zu tun haben, wertvoll sein.

Es bleibt zu hoffen, daß diejenigen, die mit dem — oft aussichtslos erscheinenden — Kampf gegen Drogen befaßt sind, durch den „Körner“ Hilfe, Unterstützung und Ermutigung erfahren, um ihre schwierige Arbeit fortzusetzen und nicht aufzugeben. Für Dr. Körner jedenfalls war dieses Anliegen eine Lebensaufgabe, so daß er, auch wenn er seinen Kommentar nun in neue Hände gelegt hat, immer noch als großes Vorbild gelten kann.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München, München

**Gerhardt / von Heitschel-Heinegg / Klein (Hrsg.)
Handbuch des Fachanwalts Familienrecht - FA-FamR
Luchterhand, 8. Auflage 2011, 2688 Seite(n), gebunden
Euro 144,00, ISBN 978-3-472-07840-1**

Ein Buch für alle Fälle ...

Das Familienrecht ist ein weites Feld und die Fragen, die an den Anwalt herangetragen werden, ebenso. Von „A“ wie Abänderung bis „Z“ wie Zugewinn bietet das Handbuch des Fachanwalts für Familienrecht fundiertes Wissen.

Die Herausgeber Dr. Peter Gerhardt, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., Prof. Dr. Bernd von Heitschel-Heinegg, Rechtsanwalt, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landgericht a. D. und Michael Klein, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht bedienen sich für jeden Bereich des Buches renommierter Autoren, so dass jedes Kapitel prall an Fachwissen ist.

Das Handbuch erfreut sich großer Beliebtheit, weil es neben den Kerngebieten des Familienrechts auch die Nebengebiete behandelt. Dabei beschränkt sich das Werk nicht nur auf einen Überblick der jeweiligen Thematik, sondern stellt diese auf insgesamt 2.649 Seiten übersichtlich und umfassend dar.

Das zeigt sich beispielsweise im Unterhaltsrecht: Angefangen von den Grundlagen des Unterhaltsrechts wird über die Einkommensermittlung und die verschiedenen Unterhaltsarten bis hin zur Rückforderung und Abänderung ein Rundumwissen vermittelt.

Auch der oftmals stiefmütterlich behandelte Versorgungsausgleich ist verständlich aufbereitet und bietet dem beratenden Anwalt wertvolle Hinweise angefangen z. B. vom Ausschluss oder der Herabsetzung des Ausgleichs bis hin zu Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich.

Auch für Besitzer der Voraufgaben empfiehlt sich der Neukauf: Die auch im Umfang gewachsene 8. Auflage behandelt alle nach den Reformen geänderten Rechtsgebiete: Neben dem „neuen“ Versorgungsausgleich wird das FamFG samt neuer Rechtsprechung und Bezügen zum alten Recht dargestellt. Im Unterhaltsrecht punktet das Werk neben vielen aktuellen Fundstellen durch zahlreiche Berechnungsbeispiele, selbstverständlich anhand der aktuellen Tabellen. Das Güterrecht und die Ehesowungs- und Haushaltssachen wurden reformgemäß überarbeitet.

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.01.2011 zu den wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen wurde eine Sonderbeilage gewidmet: Darin wird – neben Nachträgen zu sonstigen Kapiteln - nicht nur die Entscheidung selbst wiedergegeben, sondern die bisherige Rechtsprechung samt Lösungsvorschlägen zur künftigen Unterhaltsberechnung bei mehreren Ehegatten angeboten.

Das Handbuch lädt gerade in den „Nebengebieten“ wie dem Statusrecht, Steuerrecht, Sozialrecht, IPR, Erbrecht und RVG, sowie in der Zwangsvollstreckung und Insolvenz zum Schmökern ein.

Gerade zum Steuerrecht kommen häufig Fragen des Mandanten. Mit Unterstützung des Handbuches können die Fragen rund um Steuerklasse, Veranlagung und Realsplitting fundiert beantwortet werden.

Gern gesehen – und immer wieder lohnenswert als Anregung – sind für den Praktiker die Musterformulare.

Ein Blick in das Kapitel „Kosten“ lohnt gerade bei schwierigen familienrechtlichen Abrechnungen.

Durch die starke Fokussierung des Handbuches finden sich praktische Fragen oft schneller, als in einschlägig vertiefenden Fachbüchern.

Das Handbuch des Fachanwalts Familienrecht ist daher zu Recht ein Standardwerk – eben ein Buch für alle Fälle!

Rechtsanwältin Dr. jur. Kerstin Kastl,
Mediatorin, Lehrbeauftragte Hochschule Landshut
Kanzlei Kastl (M.A.) & Kollegen

**Baumbach / Lauterbach / Albers / Hartmann
Zivilprozessordnung: ZPO mit FamFG, GVG und anderen
Nebengesetzen, Kommentar,
Verlag C.H.Beck, 70., völlig neubearbeitete Auflage 2012.
Buch. XX, 3184 S. In Leinen,
Euro 154,00, ISBN 978-3-406-62411-7**

Wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Wert mehr, daß Menschen auf Erden leben. Das Zitat von Kant schmückt das Vorwort des Kommentars zur Zivilprozessordnung von Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann. Es geht um die 70. Auflage aus dem Jahr 2012.

Welchen Sinn macht es, einen so bekannten und berühmten Klassiker der Rechtsordnung zu rezensieren? Ganz einfach: Große Vergangenheit verpflichtet, sie verpflichtet zum Streben nach gleich großer Zukunft. Die Worte werden Konrad Adenauer zugeschrieben. Von einem Rechtsanwalt werden 154,00 Euro für den Erwerb des Kommentars verlangt. Der Kommentar erscheint jährlich. Demzufolge sind die Anforderungen aus der Praxis an das Werk hoch.

Das fast 3200 Seiten umfassende Werk überzeugt mit ausführlicher Kommentierung zu den Normen der Zivilprozessordnung unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung. Hinzu kommen unter anderem die Kommentierungen vom Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie das Gerichtsverfassungsgesetz.

Positiv hervorzuheben ist der rechtspolitische Ausblick, der auf anstehende Gesetzesentwürfe eingeht, im Einzelnen auf das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren, und das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung.

Auch inhaltlich präsentiert sich das Werk auf aktuellem Sachstand von Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung und gewinnt unzählige Pluspunkte durch fundierte Kommentierungen. Der Spielraum zur Optimierung erscheint verschwindend gering. Wie soll etwas besser gemacht werden, wenn es selbst den Standard für andere Werke setzt? Einige Punkte sind aufgefallen. Der Fairness halber muss festgehalten werden, dass diese Punkte aber nicht die Gesamtfreude am Werk trüben.

Es ist gut, wenn die Kommentatoren in den Ausführungen weiterführende Lesehinweise geben. Damit erspart sich der Rechtsanwalt Rechercharbeit. Eine weitere Zeitersparnis könnte dadurch erreicht werden, dass direkt an der Kommentierungsstelle die entsprechenden Ausführungen angegeben sind. Der Rückgriff auf weitere Bücher würde entfallen.

Gemäß § 3 ZPO wird der Wert nach freiem Ermessen des Gerichts festgelegt. Folgerichtig werden unter dem Kapitel Anh § 3 größtenteils nur Gerichtsurteile zitiert. Hier wäre es zu begrüßen, bei den Urteilen den festgesetzten Streitwert mit anzugeben. Andernfalls muss der Rechts-

anwalt erneut in einem speziellen Streitwertkommentar nachschlagen und hat somit erhöhten Arbeitsaufwand.

Wahrscheinlich werden Folgeauflagen der wachsenden Bedeutung von Internet und sozialen Netzwerken Rechnung tragen. Es gibt bereits die Ausführungen an den entsprechenden Paragraphen. Denkbar wäre aber ein neuer Begriff im Sachverzeichnis.

Als Fazit rufen wir uns die eingangs zitierten Worte von Konrad Adenauer ins Gedächtnis: Große Vergangenheit verpflichtet, sie verpflichtet zum Streben nach gleich großer Zukunft.

Und in der Tat, dieser Kommentar löst die Verpflichtung ein.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Zöller, ZPO Zivilprozessordnung, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 29. Auflage 2012, 3450 Seiten, Euro 165,00 ISBN: 978-3-504-47018-0

Erneut ist der Zöller in einer Neuauflage erschienen. Der Verlag macht geltend, dass sich diesmal seit der Voraufgabe so viel geändert habe, dass an der neuen Auflage guten Gewissens wohl niemand mehr vorbei kommt.

In der Tat wurde umfangreiche neue Rechtsprechung in die Kommentierung eingearbeitet. Gleichwohl überholt die Realität die Neuauflage, da beispielsweise die Verzögerungsrüge gemäß § 198 GVG in die Neuauflage nicht mehr eingearbeitet werden konnte. Die Neuregelung ist jedoch unter www.derzeller.de bei den Nachträgen kommentiert; ebenfalls können dort unter Angabe der im Buch vorne abgedruckten persönlichen Zugangsdaten die Altkomentierungen zum Verfahren vor dem 01.09.2009 nachgelesen werden.

Mit welchem Kommentar gearbeitet wird, ist letztendlich Gewohnheit einerseits, Geschmackssache des jeweiligen Nutzers andererseits. Wird meist für die alltäglichen Fragen ein Kurzkomentar, wie beispielsweise Thomas/Putzo, genutzt, kommt man mitunter nicht umhin, sich mit einem zivilprozessualen Problem näher zu beschäftigen.

Dabei hat sich der Zöller über Jahre hinweg sowohl in der richterlichen, als auch in der anwaltlichen Praxis einen festen Platz erarbeitet. Das große Plus des Zöller ist aus Sicht des Anwalts, dass die Kommentatoren durchgängig erfahrene Praktiker sind. Nicht nur für den

Richter, auch für den Rechtsanwalt ist es unabdingbar, sich sicher auf dem doch oft sehr glatten Parkett der Zivilprozessordnung zu bewegen. Dazu werden im Zöller die „Spielregeln“ praxisnah dargestellt.

Im Vergleich zu seinen Mitbewerbern hat der Kommentar für den Rechtsanwalt jedoch einen unschlagbaren Vorteil:

Die Gebühren sind am Ende - soweit diese bei der Anwendung der Rechtsvorschrift eine Rolle spielen - ausführlich mit den entsprechenden Fundstellen dargestellt. Damit lässt sich neben der Zivilprozessordnung auch das gesamte Gebiet des Kostenrechts im Zusammenhang mit der ZPO erschließen. Zwar ersetzt diese Kommentierung keinen Kostenkommentar, doch können anstehende Fragen leicht geklärt werden. Zum Anderen erspart ein Blick ans Ende der Kommentierung oft umfangreiche Recherchen in Kostenkommentare, insbesondere wenn es darum geht, ob eine bestimmte Tätigkeit gesondert vergütet wird oder nicht.

Nachdem der Rechtsanwalt nicht zuletzt im eigenen Interesse Wert darauf legen sollte, keine Gebühren zu übersehen, ist für mich persönlich der Zöller auch insoweit „Anwalts Liebling“.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

Bildnachweise:

→ Fotostrecke „FAREWELL AMERIKA HAUS“

Titelabbildung, S. 8 rechts, S. 10, S. 14 links
S. 16, 20, 24, S. 26 rechts, S. 31
Claudia Breitenauer

S. 6, S. 8 links, S. 14 rechts, S. 22,
S. 26 links, S. 28 links
Amerika Haus, mit freundlicher Genehmigung.
Unser besonderer Dank gilt Herrn Direktor
Dr. Raimund Lammersdorf für die Unterstützung.

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Literaturnachweise:

→ München: FAREWELL AMERIKA HAUS

Süddeutsche Zeitung vom 10.5.2012

Amerika Haus Blog
<http://amerikahausblog.org/>

Homepage acatech
<http://www.acatech.de/>

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.900 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Velimir Milenković

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail [geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de)

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail [info@
muenchener.anwaltverein.de](mailto:info@muenchener.anwaltverein.de)

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München

Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

München: FAREWELL AMERIKA HAUS ?

Kultur und Technik bedingen einander in der Zivilisationsgeschichte der Menschheit seit Jahrtausenden. Das offensichtlichste Beispiel der Moderne ist der enge Zusammenhang zwischen Design und dem Verkaufserfolg von technischem Gerät. Ausschlaggebend ist dabei nicht nur die fortschrittlichste Funktionalität, sondern gleichermaßen das optische und haptische Erscheinungsbild von Autos, Laptops, Handys, Kleidung, Küchengerät und so weiter.

Und dennoch kommt es immer wieder zu Konkurrenzsituationen, die mit harten Bandagen ausgefochten werden. Jüngstes Beispiel: Der Kampf um die Schließung des Amerika Hauses.

Das Münchner Amerika Haus ist Sinnbild der Befreiung von der Terror-Herrschaft der Nationalsozialisten. Nicht nur faktisch, sondern auch in den Köpfen. Es erinnert an das Aufatmen, als man endlich wieder Jazz hören durfte, als moderne Kunst und Architektur vom krustigen braunen Pomp befreit wurden, Technik wieder für die Menschen entwickelt wurde und nicht dafür, sie in möglichst großer Zahl zu ermorden. Das Amerika Haus wurde zu einem wichtigen Baustein transatlantischer Partnerschaft, denn Partnerschaft funktioniert nicht ohne Verstehen.

Und dafür steht das Amerika Haus: verstehen, kennenlernen. Es ist Bibliothek, Theater, Kino, Tagungsort, Ausstellungshalle, Informationszentrum, Bildungsinstitution, Konzerthalle. Ein Ort, an dem Forschung zu Nordamerika auch für uns Bürger ein Gesicht bekommt, greifbar wird und die Jugend ihren Traum eines Amerika-Aufenthalts durch kompetente Beratung zur Realität heranreifen lassen kann.

Es ist ein lebendiges Haus, ein Leben, für das sich der Bayerische Staat entschieden hatte, als die Amerikaner ihr Engagement in den 90er Jahren deutlich reduzierten. Unserem Staat war die Fortführung der kulturellen Arbeit ein wichtiges Anliegen und er garantierte den Fortbestand als Bayrisch-Amerikanisches Zentrum (BAZ). Wohl auch, weil sich das Münchner Amerika Haus zum Flaggschiff der deutschen Amerikahäuser entwickelt hatte, zum Symbol der selbst gewählten, eigenständigen Auseinandersetzung mit transatlantischem Kulturaustausch. Seine Existenz war zu Recht nie in Frage gestellt worden seit dieser Entscheidung – bis vor zwei Jahren.

Sollte das in der jüngsten Presse gezeichnete Bild auch nur annähernd stimmen, dann hätte die acatech die Bayerische Staatsregierung vor die Wahl gestellt: Entweder acatech erhält das Amerika Haus oder verlässt München.



Das wäre bitter. Denn es würde heißen, eine technikorientierte Institution unternehme es, dezidiert eine traditions- und inhaltsreiche lebendige Kulturinstitution aus ihrem Haus zu vertreiben, ohne die Folgen zu bedenken. Die Kulturarbeit des BAZ hängt von den Möglichkeiten des Hauses ab. Ohne Amerika Haus keine Ausstellungen mehr, keine Theaterstücke mehr, keine Konzerte, keine Expeditionsberichte, keine politischen oder literarischen Vorträge mehr; aber auch keine Amerikabibliothek mehr, die selbst Lehrerfortbildung betreibt und organisiert, die allen Bürgern offen steht und vor allem von

Schülern rege genutzt wird; keine Spezialabteilung für Austausch und Bildung mehr, die nicht nur für persönliche Beratung zur Verfügung steht, sondern regelmäßig kleine Messen veranstaltet, um Schülern und Eltern die nötige Information für einen Schüleraustausch nach Nordamerika zu geben. Übrig blieben möglicherweise nur ein paar Büros irgendwo neben irgendwelchen anderen Büros in einem gesichts- und geschichtslosen Verwaltungsbau – Büros ohne eigentliche Aufgabe, denn es gäbe nichts mehr zu verwalten, organisieren, planen. Ein Zombie.

Und was passiert, wenn in das Amerika Haus eine andere Institution einzieht, das Haus also des ihm genuinen und von Anfang an zugeordneten kulturellen Sinns entleert wird? Es bliebe nur noch eine Hülle, eine Art Erinnerungs-Zombie, untot eben. Dann hätten wir schon zwei Zombies; der dritte wäre dann der Bürgerwille, der sich in den Monaten des Abwehrkampfes verschlissen hat, weil er womöglich einen falschen Adressaten hatte: Die Bayerische Staatsregierung, den bisher unverbrüchlichen Freund und Förderer des Amerika Hauses. Erst jetzt könnte sich herausstellen, dass die Bedrohung stets von Seiten der acatech kam. Kaum zu glauben. Denn acatech ist eine Akademie, „Die Stimme der Technikwissenschaften“, setzt also auf Kommunikation, auf Austausch und Vermittlung, national und international. In ihren Gremien sitzen Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft, sie beraten Politik und Gesellschaft und arbeiten für ein gemeinsames Ziel: „Nachhaltiges Wachstum durch Innovation“. Das ist rundum positiv, ja begeisternd: Kluge Köpfe, die für unsere Zukunft und die unserer Kinder arbeiten. Und diese „Stimme der Technikwissenschaften“ soll fordern: „Her mit dem Amerika Haus!“? Das kann nicht sein; dann wäre ja unser Vertrauen in den guten Geist einer solchen Institution der vierte Zombie und das Amerikahaus würde zum Geisterhaus, untotes Opfer eines Sieges, dessen Konflikt es eigentlich gar nicht hätte geben dürfen.

Dr. Martin Stadler,
MAV GmbH

Literaturnachweis siehe Seite 30.

Marcel Duchamp in München 1912



Samstag, 16.06.2012 um 11.00 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Dr. U. Kvech-Hoppe

Diese Ausstellung wird zu einer Herausforderung. Denn Marcel Duchamp, geboren 1887 bei Rouen, der für viele Experten einer der bedeutendsten und einflussreichsten Künstler des 20. Jahrhunderts ist, hasste Interpretationen und Erklärungen zu seinen Werken. Lieber spielte er mit dem Assoziationsvermögen und der Provokation des Publikums.

1912 besuchte Duchamp München. In diesem Jahr hatte er ein radikales, auf den Kubismus und Futurismus Bezug nehmendes Gemälde geschaffen, den "Akt, eine Treppe herabsteigend". Nun sollte eine Neuorientierung erfolgen, die ihn weg von der Malerei, hin zum "Objekt" in der Kunst führte. Das Lenbachhaus nimmt den Besuch vor genau hundert Jahren zum Anlass, die erste Einzelausstellung zu diesem ungewöhnlichen und wichtigen, zugleich sicher umstrittenen Künstler zu veranstalten, und hat dazu unter anderem den epochalen "Akt" sowie zahlreiche der rätselhaften Objekte ausgeliehen. (Text: Jochen Meister)

Abb. links: Der Übergang von der Jungfrau zur Braut, 1912
Museum of Modern Art, New York, © Succession Marcel Duchamp / VG Bild-Kunst, Bonn 2012

32 |

Hammershøi und Europa – Ein dänischer Künstler um 1900



Vilhelm Hammershøi | Interieur mit Porzellanterrine, 1904
Öl/Leinwand, 78,5 x 57,5 cm
I K H Prinzessin Benedikte von Dänemark
© Royal Academy of Arts, London

Mittwoch, 04.07.2012 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. U. Kvech-Hoppe

»... *dieser moderne nordische Vermeer* ...«

Die Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung zeigt den dänischen Künstler Vilhelm Hammershøi (1864-1916) erstmals in München. Die Retrospektive mit über 100 herausragenden Werken bietet nicht nur einen Überblick über alle Schaffensphasen, sondern stellt den Maler der Stille und des Lichts auch im Kontext seiner europäischen Zeitgenossen um 1900 vor.

In den letzten Jahren haben Präsentationen in Paris, London, Hamburg, New York und Tokio verdeutlicht, dass Hammershøi der wichtigste dänische Künstler der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist. Über 30 ausgewählte Gemälde von Künstlern wie Fantin-Latour, Matisse, Munch, Seurat und Whistler positionieren den Dänen nun auch im internationalen Vergleich. Hammershøi wurde meistens als Einzelgänger in der dänischen Kunst betrachtet – eine monumentale Gestalt, die über ihren Zeitgenossen steht und sowohl im nationalen wie internationalen Kontext ihresgleichen sucht. Die Ausstellung möchte diese enge Perspektive erweitern. Die Präsentation zeigt neben einer intensiven Auseinandersetzung mit dem wesentlichen Charakter von Hammershøis Malerei, also seiner limitierten Farbpalette, der trockenen Pinselführung und der angespannten Atmosphäre in seinen Darstellungen, auch seine zentralen Themen: Hier sind die isolierte Figur im heimischen Interieur, der leere Raum, die verlassene Stadt und die nüchterne Landschaft zu nennen. Diese Werkgruppen stehen im Dialog mit Arbeiten von ausländischen Künstlern, um zu verdeutlichen, welche herausragende Position der Däne in der europäischen Malerei um 1900 einnimmt. (Quelle: Aus dem Presstext der Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- [] **Marcel Duchamp** 16.06.2012, 11.00 Uhr für ____ Person/en
- [] **Hammershøi** 04.07.2012, 18.15 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	33
→ Stellengesuche von Kollegen	34
→ Bürogemeinschaften	35
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	35
→ Vermietung	35
→ Termins- / Prozessvertretung	36
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	36
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	37
→ Dienstleistungen.....	37
→ Schreibbüros	38
→ Übersetzungsbüros.....	38
→ Anzeigenpreise.....	39

Die Mediadaten finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Mitteilungen Juli 2012:
Anzeigenschluss 15.06.2012

Stellenangebote an Kollegen

AeV Steuern & Recht Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Unser derzeitiger Schwerpunkt liegt im Bereich betriebswirtschaftliche Beratung, Steuerberatung, Rechtsberatung für KMU. Wir beabsichtigen, u.a. den Bereich Rechtsberatung und Forderungsmanagement weiter auszubauen. Wir suchen für unseren Standort Berlin einen unternehmerisch denkenden Rechtsanwalt (m/w), welcher auch Interesse für das Steuerrecht mitbringt und aus seiner bisherigen Tätigkeit mit gesichertem Grundeinkommen heraus in den nächsten 5 Jahren in unsere Gesellschaft hineinwachsen möchte. Wir erwarten Loyalität, hohes Engagement, Flexibilität und Reisefreudigkeit. Es erwartet Sie eine gute, langfristige Perspektive und ein nettes Team an den Standorten Berlin und München.

Kontakt: anton.kreuzer@pischel.info 0173 329 3092

DR. DR. MARTIN OSTERKORN

Balanstr. 55 81541 München (089) 37918889

Wir sind in verschiedenen Bereichen des Wirtschaftsrechtes (Gesellschafts-, Kapitalanlagen- und Immobilienrecht) auf sehr hohem Niveau tätig. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Recht der Erneuerbaren Energien. Zur *langfristigen* Zusammenarbeit suchen wir eine/n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Sie sollten insbesondere Menschlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Verantwortungsbewusstsein und hervorragende juristische Qualifikationen mitbringen.

Nähere Informationen über uns finden Sie unter www.osterkorn-lawyers.com.

Bitte senden Sie die Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung - soweit möglich als pdf-Datei - an Herrn RA Dr. Dr. Martin Osterkorn, E-Mail: bewerbung@osterkorn-lawyers.com.



Bach Langheid Dallmayr ist mit mehr als 100 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an fünf Standorten die größte deutsche Sozietät für Versicherungs- und Haftungsrecht. Unsere nach Versicherungssparten aufgestellten Teams beraten und führen Prozesse im Versicherungsvertragsrecht sowie zu Haftungs- und Schadensfragen aller Art.

Für unser Münchener Büro suchen wir einen

TERMINSVERTRETER (W/M)

Wir wenden uns an **selbstständige Anwälte aus München oder Umgebung** mit einschlägiger Prozessenerfahrung im Allgemeinen Zivilrecht.

Als **Briefkopf-Anwalt** nehmen Sie Gerichtstermine für unsere Sozietät im Süddeutschen Raum wahr. Wir wünschen uns eine motivierte Anwaltspersönlichkeit mit strukturierter Arbeitsweise. Weitere Informationen zu unserer Kanzlei erhalten Sie unter www.bld.de.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an:

BLD Bach Langheid Dallmayr

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

Nick Schütz - persönlich -

Karlstraße 10, 80333 München

operationsmanager.muenchen@bld.de, www.bld.de

Ich unterhalte eine auf dem Gebiet des Zivil- und Wirtschaftsrechts schwerpunktmäßig tätige Anwaltskanzlei, die bereits seit mehr als 17 Jahren ihre modernen und repräsentativen Kanzleiräume am Rande von München unterhält. Als Nachfolger/in für den ausgeschiedenen Sozius suche ich zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

RA-Kollegin/Kollegen

für die Sachbearbeitung laufender sowie neuer Mandate verschiedener Rechtsgebiete.

Die rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist grundsätzlich offen. Eine spätere Übernahme der Kanzlei wird nicht ausgeschlossen. In jedem Falle wird eine langfristige Zusammenarbeit angestrebt. Sollten Sie auch über eigene Mandate bzw. Mandanten verfügen und nicht immer alles allein machen wollen, so könnten diese selbstverständlich in die Kanzlei integriert werden. Vorausgesetzt wird in jedem Falle von Anfang an die eigenverantwortliche Bearbeitung aller Mandate mit direktem Mandantenkontakt. Hierbei setze ich eine hohe juristische Qualifikation, Gewissenhaftigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie Ihre Kooperationsbereitschaft voraus.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe etwaiger Verdiensterwartungen und des frühestmöglichen Eintrittsdatums entweder an unsere E-Mail Adresse: rae@kanzlei-badura.de oder nehmen einfach telefonisch Kontakt mit Rechtsanwalt Badura unter Tel.: 089 / 95 00 12 20 auf.

Heinicke & Kollegen Rechtsanwälte www.heinicke.com

Rechtsanwaltskanzlei im Zentrum Münchens, überwiegend im Bereich des Bau-, Architekten- und Immobilienrechts tätig, sucht ab 01.07.2012 eine/n berufserfahrene/n Kollegin/en, die/der sich durch gute Rechtskenntnisse in unserem Spezialgebiet auszeichnet. Die Qualifikation als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht ist von Vorteil, aber nicht Bedingung. Besonderen Wert legen wir neben der fachlichen Qualifikation auf ein gutes kollegiales Betriebsklima und Freude am anwaltlichen Beruf.

Kontakt: Rechtsanwalt Heinicke 089 / 2355556

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung im Versicherungs- und allgemeinen Zivilrecht, Abschluss des theoretischen Fachanwaltskurses für Versicherungsrecht mit Erfolg und derzeitige Teilnahme am Fachanwaltskurs für Familienrecht, sucht stundenweise Mitarbeit (max. 15 Std./Woche).

Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 208 / Juni 2012 erbeten.

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft

Schwabinger Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei (6 Berufsträger) in repräsentativem Altbau mit zeitgemäßer Infrastruktur bietet engagiertem Kollegen (m/w) Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft an. Kollegialer Umgang und angenehme Arbeitsatmosphäre sind für uns selbstverständlich. Zur Verfügung stehen ein bis zwei Räume. Die gesamte Infrastruktur inklusive Bibliothek/Konferenzraum kann mitbenutzt werden. Außerdem ist, wenn gewünscht, ein Sekretariatsplatz vorhanden. Ein partnerschaftlicher Zusammenschluss wird angestrebt.

Anfragen bitte an:

Böger & Partner

Herrn Böger oder Herrn Grieshaber
Siegfriedstr. 8, 80803 München
Tel.: 089 / 38 39 05 0 Fax: 089 / 38 39 05 20
E-Mail: kanzlei@boecol.de

Büroräume/Bürogemeinschaft für RAin/RA, StBin/StB, WP/VBP

In unseren sehr schönen und ruhigen Räumen (179 m²) in bester Zentrumslage und Gerichtsnähe am Stachus sind ab sofort **zum Kostenpreis** 1 Chefzimmer (18 m²) frei. Mitvermietung des großzügigen Besprechungszimmers, weiterer Gemeinschaftsräume (insges. 95 m²) und sonstiger Büroinfrastruktur (u.a. Netzwerk RA-Micro). Arbeitsplätze für Personal vorhanden.

Miete (incl. BK) 590,- €, zuzügl. MwSt (13,00 €/m²) und Kostenanteil.

Wir sind eine mittelständische Sozietät (1RA/VBP, 1RA) mit wirtschaftsrechtlichen und internationalen Schwerpunkten. Umfassende Fremdsprachenkenntnisse sind eine unserer Stärken. Wir suchen Partnerinnen/Partner zur Ausnützung von Synergieeffekten, mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt, eine spätere Sozietät ist möglich.

**RAe Maciej & Fink, Sophienstr.1, 80333 München,
Tel.: 089 - 596854 / 554008**

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem wunderschönen Jugendstilhaus **in München/Schwabing** am Englischen Garten (U3/U6 Giselstraße). Wir vermieten 1 Zimmer (22 qm). Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats sowie des Besprechungszimmers/Literatur an. Einem künftigen Zusammenschluss stehen wir positiv gegenüber. Im Rahmen der von uns betriebenen Partnerschaftsgesellschaft kann bei gewünschter späterer Kooperation die steuerliche Eigenständigkeit der Berufsträger in vollem Umfang gewahrt bleiben (Bestätigungsschreiben der Finanzbehörde liegt vor).

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich unter 089/ 38 38 710.

Gesamte Kanzlei oder Teilbüro/Bürogemeinschaft

an RA'e/Steuerberater/WP geboten – Schwabing, Ecke Türkenstraße, Georgenstraße, Friedrichstraße, von Steiner Haus, schönster Altbau, Konferenzraum, 220 qm, entweder 3 Einzelräume, ca. 27 qm, 18 qm, 21 qm oder im Ganzen wegen Zweigstelle zu vergeben.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel.: 33 00 76 - 0.

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnagl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Suche neue Bürogemeinschaft in zentraler Lage Münchens

(Nähe Gärtnerplatz) mit RA, StB oder Patentanwalt, benötige 2 - 3 Büroräume, weil mein bisheriger Kollege sich zur Ruhe setzt.

Kontakt: Chiffre Nr. 211 / Juni 2012.

Zivilrechtskanzlei (zwei Berufsträger) in zentraler Bestlage Münchens bietet engagierter/m Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm freundliches Büro mit Sekretariatsmitbenutzung gegen Kostenbeteiligung. Überhangmandate können übernommen werden. Bei beidseits angenehmer, erfolgreicher und kollegialer Zusammenarbeit – auf die wir besonderen Wert legen – ist eine spätere, altersbedingte Sozietätsanteilsübernahme möglich.

Bei Interesse erbitten wir Kontaktaufnahme: info@hkm-law.de

Bürogemeinschaft / Nachfolge

Kollege oder Kollegin mit eigenem Mandantenstamm von derzeitigem Einzelanwalt ab sofort für Bürogemeinschaft gesucht.

Ich biete 1-2 Anwaltszimmer in zentral - Nähe Hauptbahnhof, U-Bahn 4 und 5 - gelegener Anwaltskanzlei zu günstigen Konditionen mit vollständiger Kanzleiausstattung, Mitbenutzung der bestehenden modernen Infrastruktur (Fax, Kopierer, Besprechungszimmer, Bibliothek). Spätere Kanzleiübernahme möglich und erwünscht. Zuschriften unter Chiffre Nr. 206 / Juni 2012 an den MAV erbeten.

Bürogemeinschaft Widenmayerstraße

Drei bis vier Räume, drei davon mit Blick zur Isar, in sehr repräsentativen Räumen in der Widenmayerstraße, sind zu günstigen Preisen zu vermieten. Nutzung der Büroinfrastruktur ist möglich.

Email: meyer@judis-rae.de **Tel:** 089 2109580

Biete Bürogemeinschaft in zentraler Lage Münchens (Nähe Gärtnerplatz) mit RA, StB oder Patentanwalt, 2-3 Büroräume plus gemeinsamer Küche und großem Besprechungszimmer, weil mein bisheriger Kollege sich zur Ruhe setzt.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 210 / Juni 2012 an den MAV erbeten.

Schwabing zentral / U-Bahn-Anschluss

26 m² helles Bürozimmer, Parkett, Mitbenutzung Sekretariat, Teeküche, Wartebereich, Keller, Bürogemeinschaft für Rechtsanwalt oder Steuerberater; Miete € 550.

Tel. 089 - 33019737 oder 0176 - 3967 1517

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Kooperation/Zusammenschluss

Sie sind eine aufstrebende Kanzlei (Einzel-RA oder kleines Team) und denken an weiteres Wachstum auch durch Kooperation oder Zusammenschluss.

Wir sind eine langjährig etablierte, moderne kleinere Wirtschaftskanzlei, die überregional tätig ist. Unsere Büroräume befinden sich in einer hervorragenden repräsentativen Lage in München. Wir verfügen über Raumreserven für mehrere Kollegen (m/w) und sind offen für jede Art der Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 207 / Juni 2012 an den MAV.

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivil- und Wirtschaftsrecht bietet
z. B. bei Kapazitätsengpässen

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

- auch als „ghostwriter“ –
entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei
im Zentrum von München.

Kontakt über: anwaeltin-muenchen@web.de

Vermietung

In repräsentativem Altbau in München/Schwabing **vermieten** wir als eine gut eingeführte Anwaltskanzlei einen Büroraum; die Mitbenutzung des Besprechungszimmers sowie des Sekretariats – incl. Technik – ist möglich. Die Übertragung einzelner Fälle ist dabei vorgesehen. Mittel- bis langfristig angestrebt wird eine Aufnahme in die Sozietät mit wachsenden Anteilen.

Wir freuen uns über die Kontaktaufnahme engagierter und freundlicher Kollegen/Kolleginnen unter eichler-anwaelte@t-online.de.

Max-Weber-Platz

Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin.

Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

Zu vermieten ab sofort

Zentraler geht's nicht

Sonnenstraße beim Stachus – Justizpalast
180 qm, 2. OG. (Lift), EUR 14.- + Heizkosten
+ Nebenkosten + MwSt. und Kautions, **provisionsfrei**

Tel. 089 - 295197 oder Fax 089 - 2904333
Mo. - Fr. 09:00 - 14.00 Uhr

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem wunderschönen Jugendstilhaus **in München/Schwabing** am Englischen Garten (U3/U6 Giselastraße). Wir vermieten 1 Zimmer (22 qm). Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats sowie des Besprechungszimmers/Literatur an. Einem künftigen Zusammenschluss stehen wir positiv gegenüber. Im Rahmen der von uns betriebenen Partnerschaftsgesellschaft kann bei gewünschter späterer Kooperation die steuerliche Eigenständigkeit der Berufsträger in vollem Umfang gewahrt bleiben (Bestätigungsschreiben der Finanzbehörde liegt vor).

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich unter 089/ 38 38 710.

Büroraum in Anwaltskanzlei in Haidhausen

ca. 14 m²; an Kollegin/Kollege ab sofort als Büro, oder auch nur als „Zweigstelle“ oder als „Kanzlei-Postadresse“ zu vermieten. Serviceleistungen wie Postannahme, Telefonservice können bei Bedarf übernommen werden.

Bei Interesse, Kontakt unter 089 - 448 62 54 oder 0172 - 863 37 01.

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

Termins-/Prozessvertretung

Großraum Berlin / Potsdam

Terminsvertretungen
vor allen Amts- und Landgerichten, sowie Kammergericht
übernimmt

Rechtsanwältin Wiebke Dalkmann

Saint-Exupéry-Str. 6 • 14089 Berlin

Tel.: (030) 536 55 892 • Fax: (030) 536 55 893

Mail: info@ra-dalkmann.de • web: www.ra-dalkmann.de

BJL BERGMANN
Attorneys at Law

36 |

Ihre Kollegen in Finnland

Unsere deutschsprachigen Rechtsanwälte
übernehmen Mandate für Kollegen
aus Deutschland in ganz Finnland.

Umfangreiches Informationsmaterial und
kostenlose Broschüren zum finnischen Recht
auf unserer Website www.bjl-legal.com.

BJL Bergmann Attorneys at Law
Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki
Tel. +358 9 696207 0
Fax +358 9 696207 10
helsinki@bjl-legal.com
www.bjl-legal.com

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten
belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht,
Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadens-
ersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und
Zürich** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Für unsere auf Familienrecht spezialisierte Kanzlei suchen wir zur
Verstärkung unseres Teams ab 01.07.2012 eine versierte

RA-Fachangestellte

in Teilzeit (Mittwoch und Donnerstag, 9.00 bis 17.00 Uhr) sowie zur
Urlaubs- und Krankheitsvertretung. Wir bieten eine angenehme
Arbeitsatmosphäre in hellen modernen Kanzleiräumen in der Stadt-
mitte Münchens. Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören alle berufstypischen
Tätigkeiten. Sie sind fachlich qualifiziert, haben gute RA-Micro-
Kenntnisse, einen effizienten Arbeitsstil und bringen Teamfähigkeit mit.
Wenn Sie sich angesprochen fühlen, würden wir uns über Ihre
Bewerbung, vorzugsweise per E-Mail, freuen.

Rechtsanwälte Hartman-Hilter

RAin Dr. Birgit Hartman-Hilter
Lindwurmstraße 3, 80337 München
Tel.: 089/2366330

E-Mail: info@familienrecht-muenchen.de

RITTERSHAUS

Rechtsanwälte

RITTERSHAUS Rechtsanwälte ist eine überörtliche Sozietät mit Büros
in Mannheim, Frankfurt am Main und München. Wir beraten über-
wiegend mittelständische Unternehmen in allen wirtschaftsrecht-
lichen Belangen. Für unser Büro in **München** suchen wir eine(n)

Rechtsanwaltsfachangestellte(n)

die/der über gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und
Schrift sowie über praktische Erfahrung im Bereich EDV-gestützter
Textverarbeitung und sonstiger Office-Anwendungen verfügt. Zu
Ihrer Tätigkeit gehören insbesondere das Schreiben nach
Banddiktat sowie die allgemeine Büroorganisation. Da Sie unsere
Mandanten empfangen und Anrufe entgegen nehmen werden,
sollten Sie eine sympathische und freundliche Ausstrahlung und
Spaß an dienstleistungsorientierter Kommunikation mitbringen.

Es erwartet Sie ein angenehmes Arbeitsklima in einem jungen
sympathischen Team in bester Innenstadtlage.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den
üblichen Unterlagen. Bitte senden Sie diese per Post oder Email -
vertraulich - an **RA Tim Knorr, LL.M.** in unserem Büro in **München**.

Kontakt:

RA Tim Knorr, LL.M.
tim.knorr@rittershaus.net
www.rittershaus.net

JUV 2011
AWARDS
Kanzlei des Jahres
Für den Mittelstand

JUV 2011
AWARDS
Kanzlei des Jahres
Südwesten

80333 München
Maximiliansplatz 10
Tel. (089) 121405-0
Fax: (089) 121405-250

68163 Mannheim
Harlachweg 4
Tel.: (0621) 42 56-0
Fax: (0621) 4256-250

60329 Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 61
Tel.: (069) 27 40 40-0
Fax: (069) 27 40 40-25



Wir sind eine international tätige, mittelständische Kanzlei am Prinzregentenplatz in München. Vorrangig sind wir im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Vertriebsrechts tätig.

Wir suchen

eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n

mit Berufserfahrung zur Verstärkung unseres Sekretariates. Gegebenenfalls auch in Teilzeit. Englische und/oder französische Sprachkenntnisse wären von Vorteil, sind aber kein „Muss“. Wir freuen uns besonders über Ihr Interesse, Ihr Wissen an jüngere Kollegen, Auszubildende oder Praktikanten weiterzugeben.

Unser Betriebsklima und unsere Arbeitszeiten werden von allen Mitarbeitern als angenehm empfunden. Ihre Bewerbung richten Sie bitte per Post oder Email an:

ARIATHES Rechtsanwälte

Frau Karin Sieberg Prinzregentenplatz 14 81675 München
www.ariathes.eu sieberg@ariathes.eu

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Ich habe wieder Kapazitäten frei! Gerne können Sie mir Ihre Diktate per E-Mail schicken oder wir lassen unsere PCs „koppeln“, so dass ich direkt in Ihre E-Akte speichern und drucken kann. Natürlich komme ich auch gern zu Ihnen in die Kanzlei. Ich freue mich auf Ihren Anruf. **Büroservice für Anwaltskanzleien Britta Ziep** (ReNo-Gehilfin).
Telefon: 0178 7980844.

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 205/ Juni 2012** an den MAV.

Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit allen in einer Kanzlei anfallenden Aufgaben betraut, **sucht neue Herausforderung**.
Zuschriften unter Chiffre Nr. 204 / Juni 2012 an den MAV erbeten.

Langjährig erfahrene (schreibfreudige) **RA-SEKRETÄRIN**, die mit allen Arbeiten in einer Kanzlei vertraut ist (Fristenüberwachung, Postbearbeitung, Aktenverwaltung, Mandantenempfang etc.) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Teilzeit neuen Wirkungskreis im Raum München oder Ingolstadt. Gerne bin ich auch bereit, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen ganztags oder in den Abendstunden zu übernehmen.

Ich freue mich auf eine Rückmeldung Ihrerseits über den MAV unter Chiffre Nr. 209 / Juni 2012.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

NIK Computerservice e. K.

Netzwerkbetreuung
für Rechtsanwälte, Steuerberater,
kleine und mittelständische Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation
Konfiguration – Optimierung – Wartung
Netzwerk/-Planung und -Umbau
Systemsicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München
Fon 089 97 39 39 50 Fax 089 57 08 21 75 Mobil 0162 323 90 93
Email: info@nikcomputer.de Web: www.nikcomputer.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.



BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.

Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand. Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibarbeiten?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter

www.schreibbuero-kanzleiservice.de

E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de

mobil: 01577 4373592

Fall erfolgreich abgeschlossen!

Abrechnung auch?

Geprüfte Rechtsfachwirtin erstellt Ihre Abrechnungen
und übernimmt die Zwangsvollstreckung

Stefanie Czech, Tel. 0171 3198834, e-mail: refawi-sc@web.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

38 |

Schreibarbeiten

Analoge (Bänder) oder digitale Formate (dss/dss pro).
Wahlweise in Ihrer Kanzlei oder in meinem Büro.
Formatieren – Gestalten – Briefbogen-Übernahme.

Cornelia von Cube



Telefon 089/56 66 44 · prograph@t-online.de
Agnes-Bernauer-Str. 149 E · 80687 München

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile,
Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge,
Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98

Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Waltherstr. 29/Rgb. • 80337 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0

info@uebersetzerin-italienisch.de • www.uebersetzerin-italienisch.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40
80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

**JURISTISCHE FACHTEXTE
VERTRÄGE • URKUNDEN**

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen

Juli 2012

15. Juni 2012

Bitte beachten Sie : Die Juli-Mitteilungen sind die letzten Mitteilungen vor der Sommerpause.

Die nächste mögliche Ausgabe für Ihr Inserat ist die Doppelausgabe August/September, die in der ersten Septemberwoche aufgelegt wird.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen August/September ist der 10. August 2012.

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder Email,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:


MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum S. 28.

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet Bayern und Berlin!



In Berlin wird ra-micro – Deutschlands meist installierte Kanzleisoftware jeden Tag weiter optimiert und weiterentwickelt. In Bayern sind wir seit 25 Jahren Vertriebspartner und kümmern uns jeden Tag darum, ra-micro und Ihre Kanzleiorganisation perfekt aufeinander abzustimmen.


brück+partner
Kompetenz aus Erfahrung

www.ra-micro-muenchen.de
(08165) 9406-0